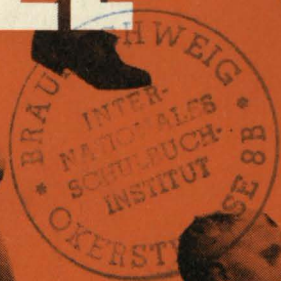


# DIE NEUEN SCHUL- GESETZE



62)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 188 850 4

DR. MAX NEUGEBAUER

Die  
neuen  
✓  
Schulgesetze

Im Anhang der vollständige Gesetzestext

**Georg-Eckert-Institut**  
**für internationale Schulbuchforschung**  
**Braunschweig**  
**— Bibliothek —**

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

13893

A

HZ 3(1,62)

Alle Rechte vorbehalten. Copyright 1962 by  
Verlag Jungbrunnen, Wien. Lizenzausgabe  
für die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.  
Umschlagentwurf Heinz Traimer.

Druck: Co-op, Wien V, Schönbrunner Straße 34.

## ZUM GELEIT

Der Präsident des Stadtschulrates für Wien, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Max Neugebauer, legt in dieser Broschüre das Ergebnis des Ringens um die neuen Schulgesetze vor. Im Juli 1962 haben die Gespräche zur Schaffung der neuen Schulgesetze ihr Ende gefunden. Die Schulgesetze wurden in der letzten Woche der Frühjahrsession des Nationalrates beschlossen. Das ist ein für die Schulgeschichte Österreichs markantes Ereignis. Die neuen Schulgesetze stellen ein großes Werk der Gesamtlösung der österreichischen Schulprobleme dar, und man wird wohl die Bedeutung dieses Gesetzwerkes erst in einiger Zeit so richtig ermessen können.

Mit der Schaffung der Schulgesetze ist es freilich allein noch nicht getan. Nun müssen die Durchführungsvorschriften beschlossen und die Lehrpläne gestaltet werden. Es bleibt also noch viel Arbeit im Rahmen der zweiten österreichischen Schulreform zu tun.

Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die stets ehrlich bestrebt ist, den Lehrpersonen für ihren verantwortungsvollen Beruf wertvolle Hilfsmittel für ihre Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, überreicht nicht nur die vorliegende Broschüre über die neuen Schulgesetze und die Gesetzestexte, sondern wird später auch die Texte der Durchführungsbestimmungen und schließlich der künftigen Lehrpläne für die Lehrpersonen herausbringen. Mit der Überreichung dieser Broschüre verbindet die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien die besten Wünsche auf ein gutes Gelingen der Arbeit an unserer Jugend.

**ZENTRALSPARKASSE**  
DER GEMEINDE WIEN





## Die neuen Schulgesetze

Die *Schule* ist eine *Institution der Gemeinschaft* und in hohem Maße von ihr abhängig. Die Gemeinschaft des Staates und die gesellschaftliche Ordnung sind nicht starr, nicht unabänderlich, sondern sie wandeln sich. In den sechs Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, die hinter uns liegen, ist dieser Wandel ganz besonders erkennbar. Nach der Jahrhundertwende kämpfte man noch um das allgemeine und gleiche Wahlrecht, das heute etwas Selbstverständliches geworden ist. Für die Industriearbeiter gab es damals nur einen sehr dürftigen sozialen Schutz. Es gab noch immer bevorzugte Gesellschaftsgruppen, die auf die benachteiligten Schichten herabblickten. Heute ist das alles überwunden, die Demokratie ist gefestigt, es gibt keine gesellschaftlichen Schranken mehr. Diese gewaltige Wandlung muß sich auch der Schule mitteilen, die ja eine Einrichtung der Gemeinschaft ist. *Ändert sich die Form des menschlichen Zusammenlebens in der Gemeinschaft, so muß sich dies auch in der Schule ausdrücken.* Dennoch ist es außerordentlich schwer, zu einer neuen Ordnung des Schulwesens zu kommen. Gerade auf dem Gebiete der Schule hat jede politische und gesellschaftliche Gruppe ihre besondere Ansicht und oftmals eigene Schulprogramme. Schulverhandlungen sind darum sehr schwierig. Schon in der Ersten Republik wäre eine Gesamtreform der österreichischen Schulgesetze, die aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammten, notwendig gewesen. Es kam wohl zu einer Teilreform, deren Auswirkungen jedoch im Jahre 1934 wieder aufgehoben wurden. In der Zeit der Zugehörigkeit Österreichs zu Deutschland galt das deutsche Schulrecht. Als Österreich im Jahre 1945 seine Freiheit wiedererlangte, entschloß man sich zu der seit langem fälligen Reform des Schulwesens. *Im Jahre 1946 begannen die Gespräche über eine Neuordnung der österreichischen Schule.* Sie nahmen anfänglich einen günstigen Verlauf, gerieten jedoch nach eini-

ger Zeit ins Stocken. Diese und alle folgenden *Verhandlungen scheiterten* immer an den gleichen Schwierigkeiten: *Am Problem der Lehrerbildung und an der Höhe des staatlichen Beitrages für die konfessionellen Privatschulen.*

Mehrmals gerieten die Unterhandlungen in die Nähe eines Wahltermins, und auch dieser Umstand war Anlaß zum Abbruch der Gespräche.

Im Jahre 1960 wurde die Wiederaufnahme von Schulverhandlungen gefordert. Die beiden Regierungsparteien entschlossen sich im Herbst des Jahres 1960, ein neues Verhandlungskomitee zu bestellen. Die Situation war allerdings ganz gleich wie in den vorangegangenen Jahren. Der Umstand, daß es doch nicht länger möglich war, auf einem so wichtigen Gebiet wie das der Schule weiter zuzuwarten, um zu zeitgemäßen Gesetzen zu kommen, erwies sich fördernd. Die lange Zeit des schulpolitischen Stellungskrieges hatte aber manche neuen Erschwernisse mit sich gebracht. In die fest betonierten Grundsätze waren auch rein pädagogische Angelegenheiten einbezogen worden, über die man wohl verschiedene Ansichten haben konnte, die aber mit Schulpolitik eigentlich nichts zu tun hatten. Neue Verhandlungen konnten nur mit Aussicht auf Erfolg beginnen, wenn es gelang, die starren Fronten aufzulockern, und wenn man auf beiden Seiten bereit war, in den schwierigsten Fragen zu Kompromißlösungen zu kommen.

Wir standen vor der *Alternative, der Jugend ein wohldurchdachtes und gutes Schulprogramm als politische Fahne zu hinterlassen oder für sie eine bessere Schule zu schaffen, auch um den Preis von einzelnen Kompromissen.* Wir entschieden uns für die zweite Möglichkeit. Unter diesem Aspekt begannen die Verhandlungen und dauerten praktisch bis zum Jahre 1962, als die letzten offenen Fragen im Parlament erledigt wurden.

*Die neuen Schulgesetze sind moderne Lösungen der Schulprobleme.* Sie enthalten vieles von dem, für das wir jahre- und jahrzehntelang eingetreten sind. Wo es zu Kompromißlösungen gekommen ist, zum Beispiel auf dem Gebiet der Lehrerbildung, sind die beabsichtigten Neuordnungen dennoch ein Fortschritt und unterbinden nicht die Weiterentwicklung. Die neue gesellschaftliche Ordnung, in der es

keine bevorzugten und keine benachteiligten Schichten gibt, drückt sich im Umfang der Materie der Schulgesetze aus. Sie regeln alle Gebiete der Schule mit Ausnahme der Angelegenheiten der Hochschulen und der Kunstakademien. Das Reichsvolksschulgesetz des Jahres 1869 befaßte sich lediglich mit der Volksschule, der Bürgerschule und der Lehrerbildung. Das Mittelschulwesen ging eigene Wege. Die Mittelschule, besonders das Gymnasium, war die Schule einer Oberschicht, die Volksschule hingegen die Schule der breiten Masse. Heute ist das ganze Schulwesen *ein* Gebäude und die Mittelschule organisch mit den übrigen Schulen verbunden.

*Die Schulreform des Jahres 1962 ist eine Gesamtreform der Schule.* In der österreichischen Schulgeschichte hat es bisher keine so umfassende gesetzliche Regelung gegeben. Die neuen Schulgesetze werden ein gutes, festes und gesichertes Fundament für die Zukunft sein.

## Die Schulverwaltung

Der Artikel 14 der österreichischen Bundesverfassung ordnet folgendes an: „Auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volkswbildungswesens wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.“ Die Bundesverfassung ist im Jahre 1920 beschlossen worden, das im Artikel 14 geforderte besondere Bundesverfassungsgesetz, durch das die Kompetenzen in der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volkswbildungswesens zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt werden, kam erst im Jahre 1962 zustande, wenn man von zwei Teilregelungen, die das Dienstrecht der Lehrer und die Errichtung von Schulen betreffen, absieht.

Daß es in der Ersten Republik nicht möglich war, diese wichtige grundsätzliche Regelung zu treffen, und daß erst die Zweite Republik im 18. Jahre ihres Bestehens dazu kam, den Auftrag der Bundesverfassung zu erfüllen, zeigt, wie schwierig die Probleme der Schulgesetzgebung sind. In den Schulfragen spielen weltanschauliche Standpunkte eine wichtige Rolle, im Verhältnis des Bundes zu den Ländern ist der alte Gegensatz zwischen Zentralismus und Föderalismus lebendig. Ist aber einmal festgesetzt, was Bundessache oder Landessache ist, dann genügen einfache Gesetze, das heißt Gesetze, die mit der absoluten Mehrheit des Parlaments beschlossen werden, um weitreichende Änderungen im Schulwesen vorzunehmen. Eine Rechtsmehrheit könnte dann ohne weiteres beschließen, daß das Schulwesen Österreichs konfessionalisiert würde, oder eine Linksmehrheit könnte die Trennung von Schule und Kirche durchsetzen. Die Schule ist ein zu wichtiges Gebiet, um gesetzliche Regelungen einer einfachen Mehrheit, die vielleicht eine Zufallsmehrheit ist, zu überlassen. Das Reichsvolksschulgesetz des Jahres 1869 wurde von einer kleinen Mehrheit gegen eine starke Opposition beschlossen. Vier-

zehn Jahre später, als die Opposition zur Mehrheit geworden war, nahm diese neue Mehrheit sehr entscheidende Veränderungen am Reichsvolksschulgesetz vor, und in der Folgezeit bedrohten neuerliche Schulverschlechterungsanträge dieses Gesetz.

## Sicherung durch die Bundesvertretung

Bei den Schulverhandlungen spielte die Überlegung, wie könne man das *Grundsätzliche in der neuen Schulordnung sichern*, eine große Rolle. Man einigte sich schließlich auf folgende in die Bundesverfassung aufgenommene Bestimmung: *„In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschule und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Artikel 50 bezeichneten Art.“*

Das Bundesverfassungsgesetz trat am 18. Juli 1962 in Kraft. Die neuen Schulgesetze wurden am 25. Juli 1962 im Nationalrat behandelt und nach der zitierten Bestimmung mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates beschlossen. *Änderungen dieser Gesetze benötigen eine qualifizierte Mehrheit.* Das heißt, wenn wir die jetzigen Stärkeverhältnisse der beiden großen Parteien beachten, ist *eine* Partei, auch mit Unterstützung einer kleinen Mittelgruppe, nicht in der Lage, neue Gesetzesbestimmungen zu schaffen oder bestehende abzuändern. *Nur wenn beide Parteien sich einigen, kann dies geschehen.* Das ist ein sicherer Schutz für die neuen Schulgesetze, die ja auch nur durch den gemeinsamen Willen der beiden Koalitionsparteien zustande gekommen sind.

Die Bundesverfassung enthält nunmehr auch genaue Bestimmungen über die Schulbehörden des Bundes, die Landesschulräte in den Ländern und die Bezirksschulräte in den Bezirken. Ein eigenes Bundeschulaufsichtsgesetz befaßt sich eingehend mit der Schulverwaltung und Schulaufsicht.

## Schulaufsicht und Schulkörperschaften

Die Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule und Polytechnische Lehrgänge) unterstehen in erster Instanz der Bezirksschulbehörde, die Berufsschulen, die mittleren und höheren Schulen den Landesschulräten, die Pädagogischen Akademien, die Bundeserziehungsanstalten und die sogenannten Zentralanstalten direkt dem Bundesministerium für Unterricht. In Wien führt der Landesschulrat die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien und übt auch die Befugnisse des Bezirksschulrates aus.

*Schulkörperschaften* hat es schon in der *alten Donaumonarchie* gegeben. Die Schulaufsichtsgesetze wurden in den Jahren 1869 bis 1899 von den Landtagen der damaligen Kronländer beschlossen. In diesen Gesetzen lebte noch der *Geist des Obrigkeitsstaates* weiter. Neben den Vertretern der Ortsgemeinden eines Schulbezirkes gehörten zum Beispiel dem Bezirksschulrate eine Anzahl von Beamten an, dann Vertreter der Lehrerschaft, der Kirchen, die alle Sitz und Stimme in dieser Körperschaft besaßen. Die Schulbehörden repräsentierten die Autorität der Staatsverwaltung und waren durch ihre Zusammensetzung in der Lage, den Willen der Regierenden durchzusetzen. In der Ersten Republik konnte man sich zu einer wirklichen Demokratisierung dieser Schulgremien nicht entschließen. Die Virilisten hatten noch immer großen Einfluß.

*In den künftigen Schulkörperschaften* wird es *Mitglieder mit beschließender und solche mit beratender Stimme* geben. Dem Kollegium des Landesschulrates werden mit beschließender Stimme der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender angehören, ferner die vom Land nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu

bestellenden Mitglieder, mit beratender Stimme die Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung sowie Repräsentanten gesetzlicher Interessenvertretungen.

Unter den vom Land zu bestimmenden Mitgliedern müssen sich Vertreter der Lehrerschaft und Väter und Mütter schulbesuchender Kinder befinden.

Die Ratgeber werden Beamte, Pädagogen, Vertreter der Kirchen und Interessengemeinschaften sein, die *Entscheidungen treffen jedoch die vom Land bestellten Vertreter der politischen Parteien*. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden unabhängig sein, sich durch keine politische Fraktion binden lassen, und darum wird auch ihr Rat wertvoller sein als seinerzeit, da sie durch ihre Stimme die Stärke einer Fraktion vergrößerten. Ganz besonders für die Vertreter der Religionsgemeinschaften wird diese Änderung einen Vorteil bringen, denn sie können sich jederzeit zum Worte melden und für ihre Ansichten eintreten, aber sie stimmen nicht mit und sind dadurch aus dem Bereich der Parteipolitik ausgeschieden. Auch für die Beamten, die von ihrer vorgesetzten Stelle Weisungen erhalten könnten, bedeutet die neue Form mehr Freiheit. Die Lehrer und die Eltern haben ihre Vertreter im Kreise der stimmberechtigten Mitglieder, sie werden daher künftighin nicht nur raten, sondern auch entscheiden. Die Forderung, die wir immer wieder ausgesprochen haben, den Virilisten kein Stimmrecht in den Schulkörperschaften zu geben, ist nunmehr verwirklicht. In der Demokratie sollen die Verwaltungsausschüsse ein Abbild der politischen Kräfte in dem zu verwaltenden Gebiet sein. Eine Korrektur der demokratischen Entscheidung durch Virilisten widerspricht dem Geiste der Demokratie.

Die *Zusammensetzung der Bezirksschulräte erfolgt in ähnlicher Weise wie die der Landessschulräte* mit stimmberechtigten Mitgliedern und solchen mit beratender Stimme. Den Vorsitz führt der Bezirkshauptmann, der nicht mitstimmt, jedoch bei Stimmgleichheit entscheidet. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Eine bemerkenswerte Neuerung im Schulaufsichtsgesetz betrifft die Einführung des Amtes eines *Vizepräsidenten des Landesschulrates*.

Der *Präsident des Landesschulrates* ist der *Landeshauptmann*, doch kann an seine Stelle ein *Amtsführender Präsident* treten.

Der *Vizepräsident* wird über Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates bestellt. Es ist Sache des Landes, die Stelle eines *Vizepräsidenten* zu schaffen. *In den fünf an Einwohnern größten Bundesländern muß ein Vizepräsident bestellt werden*, das heißt, in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten wird es *Vizepräsidenten* geben, die die zweitstärkste Partei des Landes delegiert. Ihnen steht vor allem das Recht der Akteneinsicht zu. Das ist eine demokratische Kontrolle, die niemand, der die Demokratie nicht verletzen will, zu scheuen braucht.

Die *Aufgabenbereiche der Kollegien* der Landes- und Bezirksschulräte sind gesetzlich festgelegt. Jedenfalls gehören hiezu die *Erlassung von Verordnungen und Weisungen*, die *Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen* und die *Erstattung von Vorschlägen für Ernennungen*.

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sieht vor, daß zu einer Reihe von Bestimmungen die Bundesländer Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres, vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, erlassen müssen.

# Die Schulpflicht

Bis zum Jahre 1869 gab es in Österreich eine sechsjährige Schulpflicht. *Das Reichsvolksschulgesetz führte die achtjährige Schulpflicht ein.* Die bäuerliche Bevölkerung empfand diese Erweiterung der Schulpflicht um zwei Jahre als eine große Belastung, und bald entbrannte der Kampf um die Schulpflicht. Das Ergebnis heftiger politischer Auseinandersetzungen war eine Neuordnung im Jahre 1883, durch die *Schulbesucherleichterungen* im siebenten und achten Schuljahr vorgesehen wurden. *In einigen Bundesländern werden heute noch Schulbesucherleichterungen erteilt.*

In allen Kulturstaaten ist man der Ansicht, daß eine *Verlängerung der Schulzeit notwendig ist*, zunächst auf neun und in einer nicht fernliegenden Zeit auf zehn Jahre.

Welche Tatsachen sprechen für eine Verlängerung der Schulzeit? Das Berufsleben stellt an den jungen Menschen viel größere Anforderungen als früher. In den Werkstätten und Betrieben klagt man, daß die Vierzehnjährigen diesen Anforderungen vielfach nicht gewachsen sind. Durch die rasche Entwicklung der Technik wandelt sich ständig die Arbeitswelt. Das kann man in der Industrie, aber ebenso in der Landwirtschaft, bemerken. Früher erlernte man einen Beruf und verblieb in der Regel sein Leben lang in diesem Berufe. An den einzelnen Verrichtungen änderte sich nicht allzuviel, und was man gelernt hatte, konnte man immer anwenden. Heute ist es anders. *Die technische Entwicklung ändert die einzelnen Arbeitsvorgänge*, sie verlangt vom einzelnen eine *rasche Anpassung an die neue Situation, mehr Aufmerksamkeit und viel Wendigkeit.* Die Welt eines modernen Betriebes ist nach sachlichen Gesichtspunkten eingerichtet und wird im Sinne der Zweckmäßigkeit geführt. Das Hineinwachsen eines jungen Menschen in die moderne Arbeitswelt ist nicht leicht. Hiezu kommt noch, daß sich die heutige Jugend biologisch rascher

entwickelt, was vielfach zu inneren Spannungen und Schwierigkeiten führt.

*Ein Vierzehnjähriger ist nicht reif genug, um den Weg ins Leben anzutreten.* Auch für die Erziehung der jungen Menschen hat sich manches verschlechtert. Das Leben der Kinder steht unter der Einwirkung der Hast, des Lärmes, der Gefahr des modernen Verkehrs, der Ablenkung und der Überflutung durch Eindrücke. Alles das zehrt an der Nervenkraft und macht die Kinder nervös. Dem Leben fehlt die Muße, die Ruhe, die Gelassenheit. Viele Kinder haben kein richtiges Elternhaus mehr. Vater und Mutter stehen in Arbeit, Großeltern sind nicht immer da, die die Betreuung übernehmen können, und so wachsen allzu viele Kinder allein und einsam heran. *Die Schule muß manche erzieherische Aufgabe übernehmen, die bisher dem Elternhaus zufiel.* Aber auch die Schule steht unter den Bedingungen des modernen Lebens, und die Hast und Unruhe unserer Tage teilt sich auch der Schule mit. Es gibt immer etwas Neues zu lernen, die Fülle des Stoffes wächst, auch kommen noch verschiedene andere Aufgaben hinzu, wie Sparerziehung, Filmerziehung, Verkehrserziehung, Zeitgeschichte, die sehr notwendig sind und die in die Schule gehören.

Die Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr ist daher dringend notwendig.

Es dürfte nur wenige Österreicher geben, die gegen eine Verlängerung der Schulzeit sind. Natürlich darf man nicht übersehen, daß durch das neunte Schuljahr im ersten Jahr seines Bestehens Lehrlinge ausfallen werden. Aber gerade die Kreise der Wirtschaft werden durch reifere und besser vorbereitete Lehrlinge späterhin einen großen Vorteil vom neunten Schuljahr haben. Auch für die Eltern bedeutet die Schulzeitverlängerung Mehrausgaben, jedoch ist ein besserer Start ins Leben für das Kind von großem Gewinn.

## Das neunte Schuljahr

Die Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr war eine Forderung aller politischen Parteien. Im § 3 des neuen Schulpflichtgesetzes heißt es: „*Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.*“ Eine Reihe von anderen Staaten sind uns vorangegangen, und nun ist auch in Österreich die neunjährige Schulpflicht durchgesetzt.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes möge der Abschnitt über den Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren zitiert werden. Er lautet:

- (1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:
  - a) in den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule;
  - b) im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
    - aa) durch den Besuch einer Volksschule,
    - bb) durch den Besuch einer Hauptschule;
  - c) im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
    - aa) durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges,
    - bb) durch den Weiterbesuch der Volks- oder Hauptschule;
  - d) in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.
- (2) Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im 5. bis 8. Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen.
- (3) ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, im 9. Schuljahr auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) oder einer berufsbildenden höheren Schule (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) erfüllt werden.

*Das neunte Schuljahr wird die Bezeichnung Polytechnischer Lehrgang führen.* Wer ab dem 10. Lebensjahr ein Gymnasium oder Realgymnasium besucht, muß diesen Polytechnischen Lehrgang

nicht absolvieren, aber für ihn dauert das Gymnasium oder Realgymnasium künftighin neun Jahre. Wer nach Beendigung der Hauptschule in eine Handelsschule, Fachschule, Handelsakademie oder in eine andere berufsbildende mittlere oder höhere Schule übertritt, braucht keinen Polytechnischen Lehrgang zu besuchen, aber für ihn dauert die bisher zweijährige Handelsschule drei Jahre, die dreijährige Fachschule vier Jahre, die Handelsakademie fünf Jahre usw.

Ferner geht aus den gesetzlichen Bestimmungen hervor, daß Reptenten, die zum Beispiel das 14. Lebensjahr in der dritten Klasse einer Hauptschule erreichen, die vierte Klasse der Hauptschule besuchen können, um diese Schule abzuschließen. Sie erfüllen damit die neunjährige Schulpflicht.

Aus den neuen Bestimmungen ist weiterhin zu entnehmen, daß die *Hauptschulpflicht* dort besteht, wo sich eine Hauptschule befindet. Natürlich gilt das nur für jene Schüler, die hauptschulreif sind.

In diesem Schulgesetz sind alle Angelegenheiten geregelt, die den vorzeitigen Schulbesuch betreffen, denn die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Vollendet ein Kind in der Zeit zwischen Schulbeginn und Ende des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr, dann kann es, wenn es körperlich und geistig dazu geeignet ist, vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

## Berufsschulpflicht

Das Schulpflichtgesetz regelt auch die *Berufsschulpflicht*. Der entscheidende Absatz des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches (einschließlich kaufmännisches) Lehrverhältnis oder in ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltendes Ausbildungsverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehr- (Ausbildungs-) verhältnisses.
- (2) Berufsschüler, deren Lehr- (Ausbildungs-) verhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende des laufenden Schuljahres die gewerbliche (kaufmännische) Berufsschule weiter besuchen.“

## Die Schulorganisation

Das umfangreichste Gesetz unter den neuen Schulgesetzen ist das *Schulorganisationsgesetz*. Die österreichische Schulverwaltung handhabte bisher die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes, das seinerzeit ein gutes Gesetz war, das aber heute beinahe ein Jahrhundert alt ist und daher nicht mehr dem Geist der Zeit entspricht. Das Mittelschulwesen entwickelt sich gesondert neben den anderen Schulen, ebenso die berufsausbildenden Schulen. Das neue Gesetz umfaßt alle Schularten und unterscheidet sich schon dadurch von allen früheren Schulgesetzen.

*Die Schulorganisation eines Gemeinwesens ist von dem Geiste abhängig, der Staat und Gesellschaft erfüllt.* Eine echte Demokratie muß sich auch gegenüber der Jugend demokratisch erweisen, indem sie *allen Kindern die gleichen Möglichkeiten des Bildungserwerbes bietet*. Jedes Kind soll entsprechend seiner Begabung Anteil an den Einrichtungen für den Bildungserwerb haben. *Kein Bildungsprivileg, jedem die gleiche Chance!*

### Einheitlichkeit im Aufbau des österreichischen Schulwesens

Ein Hauptanliegen an die neue Schulorganisation war die Erfüllung der alten Forderung: *Weg mit den Bildungssackgassen!* Schon im Jahre 1927 hat man an die Stelle der Bürgerschule, aus der es kein Weiterkommen in eine höhere allgemeinbildende Schule gab, die Hauptschule errichtet, die mit der Untermittelschule (mit Ausnahme des Gymnasiums) gleich war. Ein Übertritt in die Obermittelschule war für befähigte Absolventen der Hauptschule möglich. Im Jahre 1934 ist diese Reform zerstört worden, und im Jahre 1945 ist man bei

der Verschlechterung geblieben. Nunmehr wird ein Wandel erfolgen, und die *Tür nach oben wird auch für die Hauptschüler offen sein*. Staaten mit einem neuen, modernen Schulwesen sorgen für *Brücken und Übergänge aus niederen Schulen in höhere* und richten auch eigene Schulen für solche ein, die sich erst später zum Studium entschließen können. Unsere wirtschaftliche Entwicklung fordert nicht nur eine *bessere Bildung für alle*, sondern insbesondere eine *sehr große Zahl Hoch- und Höchstgebildeter*. *Es darf kein Talent verlorengelassen; darum darf es in der Schulorganisation keine organisatorischen Hindernisse geben, an denen man hängenbleibt*.

Im neuen Schulorganisationsgesetz hat man auf die dargelegten Erfordernisse einer modernen Schule Rücksicht genommen. Die diesbezügliche Bestimmung ist im § 3, Absatz 1, enthalten und lautet: „Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. *Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.*“ Die Einheitlichkeit im Aufbau des österreichischen Schulwesens drückt sich auch im Zielparagraph aus, der für alle Schulen gilt: „*Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.*“

## Neue Bezeichnungen für die Schulen

Neu in dem Gesetz sind eine Reihe von Bezeichnungen für die Schulen. Bisher bezeichnete man Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen als allgemeinbildende Mittelschulen. Diese Schulen werden künftighin *allgemeinbildende höhere Schulen* genannt werden. Man folgt damit einer in den meisten europäischen Ländern üblichen Terminologie. Die ohne Reifeprüfung abschließenden berufsbildenden Lehranstalten (Fachschulen, Handelsschulen usw.) werden als *berufsbildende mittlere Schulen* bezeichnet werden und berufsbildende Schulen mit Reifeprüfung als *berufsbildende höhere Schulen*.

## Interkonfessionalität der öffentlichen Schule

Eine Forderung, die oft ausgesprochen worden ist, ist die nach der *Interkonfessionalität* der öffentlichen Schule. Im neuen Gesetz spricht man von der *allgemeinen Zugänglichkeit der Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses*. Diese Bestimmung gilt auch für Privatschulen mit Ausnahme jener, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche ist. An solchen Schulen ist die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis zulässig.

## Schulgeldfreiheit

Gesetzlich festgelegt ist auch die *Schulgeldfreiheit an den öffentlichen Schulen*. Nach der Darlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation soll sich der folgende Abschnitt mit den besonderen Bestimmungen befassen.

## Die Klassenschülerzahl

Eine wichtige Neuerung betrifft die *Klassenschülerzahl*. Im Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahre 1869 wurde bestimmt, daß eine zweite Lehrkraft bestellt werden müsse, wenn die Schülerzahl im Durchschnitt 80 erreiche, und für eine dritte müsse gesorgt werden, wenn die Zahl auf 160 steige. Bei so starken Klassen gab es keine individuelle Behandlung der Schüler, und die Schulzucht mußte mit allen erforderlichen Mitteln aufrechterhalten werden.

Im Schulorganisationsgesetz 1962 heißt es, daß die Schülerzahl im allgemeinen 30 betragen und 36 nicht übersteigen solle. Diese Bestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft, aber in der Zeit vom 1. September 1963 bis 31. August 1968 soll die Klassenschülerhöchstzahl 40 betragen. Die Vorbereitungszeit von 6 Jahren ist notwendig, um Lehrer und Klassenräume in notwendiger Zahl bereitzustellen. Für die verschiedenen Arten der *Sonderschulen* ist natürlich eine *geringere Schülerzahl vorgesehen*, so für blinde, taubstumme und schwerbehinderte Kinder 10, für sehgestörte Kinder 12 und für die übrigen 18 pro Klasse.

## Die Klassenzüge an Hauptschulen

Ein Problem, das die Hauptschulen betrifft, ist die *Führung in Klassenzügen*. Je größer der Begabungsunterschied der Schüler in einer Klasse ist, desto schwerer ist die Arbeit des Lehrers. Befaßt er sich, was seine besondere Pflicht ist, mit den schwachen Schülern, wird dieser Unterricht die guten Schüler nicht befriedigen. Diese guten Schüler sollen aber einmal in der Lage sein, in die Oberstufe eines Realgymnasiums überzutreten. Das heißt, sie müssen wirklich einen guten Unterricht genießen. Darum ist die Teilung in Klassenzüge für gut begabte und weniger begabte Schüler eine sehr brauchbare pädagogische Einführung. Die begabten Schüler kommen zu ihrem Recht, die schwächeren erleben nicht täglich den Abstand gegenüber den guten Schülern. Sie werden, wenn sie unter sich sind, keine Minderung ihres Lebensmütes und ihres Selbstbewußtseins erfahren.

Was man in einer noch zu treffenden Regelung beachten muß, betrifft die Vermeidung jeder Diffamierung des Zweiten Klassenzuges durch Bezeichnungen oder durch Vermerke im Zeugnis. Erziehen heißt schließlich: Mut machen und nicht entmutigen.

Das neue Gesetz bringt Ordnung in die Organisationsformen der Hauptschule. Bisher machten die Landesschulbehörden, was sie wollten. Es gab Länder mit Klassenzügen, ohne Klassenzüge, oder mit Gebieten, in denen man Klassenzüge duldete. Künftighin wird der Wille des Schulerhalters maßgebend sein. *Wenn der Schulerhalter es wünscht und wenn genügend Schüler vorhanden sind, die eine Teilung bis in die vierte Klasse gewährleisten, dann muß die Klassenzugsführung bewilligt werden.* Ebenso hat die Klassenzugsführung vor der Geschlechtertrennung den Vorzug, wenn genügend Schüler und Schülerinnen vorhanden sind, um eine durchgängige Führung in zwei Klassenzügen zu gewährleisten.

Es ist schon dargelegt worden, wer den Polytechnischen Lehrgang, die neunte Schulstufe, zu besuchen hat: jeder Schüler, der keine weiterführende Schule besucht. Das polytechnische Jahr dient der Berufsorientierung, der Festigung der allgemeinen Grundbildung (Sprachpflege, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Wirtschaftskunde, Zeitgeschichte und Gegenwartskunde) und der Persönlichkeitsbildung. Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen sind Freigegenstände.

Die Einführung dieser neuen Schulstufe wird in manchen Gebieten, wie Gebirgstälern mit weit auseinander liegenden Schulen, Schwierigkeiten verursachen. Man wird an die Errichtung der Polytechnischen Lehrgänge in zentral gelegenen Orten denken müssen, an Schulautobusse, die die Schüler in die Zentralschule bringen, und an Schülerheime. Das ist sicher nicht von heute auf morgen zu erreichen, aber wo eine Wille ist, findet sich auch ein Weg.

Die *bisherigen Mittelschulen heißen in Hinkunft, wie schon erwähnt, höhere Schulen.* Sie werden ein Jahr länger dauern und *neun Schulstufen umfassen*, eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, „den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen“. Wer zur Hochschule gelangen will, muß den Weg über diese Schulen neh-

men. Nach den bis heute geltenden Bestimmungen muß sich ein Zehnjähriger entscheiden, ob er den Weg in die Mittelschule oder in die Hauptschule wählen soll. In die Hauptschule kommt er ohne Aufnahmeprüfung, denn die Hauptschule ist eine Pflichtschule, die er besuchen muß. Die Aufnahme in die Mittelschule beziehungsweise in die höhere Schule setzt die Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus, denn hier handelt es sich um eine Ausleseschule. Wer aber eine Hauptschule besucht und später in eine Mittelschule übertreten soll, weil er sich bei seiner Arbeit gut bewährt, kann diesen Übertritt heute nur unter allergrößten Anstrengungen erreichen. Es hat immer begabte Hauptschüler gegeben, die eine Zierde jeder Mittelschule geworden wären, wenn sie sich mit zehn Lebensjahren zum Besuch einer Mittelschule entschlossen hätten. Es hat aber auch anderseits immer Mittelschüler gegeben, die die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt haben, späterhin aber zurückgeblieben sind und die Mittelschule ohne Abschluß verlassen mußten. Ein solches Scheitern der Erwartungen ist für junge Menschen überaus entmutigend. In die Mittelschule und künftighin in die höhere Schule sollen jene Schüler eintreten, die wirklich hiezu befähigt sind. Manche Eltern haben den Ehrgeiz, ihr Kind in ein Gymnasium oder Realgymnasium zu schicken. Durch private Vorbereitung gelingt die Aufnahmeprüfung, aber in der Folgezeit kommt das Kind auch mit Nachhilfestunden nicht mit. Die Eltern wollen ihren Geltungswillen befriedigen und haben dadurch das Kind geschädigt.

Eine Schulorganisation, die *Übergänge zu einem höheren Bildungsweg* öffnet, wird weniger mit Fehlleitungen zu rechnen haben. Diese Möglichkeit des Überganges ist in der Organisation der höheren Schule gegeben. Im Schulorganisationsgesetz steht folgendes: *„Schüler einzügig geführter Hauptschulen und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg ... nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.“*

Wenn diese Bestimmung einen Sinn haben soll, dann muß es eine

Type der allgemeinbildenden höheren Schule geben, die in der Unterstufe der Hauptschule gleicht und so wie die Hauptschule nur eine lebende Fremdsprache hat.

Werfen wir einen Blick auf die Typen und den Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen (siehe Skizze des Aufbaues des österreichischen Schulwesens). In der Unterstufe sind zwei Typen vorgesehen: das *Gymnasium* mit einer lebenden Fremdsprache von der 1. Klasse und mit Latein von der 3. Klasse an. In diese Schule kann ein guter Hauptschüler nach der 2. Klasse ungehindert übertreten. Das *Realgymnasium*, die zweite Type, hat eine lebende Fremdsprache wie die Hauptschule. Ein Absolvent der Hauptschule kann ohne Schwierigkeiten in die 5. Klasse einer solchen Schule eintreten. Es gibt keine unüberwindliche Klippe mehr, die Hauptschule ist keine Sackgasse, man kommt aus ihr weiter.

Welcher Nutzen läßt sich aus dieser Neuerung ziehen? Die Bedeutung der Hauptschule ist gehoben worden, und vielleicht wird mancher Vater und manche Mutter doch lieber ein Kind in die Hauptschule schicken, aus der es ein Weiterkommen bei entsprechender Leistung gibt, als es mit zehn Jahren in eine Mittelschule zu zwingen, in der es sich unter Umständen nicht bewährt. Man hat Zeit, um zuzuwarten, und kann sich später immer noch entscheiden. Ganz besonders wertvoll ist diese neue Einrichtung für die Kinder in ländlichen Gebieten. Sie werden zunächst die Hauptschule, die sich in der Nähe befindet, besuchen und dann in ein Realgymnasium übertreten. Die Kinder werden vier Jahre länger im Elternhaus verbleiben können, was für sie nur von Vorteil ist. Die Zahl der Fahrschüler zwischen zehn und vierzehn Lebensjahren wird sich verringern. Es wird besser für sie sein, die Schule in der Nähe zu haben, als das Risiko auf sich nehmen zu müssen, zeitig in der Früh zur Schule zu fahren und spät am Abend heimzukehren. Allerdings muß darauf gesehen werden, daß Realgymnasien überall, wo es nur möglich ist, vorhanden sind. Die Eltern werden sich dafür interessieren, was aus der Mittelschule ihres Bezirkes wird, denn gute gesetzliche Bestimmungen haben nur einen Wert, wenn man sie anwendet. Die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen ist reich differenziert. Im *humanistischen Gymnasium* tritt Griechisch zu

Latein und der lebenden Fremdsprache hinzu. Neu am humanistischen Gymnasium ist die lebende Fremdsprache, die von der 1. bis zur 9. Klasse als obligater Gegenstand unterrichtet wird. Das gab es bisher nicht. Bei aller Anerkennung des Wertes der humanistischen Bildung kann sie in unserer Zeit nur Bestand haben, wenn sie sich den Notwendigkeiten dieser Zeit anpaßt. Das Erlernen einer lebenden Fremdsprache ist im Zeitalter der Integration für jeden gebildeten Menschen eine Selbstverständlichkeit. Im *neusprachlichen Gymnasium* wird in der Oberstufe zu der ersten lebenden Fremdsprache und Latein eine zweite lebende Fremdsprache hinzutreten. Das *realistische Gymnasium* wird in der Oberstufe Darstellende Geometrie im besonderen Maße pflegen.

Die Oberstufe des Realgymnasiums gliedert sich in das *naturwissenschaftliche Realgymnasium* mit Latein und Darstellender Geometrie oder mit Latein und besonderer Betonung von Naturgeschichte, Physik und Chemie. Im *mathematischen Realgymnasium* wird eine zweite lebende Fremdsprache und Darstellende Geometrie zu den anderen allgemeinbildenden Fächern hinzukommen. Dieser Typ entspricht der Fortführung der bisherigen Realschule.

Das *wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen* pflegt in der Oberstufe eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein und die frauilich-lebenskundlichen Unterrichtsgegenstände. Bisher bezeichnete man diese Schule als Frauenoberschule (FOS).

Eine besondere Form der allgemeinbildenden höheren Schule ist das *Musisch-pädagogische Realgymnasium*, das der Oberstufe eines Realgymnasiums mit einer lebenden Fremdsprache und Latein entspricht und auch die Instrumentalmusik pflegt. Für Hauptschüler ist der Übertritt ungehindert möglich.

Weitere Sonderformen sind das *Gymnasium für Berufstätige* und das *Realgymnasium für Berufstätige*, die bisher als Arbeitermittelschulen bezeichnet wurden. Personen über 18 Jahre, die ins Berufsleben eingetreten sind, erreichen in Abendkursen von zehn Semestern das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule. Diese Schulen haben sich bewährt und können auf große Erfolge verweisen.

Das *Aufbaugymnasium* und das *Aufbaurealgymnasium* umfassen ein Übergangsjahr und fünf Klassen. Sie sind für Schüler bestimmt, die

eine Volksschule absolviert haben und nun in sechs Jahren das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen sollen. Zu den höheren Schulen gehören auch die *Bundeserziehungsanstalten*, die mit einem Internat entweder für Knaben oder für Mädchen verbunden sind und die auf eine gute Tradition zurückblicken.

## Die Gestaltung des Lehrplanes

Sehr wichtig für alle diese Schulen wird die *Gestaltung des Lehrplanes* sein. Natürlich sind Kenntnisse wichtig, aber in einem Umfange, der das Behalten sichert. Jede Überfülle des Stoffes, jede unzumutbare Belastung erweisen sich als schädigend für die Schüler. Es ist besser, bei einzelnen Lehrinhalten mehr in die Tiefe zu gehen, als darauf zu achten, daß womöglich alles geboten wird, was vorhanden ist. Das Wort vom „Sichten und Lichten“ des Lehrplanes soll nicht nur eine schöne Rede bleiben, sondern der Neuordnung der Lehrpläne zugrunde gelegt werden. Unsere Jugend soll Bildung erwerben, innerlich geformt werden. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen wird es fünfzehn Pflichtgegenstände und außerdem einige Freigegegenstände geben. Auch wenn man den Lehrplan lichtet, wird noch immer ein umfangreiches Bildungsgut zu vermitteln sein.

Der Bildungsgang wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen. Im Gesetz ist folgende Bestimmung über die Reifeprüfung enthalten: *„Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zu den Reifeprüfungen aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.“*

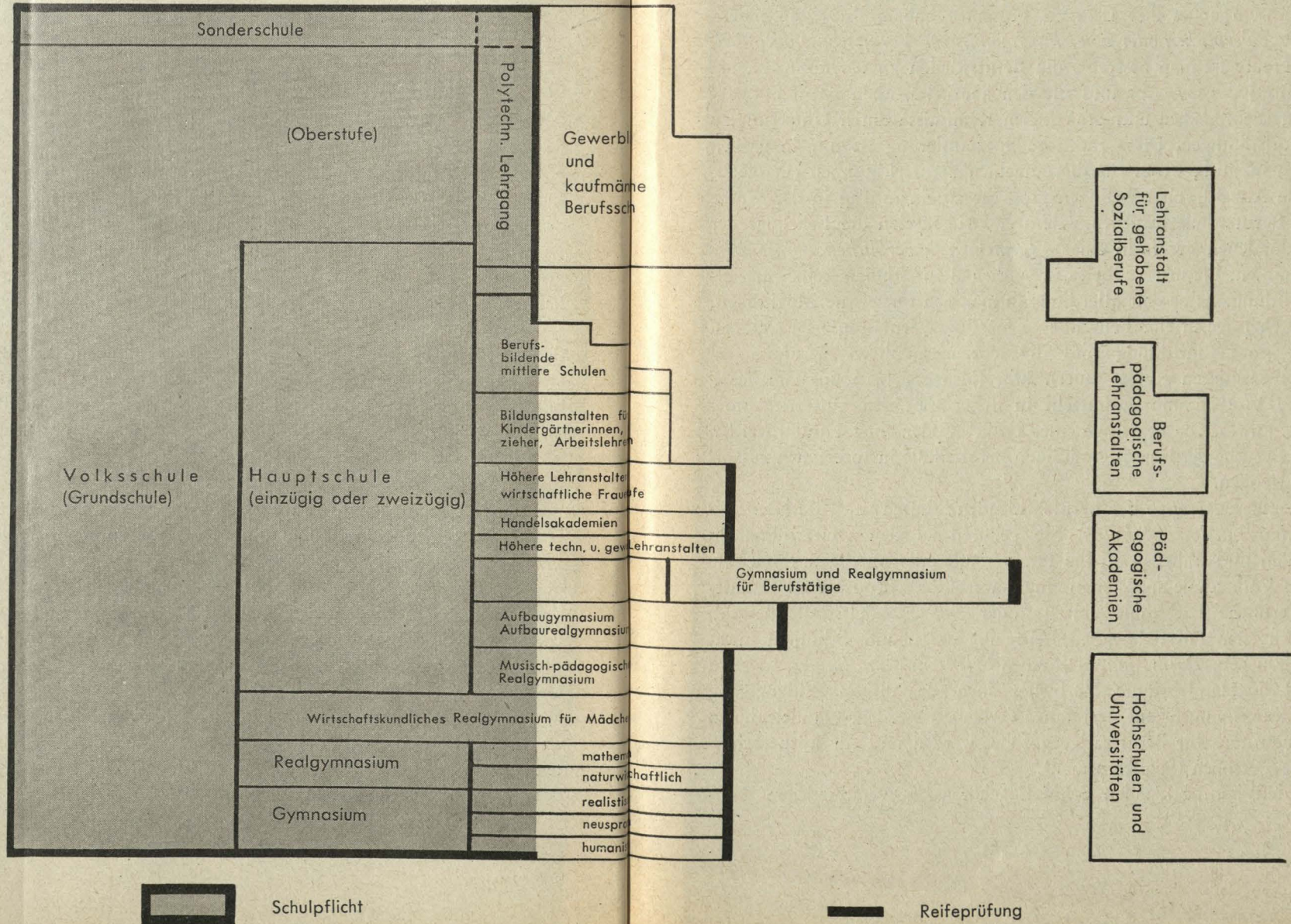
Wenn, um ein Beispiel anzuführen, der Absolvent einer Realschule an der Universität Geschichte studieren will, dann wird er seine Lateinkenntnisse in eigens hiezu eingerichteten Kursen erwerben und dann eine Prüfung in Latein ablegen.

# Der Aufbau des österreichischen Schulwesens nach dem Schulorganisationsgesetz 1962

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Lebensjahre

Schuljahre



## Die berufsbildenden Schulen

Eine große Gruppe von Schulen sind *die verschiedenen Arten der berufsbildenden Schulen*.

Lehrlinge und Lehrmädchen, die nach dem Besuch des Polytechnischen Lehrganges ihre Lehrzeit begonnen haben, sind zum Besuch einer *gewerblichen oder einer kaufmännischen Berufsschule* verpflichtet. Heute ist man bestrebt, die Berufsschulen *zu vereinfachen*, um die für jedes Gewerbe und für den kaufmännischen Beruf notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse durch Unterricht zu vervollständigen. Diese fachliche Spezialisierung ist nur in großen Orten möglich, wo es für die einzelnen Berufsrichtungen eine genügende Anzahl von Lehrlingen gibt, die an einem Tag in der Woche ihre Berufsschule besuchen. Kleinere Orte fassen die Lehrlinge der verschiedenen Berufe in einer *allgemeinen gewerblichen Berufsschule* zusammen. Natürlich gibt es in solchen Berufsschulen keine Spezialausbildung. Es besteht allerdings in manchen Orten die Möglichkeit, die Lehrlinge in eine benachbarte fachliche Berufsschule zu schicken. Eine gute Einrichtung sind die lehrgangsmäßigen Berufsschulen. Diese fachlichen Kurse dauern acht (bisher sieben) zusammenhängende Wochen und vermitteln in dieser Zeit den Unterrichtsstoff eines Jahres. Die Lehrlinge eines Gebietes oder eines Landes werden zum Besuche der lehrgangsmäßigen Berufsschule in Internaten zusammengezogen.

Eine zweite Gruppe der berufsbildenden Schulen sind die *berufsbildenden mittleren Schulen*. Sie gehören zu den weiterführenden Schulen und schließen an die Hauptschule oder an die 8. Schulstufe einer Volksschule an. Wer in eine gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschule eintritt oder eine Handelsschule besucht, braucht den Polytechnischen Lehrgang, das neunte Schuljahr, nicht zu besuchen. *Dafür dauern diese Schulen ein Jahr länger*, so etwa wird die Handelsschule, die bisher einen zweijährigen Bildungsgang umfaßte, nunmehr auf drei Jahre verlängert werden. Handelsschulen können auch für Berufstätige geführt werden und für körperbehinderte Personen (Sonderformen).

Zu den berufsbildenden Schulen gehören die verschiedenen Fach-

schulen für wirtschaftliche Frauenberufe und die Fachschulen für Sozialarbeit, insbesondere die Familienhelferinnenschulen. Der Besuch einer Fachschule für Sozialarbeit setzt jedoch die Absolvierung des neunten Schuljahres voraus, denn die Aufnahme erfolgt erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die *berufsbildenden höheren Schulen* schließen mit einer Reifeprüfung ab. Sie haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln. Die Absolventen sollen befähigt sein, einen gehobenen Beruf auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet auszuüben, und sie haben die Möglichkeit, das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule fortzusetzen. Zu den berufsbildenden höheren Schulen gehören die *Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Handelsakademien und die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe*. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Schulen ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und so wie bei den berufsbildenden mittleren Schulen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung.

Die *Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt* umfaßt fünf Jahrgänge und gliedert sich in eine zweijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe. Der Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe setzt einen guten Gesamterfolg voraus. Schüler, die die Unterstufe mit Erfolg besucht haben, können in die dritte Klasse einer Fachschule übertreten. Auch für die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Sonderformen für Berufstätige geführt werden.

Die *Handelsakademie* wird in Hinkunft fünf Klassen umfassen. Zu den Sonderformen dieser Schulen gehören die einjährigen Abiturientenlehrgänge für Absolventen einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art.

Die *Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe* besteht gleichfalls aus fünf Klassen und führt Sonderformen; insbesondere sind Abiturientenkurse für diese Schule vorgesehen.

Der Besuch der *Lehranstalt für gehobene Sozialberufe* (Fürsorgefrauen usw.) setzt die Reifeprüfung voraus und umfaßt dann vier

Semester. Bei besonderer Eignung können auch Aufnahmebewerber in diese Schule eintreten, die eine über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende mindestens dreijährige Schulbildung genossen haben. Sie besuchen zunächst einen einjährigen Vorbereitungslehrgang und treten dann in die viersemestrigc Lehranstalt über.

Die *Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen* und für *Kindergärtnerinnen* schließen an das 8. Pflichtschuljahr an und bestehen aus vier Klassen.

Zur *Heranbildung der Erzieher* für Schülerheime und Horte dienen die *Bildungsanstalten für Erzieher*. Sie umfassen Lehrgänge in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Die Ausbildungszeit richtet sich nach der Vorbildung der Schüler.

## Die Heranbildung der Lehrer

Ein wichtiges Kapitel des Schulorganisationsgesetzes befaßt sich mit der Heranbildung der Lehrer. Eigene berufspädagogische Lehranstalten bereiten in zwei bis vier Semestern die Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vor.

Das *Kernstück dieses Abschnittes jedoch betrifft die Heranbildung der künftigen Volksschullehrer*. Der gute Lehrer, das heißt der für seinen Beruf gut vorbereitete Lehrer, bestimmt in hohem Maße die Qualität der Schule. Es gibt kein Gebiet der Schulgesetzgebung, über das mehr geredet und mehr geschrieben worden ist als das der Lehrerbildung. Wenn man die große Bedeutung des Problems der Lehrerbildung ins Auge faßt, dann ist der Umfang der Auseinandersetzungen durchaus gerechtfertigt. Es handelt sich bei der Bildung der Lehrer natürlich nicht allein um den Volksschullehrer, sondern ebenso um den Lehrer an Mittelschulen. Die Ausbildung dieser Lehrerkategorie ist einem der künftigen Hochschulstudiengesetze vorbehalten. Im Schulorganisationsgesetz geht es um die Bildung des Volksschullehrers. Vor 93 Jahren erfolgte die letzte große organisatorische Reform der Lehrerbildung, in der die vierjährigen Lehrerseminare oder Lehrer-

bildungsanstalten geschaffen wurden. Gegenüber der zweijährigen Ausbildungszeit, wie sie vor dem Reichsvolksschulgesetz bestanden hat, war die Neuordnung des Jahres 1869 ein gewaltiger Fortschritt. An manchen Lehrerbildungsanstalten gab es Vorbereitungsklassen, die später zum ersten Jahrgang wurden, so daß die Lehrerbildung schließlich fünf Jahre umfaßte und mit einer Reifeprüfung endete. Man hat in der Zeit nach dem Ersten Kriege allerlei versucht, um die Lehrerbildung zu heben, aber es kam zu keiner gesetzlichen Neuordnung. Auch in der Zweiten Republik hat sich nicht viel geändert, organisatorisch ist die Lehrerbildungsanstalt gleich geblieben, man hat sie nur mit mehr Stoff ausgestattet und aus ihr eine fachliche Lehranstalt und eine allgemeinbildende Mittelschule gemacht. Die Lehramtszöglinge sind die am meisten überforderten Schüler. Man mußte einsehen, daß eine Änderung der Lehrerbildung notwendig ist. Welchen Weg sollte man einschlagen? Die einen forderten die Verlängerung um ein Jahr, also an Stelle der fünfjährigen Lehrerbildungsanstalt sollte eine sechsjährige treten. Inzwischen hatten andere Staaten neue Wege beschritten. In Westdeutschland ging man einen großen Schritt weiter und schuf Pädagogische Hochschulen, die im Anschluß an eine höhere Schule sechs Semester umfassen. Das ist sicherlich die großartigste Reform auf dem Gebiet der Lehrerbildung, die es je gegeben hat. Wir hätten gewünscht, daß diese Reform auch in Österreich erfolge. Allerdings war es in der Zeit nach dem Ersten Kriege schon gelungen, in den meisten Ländern Deutschlands die Lehrerbildung über die Reifeprüfung hinauszuhoben. Dieses Glied der Entwicklung fehlt in Österreich. Wollte man eine Lösung finden, die durchsetzbar war, dann konnte es nur eine Kompromißlösung sein zwischen der um ein Jahr verlängerten, mit einer Reifeprüfung abschließenden Lehrerbildungsanstalt und der Pädagogischen Hochschule.

Die Institution, die zwischen höherer Schule und Hochschule steht, ist die *Pädagogische Akademie*, wie sie das neue Gesetz vorsieht. Sie baut auf das Bildungsgut einer höheren Schule auf. Bisher endete die Lehrerbildung mit einer Reifeprüfung, nunmehr beginnt sie nach der Reifeprüfung. Sie wird vier Semester umfassen und in dieser Zeit das fachliche Wissen und Können für den künftigen Lehrer vermit-

teln. Das Studium wird mit der Ablegung der Lehramtsprüfung beendet.

Für die Verwaltung und Erstattung von Dreivorschlägen zur Bestellung des Direktors, des Fachvorstandes der Übungsschule und der Lehrer an den Pädagogischen Akademien werden in den Bundesländern, in ähnlicher Zusammensetzung wie die Landesschulräte, *Kuratoren* errichtet werden.

Zur Fortbildung der Lehrer und zur Vorbereitung für die Lehramtsprüfung an Hauptschulen und Sonderschulen dienen die *Pädagogischen Institute*.

Mit der Einführung der Pädagogischen Akademie ist endlich das Problem der Lehrerbildung gelöst worden. Es ist keine starre Kompromißlösung, die jede Weiterentwicklung hemmt. Verschiedene Fachhochschulen haben auch als Akademien begonnen und sich später zu Hochschulen entwickelt. In den Universitätsstädten oder in jenen Städten, in denen an Hochschulen Bildungsmöglichkeiten für Pädagogik, Psychologie und Soziologie bestehen, wäre es durchaus denkbar, daß sich die Pädagogischen Akademien zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Studierenden dieser Einrichtungen bedienen, falls sie in ausreichendem Maße vorhanden wären.

Auch künftighin wird die Ausbildung von Volksschullehrern ein Thema von größter Bedeutung sein.

Für das Inkrafttreten der Gesetze sind einige Termine wichtig

*Das Schulpflichtgesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft, die Bestimmung, die die Schulzeit auf neun Jahre erhöht, jedoch erst am 1. September 1966. Wer im Schuljahr 1963/64 die Hauptschule beginnt, muß den Polytechnischen Lehrgang besuchen.*

Wer 1963/64 in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, also in ein Gymnasium oder in ein Realgymnasium eintritt, kann erst nach neun Jahren maturieren. *Die erste Reifeprüfung der neunjährigen allgemeinbildenden höheren Schule wird im Jahre 1972 stattfinden.*

Die *Handelsschulen* werden zum erstenmal die *dritte Klasse* im Schuljahr 1965/66 führen, die *Handelsakademien* die *fünfte Klasse* im Schuljahr 1967/68. Die bisher *dreijährigen Fachschulen* erreichen zum erstenmal die *vierte Klasse* im Schuljahr 1966/67. Diese Neuordnungen betreffen *alle Schüler, die diese oder ähnliche Schulen im September 1963 beginnen.*

Der heurige erste Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt wird der letzte Jahrgang sein, der an einer Lehrerbildungsanstalt maturiert. Mit Beginn des Schuljahres 1966/67 kann versuchsweise mit der Führung von Pädagogischen Akademien begonnen werden, am 1. September 1968 müssen die Pädagogischen Akademien errichtet sein. *Die ersten Lehramtsprüfungen für Volksschullehrer an Pädagogischen Akademien werden daher im Jahre 1968 abgelegt werden.*

## Schule und Kirche

Im *Privatschulgesetz* und in der *Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962* werden jene Fragen geregelt, die sich aus dem *Verhältnis der Schule zur Kirche* ergeben. Dieser innerstaatlichen Neuordnung ist der Vertrag der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl vorangegangen. Alle Probleme, die Staat und Kirche betreffen, sind schwierige Probleme. Überall dort, wo Fragen der Weltanschauung eine Rolle spielen, besteht die Gefahr, daß der Gegensatz der Weltanschauungen alles andere zurückdrängt und eine ruhige, sachliche Arbeit unmöglich macht. Ein *Kulturkampf kennt keine Kompromisse*, er wird schonungslos geführt. Österreich hat wiederholt Kulturkämpfe erlebt. Als in der alten Donaumonarchie in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Verhältnis der Schule zur Kirche im damaligen Reichsrat verhandelt wurde, kam es zu schwersten Auseinandersetzungen. Der Kampf zwischen der liberalen Regierung und der Kirche führte zu einem Kulturkampf, der ganz Österreich erfaßte. In dieser Kampfstimmung wurde gegen eine starke Opposition das Reichsvolksschulgesetz beschlossen. In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu neuen Kämpfen, die sich bis in die Zeit der Ersten Republik fortsetzten. Die kompromißlose Gegnerschaft zwischen der Kirche und den Christlichsozialen auf der einen Seite und den Sozialdemokraten auf der anderen Seite konnte zu keiner inneren Beruhigung führen.

Die *Zeit des Faschismus*, in der *Kirche und Sozialisten* gleichermaßen bedrängt und verfolgt wurden, hat zu mancher Revision der Ansichten geführt. Nach 1945 hat die Kirche die engen politischen Bindungen mit den konservativen Kreisen nicht wiederaufgenommen. *Es gab keine Abgeordneten mehr, die Priester waren*. Andererseits lehnte man auf sozialistischer Seite jede Allianz mit atheistischen Verbänden ab: Die Kinderfreunde, die einst sehr maßgeblich am Kampf

gegen den Klerikalismus beteiligt waren, trugen nichts bei, um die Auseinandersetzungen wieder entstehen zu lassen. Dennoch beherrschte ein grenzenloses Mißtrauen beide Gruppen. Dieses Mißtrauen fand neue Ursachen in den Bestrebungen der Kirche zur Konfessionalisierung des österreichischen Schulwesens. Es kam aber doch in der Zeit nach 1945 zu einer Reihe von Lösungen, die man in der Ersten Republik niemals zustandegebracht hätte. Im Jahre 1945 wurde durch eine Parteienvereinbarung, der auch die Kirche zustimmte, das *Recht der Abmeldung der Schüler vom Religionsunterricht* bis zum 14. Lebensjahr durch die Eltern, darüber hinaus durch die Schüler selbst, festgelegt. Im Jahre 1949 erfolgte dann die gesetzliche Regelung. Für die weitere *Besserung des kulturpolitischen Klimas* war das Verhalten der Kirchenführung bei den Nationalratswahlen und den Wahlen des Bundespräsidenten sehr maßgeblich. Die sich aus dem Staatsvertrag ergebende *finanzielle Wiedergutmachung an den Konfessionen* kam zunächst provisorisch, dann durch einen Vertrag mit dem Vatikan zustande. Wenn eine neue Situation länger als ein Jahrzehnt anhält und die früheren Verhältnisse nicht wiederkehren, dann ist es wohl auch am Platze, zu dem gegenseitigen Mißtrauen kritisch Stellung zu nehmen.

*Bei gewissenhafter Beachtung der Toleranz muß der innere Friede gewahrt bleiben.* Die Erfahrungen, die nach 1945 gemacht wurden, der Vorteil, den der Geist des Zusammenwirkens gebracht hat, waren maßgebliche Ursachen, um zu versuchen, ob nicht auch eine Kompromißlösung in der Frage Schule und Kirche gelingen könne.

Die Konfessionen, insbesondere die katholische Kirche, besitzen eine Anzahl von Schulen, die von Kindern der betreffenden Konfession besucht werden. Die Errichtung privater Schulen ist gesetzlich gestattet. Im *Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867*, das nach einer Bestimmung der Bundesverfassung als Verfassungsgesetz weiterhin in Kraft ist, wird folgende Regelung getroffen: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.“

Im § 4 des *Gesetzes vom 25. Mai 1868, das grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche* enthält, wird

bestimmt: „Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.“ Diese gesetzlichen Regelungen bilden die Grundlage für die Errichtung privater konfessioneller Schulen. *Das Konkordat vom 5. Juni 1933* befaßt sich im Artikel 6 mit der Schule. Es heißt dort, daß Privatschulen, die von der Kirche beziehungsweise ihren Orden und Kongregationen oder katholischen Vereinen geführt werden, „aus dem hiedurch ersparten öffentlichen Aufwand nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Zuschüsse zu erhalten“ haben. In der Ersten Republik zahlte der Staat in der Form der sogenannten „lebenden Subventionen“ für eine größere Anzahl von Lehrkräften an katholischen Privatschulen Gehälter. Die von den katholischen Elternvereinen aufgestellte Forderung nach staatlichen Subventionen, die in den letzten Jahren immer dringender ausgesprochen wurde, stützte sich in der Hauptsache auf den Artikel 6 des Konkordats des Jahres 1933.

Das war die rechtliche Lage, bevor es zu einer Lösung des Problems kam. Es war keinesfalls leicht, einen Vorschlag zustandezubringen, der von den beiden Regierungsparteien gebilligt wurde und als Grundlage der Verhandlungen mit Rom dienen konnte.

Wenn sich auch manches gegenüber der früheren Zeit geändert hatte, so waren doch Reste des gegenseitigen Mißtrauens geblieben, aber gerade dieses Mißtrauen erwies sich als konstruktiv. Die linke Seite hielt es für nicht ausgeschlossen, daß eine etwaige Rechtsregierung alle Subventionswünsche der katholischen Schulen erfüllen könne, wie dies seinerzeit in Belgien geschehen ist. Dabei hätte man eine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des Konkordats 1933. Eine solche Handlung müßte die öffentliche interkonfessionelle Schule aufs schwerste gefährden. Diese Befürchtungen sind keine Ausgeburt der Phantasie, denn der Schulgesetzentwurf des Unterrichtsministeriums aus dem Jahre 1948 enthält im Schulkostenbeitrag eine Bestimmung, die die Möglichkeit offenläßt, mit staatlichen Mitteln private konfessionelle Schulen unbegrenzt zu subventionieren. Die rechte Seite war von dem gegenteiligen Mißtrauen erfüllt, nämlich dem, daß eine etwaige Linksinregierung überhaupt keine Subventionsmittel

bewilligen würde. Eine Lösung konnte nur in *einem Kompromiß erfolgen*, das eine mittlere Linie einhält und das nur durch den Willen beider Parteien abänderbar ist. Das ist geschehen. *Der Staat wird für die katholischen Schulen 60 Prozent jener Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren.* Das ist eine genaue Begrenzung, eine klare Zahl, die Zahl der Dienstposten des Jahres 1961/62. Die sechzig Prozent werden immer sechzig Prozent bleiben. Wenn die Zahl der an öffentlichen Schulen verwendeten Lehrer um zwei Prozent steigt, dann erfolgt auch eine Erhöhung um zwei v. H. der Zahl der Lehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages festgestellt worden war, ebenso werden dann, wenn durch die schulgesetzliche Neuregelung ein Mehrbedarf an Lehrkräften notwendig ist, 60 Prozent des Mehrbetrages vom Staate getragen. Hier ist insbesondere an die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr gedacht. Hinsichtlich des Religionsunterrichts wird verfügt, daß Religionsunterricht an allen Schulen erteilt wird. Im Schlußprotokoll des Vertrages mit Rom wird Kenntnis vom Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht genommen. Ferner wird der Religionsunterricht an den Berufsschulen als Freigegegenstand geführt, doch erfolgt im Zeugnis kein Vermerk über den Besuch dieses Unterrichtsgegenstandes. Diese wichtigen Bestimmungen wurden in das Privatschulgesetz und in die Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz aufgenommen. Durch diese gesetzliche *Neuordnung* ist *eines der schwierigsten Probleme* gelöst worden. *Staat und Kirche haben zugestimmt.* Verschiedenen katholischen Vereinen sind die Leistungen des Staates zu gering. Es ist anzunehmen, daß manchem Sozialisten diese Leistungen viel zu hoch erscheinen werden. Wenn man aber unvoreingenommen diese Lösung beurteilt, dann muß man doch feststellen, daß eine klare, eindeutige Ordnung begrüßenswert ist, daß es sich ferner um keine Subventionen handelt, die willkürlich geändert werden könnten. Dadurch ist der Bestand der öffentlichen Schulen gesichert und in keiner Weise bedroht. Das österreichische Schulrecht steht auf dem Standpunkt, daß die öffentliche Schule die Regel, die private Schule die Ausnahme von der Regel ist. Seit nahezu hundert Jahren hat man auf Grund des Gesetzes private Schulen zugestanden. Nur eine Zwei-

drittmehrheit könnte diese Bestimmung abändern. In einem Rechtsstaat ist das geltende Recht die Grundlage des Verwaltens.

Die neuen Gesetze, die das Verhältnis zwischen Schule und Kirche regeln, sind so, wie es der Gesetzgebung vorgeschrieben ist, zustand gekommen. Für *Staat und Kirche* bedeutet diese rechtliche Ordnung einen *Ausgleich der Gegensätze*, was in einem Zeitalter der Integration erstrebenswert ist, für den *Staat* ferner *eine Festigung des inneren Friedens* und für die *Kirche Sicherheit in der Demokratie*.

## TERMINTABELLE

für das Inkrafttreten der Gesetze

18. Juli 1962	Bundesverfassungsgesetz (Abänderung der Bundesverfassung hinsichtlich des Schulwesens)
1. September 1962	Religionsunterrichtsgesetz-Novelle
1. November 1962	Privatschulgesetz
1. Jänner 1963	Schulpflichtgesetz
1. Februar 1964	Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz
Schuljahr 1965/66	Erstmalige Führung einer dritten Klasse der Handelsschulen
1. September 1966	Bestimmung, wonach die Schulzeit auf neun Jahre erhöht wird
Schuljahr 1966/67	Erstmalige Führung der vierten Klasse der bisher dreijährigen Fachschulen
Schuljahr 1966/67	Versuchsweise Führung von Pädagogischen Akademien
Schuljahr 1967/68	Erstmalige Führung einer fünften Klasse der Handelsakademien
Frühjahr 1968	Erste Lehramtsprüfungen für Volksschullehrer an den Pädagogischen Akademien
1. September 1968	Endgültige Führung von Pädagogischen Akademien
Frühjahr 1972	Erste Reifeprüfung der neunjährigen allgemeinbildenden höheren Schulen



# Wortlaut der Gesetzestexte

## **215. Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.**

(BGBl. 1962/52. Stück vom 24. Juli 1962.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 14 hat zu lauten:

„**Artikel 14.** (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens sowie auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;
- c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;
- d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in

den Landesgesetzen ist hiebei zu bestimmen, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;

b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundes- sache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;

b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;

c) Dienstrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundes- sache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung

oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zwecke er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Artikel 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu Gemeindeverbänden die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Artikel 10, 12 und 15, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(10) In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Artikel 50 bezeichneten Art.

(11) Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer und Erzieher an solchen Schulen und Schülerheimen wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein gesondertes Bundesverfassungsgesetz geregelt."

2. Im Artikel 15 Abs. 7 hat es

- a) im ersten Satz statt „Artikel 11 und 12“ zu lauten: „Artikel 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“ und
- b) im letzten Satz statt „Artikeln 11 und 12“ zu lauten: „Artikeln 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3“.

3. Zwischen Artikel 81 und Artikel 82 ist einzufügen:

#### „4. Schulbehörden des Bundes.

**Artikel 81 a.** (1) Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens und auf dem Gebiete des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime ist vom zuständigen Bundesminister und — soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forst-

wirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt — vor den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Zur Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen können im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden.

(2) Für den Bereich jedes Landes ist eine als Landesschulrat und für den Bereich jedes politischen Bezirkes eine als Bezirksschulrat zu bezeichnende Schulbehörde einzurichten. Im Land Wien hat der Landesschulrat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien zu führen. Der sachliche Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksschulräte ist durch Bundesgesetz zu regeln.

(3) Für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes gelten folgende Richtlinien:

- a) Im Rahmen der Schulbehörden des Bundes sind Kollegien einzurichten. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen. Die Bestellung aller oder eines Teiles der Mitglieder der Kollegien durch den Landtag ist zulässig.
- b) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, Vorsitzender des Bezirksschulrates der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Wird die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gesetzlich vorgesehen, so tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle. Wird die Bestellung ei-

nes Vizepräsidenten gesetzlich vorgesehen, so steht diesem das Recht der Akteneinsicht und Beratung zu; ein solcher Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

- c) Die Aufgabenbereiche der Kollegien und der Präsidenten (Vorsitzenden) der Landes- und Bezirksschulräte sind durch Gesetz zu bestimmen. Zur Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, zur Bestellung von Funktionären und zur Erstattung von Ernennungsvorschlägen sowie zur Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Kollegien zu berufen.
- d) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Präsident (der Vorsitzende) auch in dem dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium zu berichten.
- e) Ist ein Kollegium durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig, so gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten (Vorsitzenden) über. Der Präsident (Vorsitzende) tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums.

(4) In den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, können Weisungen (Artikel 20 Abs. 1) nicht erteilt werden. Dies gilt nicht für Weisungen, mit denen wegen Gesetzwidrigkeit die Durchführung des Beschlusses eines Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer

vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird. Solche Weisungen sind zu begründen. Die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, kann dagegen auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums nach Maßgabe der Artikel 129 ff. unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(5) Der zuständige Bundesminister kann sich persönlich oder durch Organe des von ihm geleiteten Bundesministeriums vom Zustand und von den Leistungen auch jener Schulen und Schülerheime überzeugen, die dem Bundesministerium im Wege der Landesschulräte unterstehen. Festgestellte Mängel — soweit es sich nicht um solche des Artikels 14 Abs. 8 handelt — sind dem Landesschulrat zum Zwecke ihrer Abstellung bekanntzugeben.

**Artikel 81 b.** (1) Die Landesschulräte haben Dreivorschläge zu erstatten.

- a) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für Schulleiter, sonstige Lehrer und Erzieher an den Landesschulräten unterstehenden Schulen und Schülerheimen,
- b) für die Besetzung der Dienstposten des Bundes für die bei den Landes- und Bezirksschulräten tätigen Schulaufsichtsbeamten sowie für die Betrauung von Lehrern mit Schulaufsichtsfunktionen,
- c) für die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen und an Sonderschulen.

(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 sind an den gemäß Artikel 66 Abs. 1 oder Artikel 67 Abs. 1 oder auf Grund sonstiger Bestimmungen zuständigen Bundesminister zu erstatten. Die Auswahl unter den vorgeschlagenen Personen obliegt dem Bundesminister.

(3) Bei jedem Landesschulrat sind Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzie-

her einzurichten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen und an einer dem Landesschulrat unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden. Das Nähere ist durch Bundesgesetz zu regeln."

4. Am Ende des Artikels 102 Abs. 2 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

"Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheimen, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheimen."

5. Artikel 102 a wird aufgehoben.

6. Dem Artikel 130 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a Abs. 4."

7. Artikel 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12 und 14 Abs. 2 und 3 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- oder Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, der zuständige Bundesminister, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten können."

8. Im Artikel 142 ist

a) am Ende des Abs. 2 lit. e an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen:

"f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung;

g) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung."

b) im Abs. 4 nach den Worten „in den in Absatz 2 unter d“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „f und g“;

c) am Ende des Abs. 4 anzufügen: „Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81 a Abs. 3 lit. b verbunden ist.“;

d) im Abs. 5 nach den Worten „im Falle der lit. d“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „f und g“.

## Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 stehen der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten nicht entgegen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, stehen der Umlegung des Bedarfes der im Abs. 1 angeführten Gemeindeverbände nicht entgegen. Die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände richtet sich je nach dem Zweck des Gemeindeverbandes nach Artikel 14 Abs. 3 lit. b oder c oder nach Artikel 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes.

## Artikel III.

(1) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 bis 4

des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Bundes-Blinden-erziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummeninstitutes in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 81 a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat eingerichtet wird.

#### **Artikel IV.**

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes), unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer.

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Dienstpostenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hierbei sind die für die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesmini-

steriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

- a) Die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Dienstpostenpläne der Länder. Die Zustimmung kann aus dem Grunde einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen, polytechnischen Lehrgängen und bei gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15 beträgt.
- b) Alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen über die im Abs. 1 genannten Lehrer, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Das zuständige Bundesministerium hat jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne eine solche Zustimmung getroffen werden können.

#### **Artikel V.**

Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 81 b Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes genannten Bundesgesetzes sind außer den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), über die bei den Landesschulräten einzurichtenden Qualifikations- und Disziplinarkommissionen auch die Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1918, RGBl. Nr. 133, als bundesgesetzliche Vorschriften weiterhin anzuwenden.

#### **Artikel VI.**

Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Privatschulen obliegt es nach Maßgabe der gesetzlichen

Vorschriften dem zuständigen Bundesminister, die Aufteilung der diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen Schulen vorzunehmen. Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die Zuweisung der einzelnen Lehrer an die Schulen durchzuführen.

#### Artikel VII.

(1) Auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die dieses Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung regelt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. Nr. 393 vom Jahre 1929 sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 auf Grund des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner jeweiligen Fassung durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der einzelnen Länder oder der einzelnen Länder und des Bundes erlassen worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung Bundessache, so tritt das Landesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Landesgesetz nicht mehr abhängig.
- b) Ist in der Angelegenheit, welche die gesetzliche Regelung betrifft, auf Grund des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes die Gesetzgebung ausschließ-  
lich oder hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache, so tritt das Bundesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Bundesgesetz nicht mehr abhängig.

setzes die Gesetzgebung ausschließlich oder hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache, so tritt das Bundesgesetz außer Kraft. Die Geltung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes ist von dem außer Kraft tretenden Bundesgesetz nicht mehr abhängig.

(3) Soweit es sich bei den unter Abs. 2 lit. b fallenden gesetzlichen Regelungen um landesgesetzliche Vorschriften über die Organisation der Schulaufsicht des Bundes in den Ländern handelt, treten sie außer Kraft.

#### Artikel VIII.

- (1) In den Angelegenheiten
  - a) der Volksbildung und
  - b) des durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht erfaßten Erziehungswesens im Sinne des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in seiner vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes in Geltung gestandenen Fassung

können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderweitigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden; auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes bestehenden Rechtslage.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.

#### Artikel IX.

Die Kompetenzbestimmungen der §§ 2 und 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden durch dieses Bundesverfassungsgesetz nicht berührt.

## Artikel X.

Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesverfassungsgesetzes treten folgende bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften, soweit sie sich nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen beziehen, außer Kraft:

- a) § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und des BGBl. 393 vom Jahre 1929;
- b) das Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz);
- c) das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 162, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflösung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz).

## Artikel XI.

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 18. Juli 1962 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der in diesem Bundesverfassungsgesetz verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen.

## Artikel XII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

### Schärf

Gorbach	Piffermann	Afritsch
Broda	Drimmel	Proksch
Klaus	Hartmann	Bock
Schleiner	Kreisky	

## 240. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz.)

(BGBl. 1962/61. Stück. vom 8. August 1962.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

(2) Zum Schulwesen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschul- und Kunstakademie-wesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime.

#### § 2. Schulbehörden des Bundes.

Die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes wird vom Bundesministerium für Unterricht, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

#### § 3. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes.

(1) Sachlich zuständige Schulbehörde des Bundes ist, soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist:

1. in erster Instanz
- a) der Bezirksschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschu-

len und für die polytechnischen Lehrgänge,

- b) der Landesschulrat für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten,
- c) das Bundesministerium für Unterricht für die Zentrallehranstalten und für die Pädagogischen Akademien;

2. in zweiter Instanz

- a) der Landesschulrat für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für die polytechnischen Lehrgänge,
- b) das Bundesministerium für Unterricht für die Berufsschulen, für die mittleren und höheren Schulen und für die den Akademien verwandten Lehranstalten, ausgenommen die Zentrallehranstalten;

3. in oberster Instanz

das Bundesministerium für Unterricht für das gesamte Schulwesen im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die sachliche Zuständigkeit für Schülerheime richtet sich nach der Zuständigkeit für jene Schulen, für deren Schüler das Heim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(3) In Wien kommt dem Landesschulrat, der die Bezeichnung Stadtschulrat für Wien führt, auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirksschulrates zu.

(4) Zentrallehranstalten sind:

- a) die Bundeserziehungsanstalten,
- b) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V,
- c) die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (Bundesanstalt) in Wien VII,
- d) das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien IX,

e) die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien XVII,

f) das Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden.

#### § 4. Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

(1) Örtlich zuständig ist

- a) der Bezirksschulrat für das Gebiet des politischen Bezirkes,
- b) der Landesschulrat für das Gebiet des Bundeslandes.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien (§ 3 Abs. 3) erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wien.

(3) Der Sitz des Bezirksschulrates richtet sich nach jenem der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sitz des Landesschulrates nach jenem der Landesregierung.

### ABSCHNITT II.

#### Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

##### Landesschulrat.

#### § 5. Organisation des Landesschulrates.

Der Landesschulrat besteht aus dem Präsidenten des Landesschulrates, dem Kollegium des Landesschulrates und dem Amt des Landesschulrates.

#### § 6. Präsident des Landesschulrates.

(1) Präsident des Landesschulrates ist der Landeshauptmann.

(2) In jenen Bundesländern, in denen ein Amtsführender Präsident bestellt wird (§ 8 Abs. 10), tritt dieser in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident des Landesschulrates nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle.

(3) In jenen Bundesländern, in denen ein Vizepräsident bestellt wird (§ 8 Abs. 12), steht ihm das Recht der Akteneinsicht und der Beratung in allen Angelegenheiten des Landesschulrates zu.

#### § 7. Aufgaben des Präsidenten des Landesschulrates.

(1) Der Präsident des Landesschulrates führt den Vorsitz im Kollegium des Landesschulrates. Weiters obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kollegiums (der Sektionen oder Untersektionen) des Landesschulrates sowie die Erledigung aller jener Angelegenheiten, die nicht der kollegialen Beschlussfassung vorbehalten sind.

(2) Erachtet der Präsident des Landesschulrates einen Beschluss des Kollegiums (einer Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates für gesetzwidrig, so hat er vor Durchführung des Beschlusses unverzüglich eine Weisung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen. Untersagt das Bundesministerium für Unterricht hierauf oder von Amts wegen die Durchführung eines solchen Beschlusses wegen Gesetzwidrigkeit, so hat die Durchführung des Beschlusses zu unterbleiben. Ordnet das Bundesministerium für Unterricht die Aufhebung einer Verordnung des Landesschulrates wegen Gesetzwidrigkeit an, so hat der Präsident des Landesschulrates diese Verordnung unverzüglich aufzuheben und die Aufhebung in gleicher Weise wie die Verordnung kundzumachen.

(3) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates nicht zulassen, hat der Präsident auch in den dem Wirkungsbereich des Kollegiums zugewiesenen Angelegenheiten Erledigungen zu treffen und hierüber ohne Verzug dem Kollegium (der Sektion oder Untersektion) des Landesschulrates zu berichten. In jenen Ländern, in denen ein Amtsführender

Präsident und ein Vizepräsident bestellt sind, können solche Erledigungen nur nach deren Anhörung oder vom Amtsführenden Präsidenten nur nach Anhörung des Vizepräsidenten getroffen werden; in jenen Ländern, in denen ein Amtsführender Präsident oder ein Vizepräsident bestellt ist, können solche Erledigungen nur nach dessen Anhörung getroffen werden, sofern der Amtsführende Präsident die Erledigung nicht selbst trifft.

(4) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als zwei Monate beschlußunfähig ist, gehen die Aufgaben des Kollegiums für die weitere Dauer der Beschlußunfähigkeit auf den Präsidenten über. Der Präsident tritt in diesen Fällen an die Stelle des Kollegiums. Die Bestimmungen des Abs. 3 letzter Satz sind anzuwenden.

#### § 8. (Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Landes- schulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Landesschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;

b) mit beratender Stimme:

1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;

2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung;

3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a) sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Im übrigen obliegt es der Ausführungsgesetzgebung, die Art und Dauer der Bestellung sowie die Anzahl der im Abs. 2 lit. a Z. 2 genannten Personen und deren Ersatzleute zu bestimmen. Hiebei ist vorzusehen, daß sich unter den vom Land entsendeten Mitgliedern mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Weiters ist vorzusehen, daß unter den Vertretern der Lehrerschaft nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind.

(4) Der Ausführungsgesetzgebung obliegt es ferner festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Abs. 2 lit. b Z. 1) im Hinblick auf die Zahl der ihnen im Land angehörnden österreichischen Staatsbürger und welche gesetzlichen Interessenvertretungen (Abs. 2 lit. b Z. 3) im Hinblick auf die berufsmäßige Struktur des Landes Vertreter in das Kollegium des Landesschulrates entsenden können sowie die Zahl dieser Vertreter und ihrer Ersatzleute. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, auch weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorzusehen.

(5) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

(6) Das Kollegium des Landesschulrates ist erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen zu gliedern.

(7) Jeder Sektion und Untersektion haben jedenfalls die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates anzugehören. Hiebei ist auf die Zusammensetzung des Kollegiums (Abs. 2 bis 5) Bedacht zu nehmen.

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

(9) Die Vertretung der im Abs. 2 lit. b Z. 2 und im Abs. 8 genannten Organe im Kollegium (in der Sektion oder Untersektion) richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(10) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen hat.

(11) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a Z. 2) und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmann.

(12) Die Ausführungsgesetzgebung kann weiters — ohne Rücksicht darauf, ob die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorgesehen wird oder nicht — vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des

Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen hat; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Ein Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

(13) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(14) Die Ausführungsgesetzgebung kann Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates vorsehen.

(15) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind seine Mitglieder neu zu bestellen.

#### § 9. Beratung und Beschlußfassung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Der Beratung und Beschlußfassung durch das Kollegium des Landesschulrates unterliegen die Erlassung von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, die Bestellung von Funktionären, die Erstattung von Ernennungsvorschlägen und die Erstattung von Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen, sowie jene Angelegenheiten, bezüglich deren eine kollegiale Beschlußfassung sonst gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Kollegium des Landesschulrates faßt seine Beschlüsse in den Sitzungen seiner Sektionen oder Untersektionen oder, soweit es sich um

gemeinsame Angelegenheiten handelt, in Plenarsitzungen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach § 8 Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums oder der jeweiligen Sektion oder Untersektion erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### § 10. Geschäftsordnung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Landesschulrates, seiner Sektionen und Untersektionen sind durch eine vom Kollegium des Landesschulrates zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung festzusetzen. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Präsident des Landesschulrates das Kollegium des Landesschulrates während der Dauer seiner Beschlußunfähigkeit mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen hat.

(2) Die Verordnung über die Geschäftsordnung darf nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht kundgemacht werden; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

#### § 11. Amt des Landesschulrates.

(1) Die Geschäfte des Landesschulrates sind unter der Leitung des Präsidenten des Landesschulrates vom

Amt des Landesschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Landesschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Landesschulrat auf Antrag seines Präsidenten vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Landesschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Dreivorschlags des Kollegiums des Landesschulrates; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

(4) Das Kollegium des Landesschulrates hat einen Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, demzufolge die Geschäfte des Landesschulrates nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Erforderlichenfalls kann die Einteilung des Amtes des Landesschulrates in Abteilungen und auch in Unterabteilungen vorgesehen werden. Mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen sind vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder rechtskundige Verwaltungsbeamte zu betrauen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, die nur verweigert werden darf, wenn gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

### **Bezirksschulrat.**

#### **§ 12. Organisation des Bezirksschulrates.**

Der Bezirksschulrat besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates, dem Kollegium des Bezirksschulrates und dem Amt des Bezirksschulrates.

#### **§ 13. Vorsitzender des Bezirksschulrates.**

(1) Vorsitzender des Bezirksschulrates ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende des Bezirksschulrates durch den Bezirksschulinspektor, wenn jedoch mehrere Bezirksschulinspektoren dem Bezirksschulrat zugewiesen sind, durch den rangältesten Bezirksschulinspektor vertreten.

(3) Bezüglich der Aufgaben des Vorsitzenden des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung; hiebei tritt im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministeriums für Unterricht der Präsident des Landesschulrates.

#### **§ 14. (Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates.**

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

- a) als Vorsitzender:  
der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) mit beschließender Stimme:  
vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes (in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde) zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;
- c) mit beratender Stimme:
  1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften;

2. der (die) Bezirksschulinspektor(en), in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates, ferner der Bezirksschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;
3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 5, 9 und 15 und — soweit sie sich auf die Mitglieder des Kollegiums beziehen — auch des Abs. 14 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse im Land die Verhältnisse im politischen Bezirk zu berücksichtigen sind und insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates (Abs. 2 lit. b) nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

#### § 15. Beratung, Beschlußfassung und Geschäftsordnung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Beratung und Beschlußfassung des Kollegiums des Bezirksschulrates finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet und daß bei Abwesenheit des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender — sofern es sich nicht um den Bezirksschulrat einer Stadt mit eigenem Statut handelt — ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter der Bezirksverwaltungsbehörde zur Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme einzuladen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung des Kollegiums des Bezirksschulrates sind durch eine vom Landesschulrat kollegial zu beschließende Verordnung über die Geschäftsordnung der Bezirksschulräte

im Lande festzusetzen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 finden hiebei sinngemäß Anwendung.

#### § 16. Amt des Bezirksschulrates.

(1) Die Geschäfte des Bezirksschulrates sind unter der Leitung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates vom Amt des Bezirksschulrates zu besorgen.

(2) Das erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates wird, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes handelt, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden, der der Zustimmung des Präsidenten des Landesschulrates bedarf, vom Bundesministerium für Unterricht zugewiesen. Die Bestellung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

(3) In Städten mit eigenem Statut ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Bezirksschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Bundesminister für Unterricht auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Bezirksschulrates, der der Zustimmung des Kollegiums des Landesschulrates bedarf; hiedurch werden Vorschriften über die Ernennung nicht berührt.

#### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 17. Amtsgelöbnis.

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte und Bezirksschulräte, die diesen nicht kraft ihrer amtlichen Funktion als Bedienstete von Gebietskörperschaften angehören, haben vor Ausübung ihrer Mitgliedschaft vor dem Kollegium in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Amtverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu leisten.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein unter Abs. 1 fallendes Mitglied hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

### § 18. Schulinspektion.

(1) Die Schulinspektion ist von den Landesschulräten und Bezirksschulräten durch die Beamten des Schulaufsichtsdienstes auszuüben.

(2) Andere Organe der Landesschulräte und der Bezirksschulräte dürfen, abgesehen vom Präsidenten des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

### § 19. Kundmachung von Verordnungen.

Die Verordnungen der Landesschulräte sind im Verordnungsblatt des betreffenden Landesschulrates vom Präsidenten des Landesschulrates kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Verordnungsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes. Verordnungen der Bezirksschulräte sind in geeigneter Weise kundzumachen.

### § 20. Aufwand der Schulbehörden.

(1) Der Bund hat den Personal- und Sachaufwand der Landes- und Bezirksschulräte zu tragen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesländer haben die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reise-

gebühren) für die Mitglieder der Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte sowie die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates zu tragen. Ebenso haben die Bundesländer jene Kosten zu tragen, die sich aus der Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien ergeben.

(3) Sofern dem Landesschulrat oder den Bezirksschulräten die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen wird (Artikel 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

## ABSCHNITT III.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 21.

(1) Die im § 3 Abs. 1 angeführten Schularten sind im Sinne des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, zu verstehen. Bis zum Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes sind unter „mittlere und höhere Schulen“ und unter „den Akademien verwandte Lehranstalten“ die Mittelschulen und sonstigen mittleren Lehranstalten zu verstehen.

(2) Durch eine Änderung der Bezeichnungen oder der Standorte der im § 3 Abs. 4 angeführten Zentrallehranstalten wird ihre Eigenschaft als Zentrallehranstalten nicht berührt.

#### § 22.

(1) Abweichend von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a besteht im politischen Bezirk Liezen, Bundesland Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles des politischen Bezirkes

ein weiterer Bezirksschulrat. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden Bezirksschulräte sind durch Verordnung des Landesschulrates nach den örtlichen Erfordernissen derart zu bestimmen, daß das Gebiet des ganzen politischen Bezirkes erfaßt wird.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz verbleibt die Verwaltung der Bundesfachschule für Technik in Wien beim Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die pädagogische Aufsicht über diese Schule durch die zuständigen Schulbehörden des Bundes (§ 3) wird hiedurch nicht berührt.

### § 23.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Schulaufsicht des Bundes in den Ländern, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(2) Insbesondere treten gemäß Abs. 1 folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) die §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden;
- b) die auf Grund der in lit. a genannten Vorschriften erlassenen Schulaufsichtsgesetze für die einzelnen Länder;
- c) das Bundesgesetz, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden im Bereiche der Länder und der Stadt Wien getroffen werden, BGBl. Nr. 90/1935.

### § 24.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

### § 25.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Schärf

Gorbach

Drimmel

## 241. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz.)

(BGBl. 1962/61. Stück vom 8. August 1962.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

#### Allgemeine Schulpflicht.

#### A. Personenkreis, Beginn und Dauer

##### § 1. Personenkreis.

(1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

##### § 2. Beginn der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

### § 3. Dauer der allgemeinen Schulpflicht.

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre.

### B. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen.

#### § 4. Öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen.

Unter den in den §§ 5 bis 10 genannten Schulen sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

### § 5. Schulbesuch in den einzelnen Schuljahren.

(1) Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:

- a) in den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule;
- b) im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
  - aa) durch den Besuch einer Volksschule oder
  - bb) durch den Besuch einer Hauptschule;
- c) im 9. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
  - aa) durch den Besuch eines polytechnischen Lehrganges oder
  - bb) durch den Weiterbesuch einer Volks- oder Hauptschule;
- d) in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

(2) Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im 5. bis 8. Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen.

(3) Ab dem 5. Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, im 9. Schuljahr auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) oder einer berufsbildenden höheren Schule (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) erfüllt werden.

### § 6. Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht.

(1) Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hierbei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

(2) Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat in der Regel auf Grund der Schülereinschreibung für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen.

(3) Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens einen Monat vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

### § 7. Vorzeitiger Besuch der Volksschule.

(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, schulreif sind und die Unterbringung in der Schule räumlich möglich ist.

(2) Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

(3) Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülerschreibung (§ 6 Abs. 3) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

(4) Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen und dort, wo ein Schularzt bestellt ist, dessen Gutachten einzuholen, andernfalls die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vorlage eines gemeindeärztlichen Gutachtens zu veranlassen. Wo für Volksschulen ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Schulleiter vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Schularzt (Gemeindearzt) zugänglich zu machen.

(5) Über das Ansuchen um vorzeitige Aufnahme hat der Schulleiter ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Von der Entscheidung hat er die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich — im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe — schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so wird diese Entscheidung nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes hiervon in Kenntnis gesetzt worden sind, wirksam, sofern diese nicht innerhalb der genannten Frist beim Bezirksschulrat ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Ein solches Ansuchen können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auch dann einbringen, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat, wobei die

Frist von zwei Wochen mit Ablauf der vierwöchigen Frist zu laufen beginnt. Solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

(7) Der Bezirksschulrat hat vor seiner Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Amtsarzt zugänglich zu machen. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Stellt sich nach dem Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife (Abs. 2) doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf und die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ist vom Schulleiter, im Falle der Aufnahme durch den Bezirksschulrat (Abs. 7) jedoch von diesem auszusprechen. Die Bestimmungen der Abs. 5 zweiter Satz, 6 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

(9) Für vorzeitig aufgenommene Kinder gelten, solange die vorzeitige Aufnahme nicht widerrufen oder das Kind vom Schulbesuch abgemeldet wird (Abs. 8), die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

(10) Der vorzeitige Schulbesuch wird in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) eingerechnet, wenn er

nicht gemäß Abs. 8 eingestellt worden ist.

### § 8. Besuch einer Sonderschule.

(1) Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 — ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder einer Volks- oder Hauptschule angeschlossenen Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule (Sonderschulklasse) hat der Bezirksschulrat auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht, oder sonst von Amts wegen zu entscheiden. Vor seiner Entscheidung hat der Bezirksschulrat zur Feststellung, ob das Kind sonderschulbedürftig ist, ein Gutachten des Leiters der zuständigen Sonderschule (Lehrers der Sonderschulklasse) sowie erforderlichenfalls, jedenfalls aber auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Wo ein pädagogisch-psychologischer Dienst eingerichtet ist, kann der Landesschulrat durch Verordnung überdies die Einholung eines pädagogisch-psychologischen Gutachtens durch den Bezirksschulrat vorsehen, soweit die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtig-

ten des Kindes zustimmen oder dies verlangen; dieses Gutachten ist dem Schularzt (Amtsarzt) zugänglich zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben, gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

### § 9. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht.

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Schülers,
- b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
- c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
- d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
- e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, ge-

werblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(7) Die Befreiung eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht in Leibesübungen oder sonstigen Gegenständen mit vorwiegend körperlicher Betätigung ist nur aus Gründen des Gesundheitszustandes des Schülers zulässig, wenn der Schüler an dem betreffenden Unterricht ohne Gefährdung nicht einmal in beschränktem Maße teilnehmen kann. Sofern es sich nicht um die Befreiung eines Schülers für einzelne Stunden handelt, in welchem Falle nach Abs. 6 vorzugehen ist, ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes um die Befreiung bei der Schulbehörde erster Instanz anzusuchen, die vor ihrer Entscheidung den Schulleiter zu hören und ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einzuholen hat. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz

ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **§ 10. Beurlaubung vom Schulbesuch aus dem Grunde der Mithilfe in der Landwirtschaft.**

(1) Im letzten (neunten) Schuljahr ihrer allgemeinen Schulpflicht können Schüler der Volksschule oder des polytechnischen Lehrganges auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für einen Zeitraum, der sechs Wochen des Schuljahres nicht übersteigen darf, vom Schulbesuch ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn und soweit ihre Mitarbeit als mithelfende Familienangehörige zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unumgänglich notwendig ist.

(2) Das Ansuchen ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen, der es dem Bezirksschulrat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Wird über das Ansuchen nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem es beim Schulleiter eingebracht worden ist, entschieden, gilt es als bewilligt.

(3) Der Bezirksschulrat hat die Beurlaubung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind. Gegen eine solche Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **C. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht.**

#### **§ 11. Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht und häuslicher Unterricht.**

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 — auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an

einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

(2) Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule — ausgenommen den polytechnischen Lehrgang — mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht dem Bezirksschulrat jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Der Bezirksschulrat kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates kann Berufung an den Landesschulrat erhoben werden; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Bezirksschulrat anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 12. Besuch von im Inland gelegenen Schulen mit ausländischem Lehrplan.

(1) Die allgemeine Schulpflicht kann durch den Besuch von im Inland gelegenen Schulen, an denen nach ausländischem Lehrplan unterrichtet wird, erfüllt werden, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen oder eine solche Schule durch

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt worden ist.

(2) Der Abschluß solcher zwischenstaatlicher Vereinbarungen beziehungsweise eine solche Anerkennung darf nur erfolgen, wenn der Unterricht im wesentlichen jenem an einer der im § 5 genannten Schulen gleichkommt und — soweit es sich um die Erfüllung der Schulpflicht durch Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft handelt — ein zusätzlicher Unterricht nach österreichischem Lehrplan zur Erreichung des Lehrzieles einer entsprechenden österreichischen Schule erteilt wird.

#### § 13. Besuch von im Ausland gelegenen Schulen.

(1) Mit Bewilligung des Landesschulrates können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes beim Bezirksschulrat einzubringen, der es mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Der Landesschulrat hat die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule dem Bezirksschulrat vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 finden sinngemäß mit der Maß-

gabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Gegen Entscheidungen des Landesschulrates nach den Abs. 1 und 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **D. Zurückstellung vom Schulbesuch und Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht.**

##### **§ 14. Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch.**

(1) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif (§ 7 Abs. 2) sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen und sie nicht in eine Sonderschule (§ 8) eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(2) Für das Verfahren über die Zurückstellung vom Schulbesuch gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß

- a) die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 erster Satz auch dann Anwendung finden, wenn der Schulleiter die Zurückstellung von Amts wegen ausgesprochen hat;
- b) an Stelle der Bestimmung des § 7 Abs. 6 letzter Satz das Kind, falls es nicht in der Zwischenzeit in eine Sonderschule aufgenommen wird, die Volksschule zu besuchen hat, solange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder eine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates nicht vorliegt.

(3) Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzurechnen.

##### **§ 15. Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht.**

(1) Bildungsunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien.

(2) Bildungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung auch dem Unterricht an einer Sonderschule (§ 8) nicht zu folgen vermag.

(3) Für das Verfahren über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3.

#### **E. Feststellung der Schulpflichtigen**

##### **§ 16. Schulpflichtmatrik.**

(1) Zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder ist von den Ortsgemeinden ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder (Schulpflichtmatrik) zu führen.

(2) Die Schulleitungen haben den Schuleintritt und den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der Ortsgemeinde, in deren Schulpflichtmatrik das Kind geführt wird, anzuzeigen.

(3) Die Führung der Schulpflichtmatrik unterliegt der Aufsicht des Bezirksschulrates, der im besonderen darüber zu wachen hat, daß alle schulpflichtigen Kinder erfaßt werden und, sofern sie nicht nach § 15 befreit sind, ihre Schulpflicht erfüllen.

(4) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Art der Führung der Schulpflichtmatrik hat der Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung nach Anhören der Landesregierung festzusetzen.

(5) Sofern in einem Bundesland die Gewähr für die Erfassung der schulpflichtigen Kinder auf eine andere

Art gegeben ist, kann der Landes-  
schulrat nach Anhören der Landes-  
regierung durch Verordnung von der  
Verpflichtung der Ortsgemeinden zur  
Führung der Schulpflichtmatrix ab-  
sehen.

#### **F. Berechtigung zum freiwilligen Be- such allgemeinbildender Pflichtschulen.**

##### **§ 17. Schulbesuch bei vor- übergehendem Aufenthalt.**

Kinder, die sich in Österreich nur  
vorübergehend aufhalten, sind unter  
den gleichen sonstigen Voraussetzungen,  
wie sie für Schulpflichtige vor-  
gesehen sind, zum Schulbesuch be-  
rechtigt.

##### **§ 18. Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder Sonder- schule im 9. Schuljahr.**

Schüler, die nach Erfüllung der er-  
sten acht Jahre der allgemeinen Schul-  
pflicht das Lehrziel der Volks-, Haupt-  
oder Sonderschule nicht erreicht ha-  
ben, sind berechtigt, ihre allgemeine  
Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den  
Weiterbesuch der Volks-, Haupt- oder  
Sonderschule an Stelle des Besuches  
des polytechnischen Lehrganges zu  
erfüllen.

##### **§ 19. Weiterbesuch der Schule in einem freiwilli- gen 10. Schuljahr.**

(1) Schüler, die ihre allgemeine  
Schulpflicht im 9. Schuljahr durch den  
Weiterbesuch einer Volks-, Haupt-  
oder Sonderschule erfüllt haben, ohne  
dadurch das Lehrziel der betreffen-  
den Schulart erreicht zu haben, sind  
berechtigt, in dem der Beendigung  
ihrer allgemeinen Schulpflicht unmit-  
telbar folgenden Schuljahr die Volks-,  
Haupt- oder Sonderschule weiter zu  
besuchen.

(2) Schüler, die nach Erfüllung ihrer  
allgemeinen Schulpflicht den poly-  
technischen Lehrgang noch nicht be-  
sucht haben, sind — ohne Rücksicht  
darauf, ob sie das Lehrziel der Volks-,

Haupt- oder Sonderschule erreicht  
haben — berechtigt, den polytechni-  
schen Lehrgang in dem der Beendi-  
gung ihrer allgemeinen Schulpflicht  
unmittelbar folgenden Schuljahr zu  
besuchen.

## **ABSCHNITT II.**

### **Gewerbliche und kaufmännische Be- rufsschulpflicht.**

#### **§ 20. Personenkreis.**

Für alle in einem gewerblichen (ein-  
schließlich kaufmännischen) Lehrver-  
hältnis oder in einem auf Grund ge-  
setzlicher Vorschriften diesem gleich-  
zuhaltenden Ausbildungsverhältnis  
stehenden Personen besteht Berufs-  
schulpflicht nach Maßgabe der Be-  
stimmungen dieses Abschnittes.

#### **§ 21. Dauer der Berufs- schulpflicht.**

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt  
mit dem Eintritt in ein gewerbliches  
(einschließlich kaufmännisches) Lehr-  
verhältnis oder in ein auf Grund ge-  
setzlicher Vorschriften diesem gleich-  
zuhaltendes Ausbildungsverhältnis und  
dauert bis zum Ende des Lehr(Aus-  
bildungs)verhältnisses.

(2) Berufsschüler, deren Lehr(Aus-  
bildungs)verhältnis während eines  
Schuljahres geendet hat, können bis  
zum Ende des laufenden Schuljahres  
die gewerbliche (kaufmännische) Be-  
rufsschule weiter besuchen.

#### **§ 22. Erfüllung der Berufs- schulpflicht.**

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch  
den Besuch einer der Fachrichtung des  
Lehr(Ausbildungs)verhältnisses ent-  
sprechenden fachlichen Berufsschule  
mit Jahres- oder Saisonunterricht oder  
mit lehrgangsmäßigem Unterricht zu  
erfüllen. Gehört der Berufsschulpflich-  
tige dem Sprengel einer solchen fach-  
lichen Berufsschule nicht an, so hat  
er seine Berufsschulpflicht durch den  
Besuch einer allgemeinen gewerbli-  
chen Berufsschule zu erfüllen.

(2) Unter Berufsschulen im Sinne dieses Abschnittes sind öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschulen zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist.

(4) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule erfüllt werden, doch ist in diesem Falle der zureichende Erfolg des Unterrichtes durch eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat der Landesschulrat anzuordnen, daß der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### § 23. Befreiung vom Besuch der Berufsschule.

(1) Berufsschulpflichtige sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, großjährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen, vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben. Die Gleichwertigkeit stellt das Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der Landesschulräte (Kollegium) allgemein oder

auf Antrag eines Landesschulrates im Einzelfalle fest.

(2) Außerdem können Berufsschulpflichtige auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, großjährige Berufsschulpflichtige auf eigenes Ansuchen, aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden. Unter wirtschaftlichen Gründen im Sinne dieser Bestimmung sind auch besondere wirtschaftliche Umstände des Betriebes, in dem der Berufsschulpflichtige tätig ist, zu verstehen, wobei jedoch die Befreiung nur bei Schülern von ganzjährigen Berufsschulen zulässig ist und im Laufe eines Schuljahres zwei Unterrichtstage nicht übersteigen darf; in diesem Falle kann das Ansuchen um Befreiung auch vom Lehrherrn (Leiter des Ausbildungsbetriebes) gestellt werden.

(3) Der Landesschulrat hat über die bei ihm einzubringenden Ansuchen um Befreiung vom Besuch der Berufsschule zu entscheiden, und zwar in den Fällen des Abs. 1 auf Grund der Feststellung des Bundesministeriums für Unterricht über die Gleichwertigkeit. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## ABSCHNITT III.

### Gemeinsame Bestimmungen

### § 24. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen.

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler beziehungsweise in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ab-

legung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Sofern es sich um großjährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

(3) Berufsschulpflichtige sind vom Lehrherrn (vom Leiter des Ausbildungsbetriebes) bei der Leitung der Berufsschule binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses an- beziehungsweise abzumelden. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig ist und im Haushalte des Lehrherrn wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Inwieweit der Lehrherr (Leiter des Ausbildungsbetriebes) ansonsten für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlich ist, richtet sich nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften über die Berufsausbildung.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### Übergangsbestimmungen.

#### § 25.

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 3 dauert die allgemeine Schulpflicht acht Schuljahre.

(2) Bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt finden die Bestimmungen des Abschnittes I insoweit keine Anwendung, als sie sich auf das 9. Schuljahr beziehen. Ferner ist bis zu diesem Zeitpunkt im § 10 unter dem letzten Schuljahr das 8. Schuljahr zu verstehen.

#### § 26.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt sind Schüler, die am Ende ihrer achtjährigen allgemeinen Schulpflicht das Lehrziel der obersten Stufe der Volks-, Haupt- oder Sonderschule nicht erreicht haben, berechtigt, die Volks-, Haupt- oder Sonderschule in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr weiter zu besuchen.

#### § 27.

Bis zu dem im § 25 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gilt ferner folgendes: Soweit Lehrkurse zur Weiterbildung der Jugend nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen oder eingerichtet werden, sind Schüler, die ihre achtjährige allgemeine Schulpflicht erfolgreich erfüllt haben, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berechtigt, einen solchen Lehrkurs in dem der Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahr zu besuchen.

#### § 28.

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz besteht im Lande Vorarlberg für Mädchen, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, die Pflicht zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule, wenn sie keine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen und nicht zum Besuch einer anderen Berufsschule verpflichtet sind.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht beginnt mit dem der Be-

endigung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahresanfang und dauert zwei Schuljahre, längstens jedoch bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres oder der früheren Verehelichung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 22, 23 und 24 sind sinngemäß anzuwenden.

### Schlußbestimmungen.

#### § 29.

(1) Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Schulpflicht außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere treten im Sinne des Abs. 1 folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

- a) die §§ 20 bis 25 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, und des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1928, BGBl. Nr. 188 (Reichsvolksschulgesetz);
- b) die §§ 20 bis 34, 35 Abs. 2, 36 bis 39, 41, 42, 63, 65 und 66 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen;
- c) die §§ 19 bis 25 des Burgenländischen Volksschulgesetzes, BGBl. Nr. 136/1936;
- d) die auf Grund des § 24 des Reichsvolksschulgesetzes beziehungsweise des § 24 des Burgenländischen Volksschulgesetzes erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch;
- e) die Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in der Ostmark vom 25. Juli 1939, deutsches RGBl. I S. 1337 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 982/1939);

f) das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 982/1939), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches RGBl. I S. 282;

g) die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939, deutsches RGBl. I S. 438 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 982/1939), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941, deutsches RGBl. I S. 283;

h) das Bundesgesetz vom 13. Februar 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;

i) die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juli 1952, BGBl. Nr. 144, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 13. Februar 1952, BGBl. Nr. 44, über den Beginn der Schulpflicht;

j) die Vorschriften über die Berufsschulpflicht der gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrlinge;

k) das Bundesgesetz vom 17. Jänner 1929, BGBl. Nr. 74, über die Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

(3) Nicht berührt durch dieses Bundesgesetz werden Vorschriften über die Berufs(Fortbildungs)schulpflicht von Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind oder in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

#### § 30.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 3 am 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 3 tritt am 1. September 1966 in Kraft.

### § 31.

(1) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieses Bundesgesetzes sind nach Anhörung der Landesschulräte vom Bundesministerium für Unterricht — soweit es sich um die gewerbliche und kaufmännische Berufsschulpflicht oder um den Besuch von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — zu erlassen.

(2) Mit der sonstigen Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

**Schärf**  
**Gorbach                      Drimmel                      Bock**

## 242. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz)

(BGBl. 1962/61. Stück vom 8. August 1962.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. HAUPTSTÜCK

#### Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation

##### § 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz gilt für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren Schulen und höheren Schulen sowie für die Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

##### § 2. Aufgabe der österreichischen Schule.

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der

Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

##### § 3. Gliederung der österreichischen Schulen.

(1) Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen.

- (2) Die Schulen gliedern sich
- a) nach ihrem Bildungsinhalt in:
    - aa) allgemeinbildende Schulen,
    - bb) berufsbildende Schulen,
    - cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
  - b) nach ihrer Bildungshöhe in:
    - aa) Pflichtschulen,

- bb) mittlere Schulen,
- cc) höhere Schulen,
- dd) Akademien und verwandte Lehranstalten.

#### § 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen.

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprenkel nicht angehört;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprenkel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache zulässig ist.

#### § 5. Schulgeldfreiheit.

(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Erhebung von Prüfungstaxen, Lern- und

Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiedurch nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

#### § 6. Lehrpläne.

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
- b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
- c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundenafel).

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, relative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigegegen-

stände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

## § 7. Schulversuche.

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann das Bundesministerium für Unterricht oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(2) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Pflichtschulen deren äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht, um die im Wege des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

(4) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

## § 8. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- a) Unter öffentlichen Schulen jene Schulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Artikel 14 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) errichtet und erhalten werden;
- b) unter Privatschulen jene Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden und gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind;
- c) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit oder im Falle des Religionsunterrichtes auf Grund der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes vom Besuch abgemeldet worden sind;
- d) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;
- e) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;
- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmel-

derung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. d, e und f hat die Wahl oder Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Schülers, wenn dieser aber voll handlungsfähig ist, durch ihn selbst zu erfolgen.

## II. HAUPTSTÜCK

### Besondere Bestimmungen über die Schulorganisation

#### TEIL A.

#### Allgemeinbildende Schulen.

##### Abschnitt I.

#### Allgemeinbildende Pflichtschulen

##### 1. Volksschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

#### § 9. Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Übertritt in weiterführende Schulen vorzubereiten. Sie hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung, in der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) eine erweiterte Bildung und in der Ausbauform der Volksschuloberstufe (Ausbaupflichtschule) eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende ergänzende Bildung zu vermitteln.

#### § 10. Lehrplan der Volksschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat-

und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen und Raumlehre, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (in der Oberstufe, für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die Ausbaupflichtschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von relativen Pflichtgegenständen (§ 8 lit. e) vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Volksschulen.

#### § 11. Aufbau der Volksschule.

(1) Die Volksschule umfaßt acht Schulstufen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen (§ 7) können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

## § 12. Organisationsformen der Volksschule

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

## § 13. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

## § 14. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

### 2. Hauptschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

## § 15. Aufgabe der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Schulstufe der Volksschule an und hat in einem vierjährigen Bildungsgang durch ihre Organisation, Einrichtung und Anforderungen den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen zu befähigen. Überdies soll sie geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

(2) Werden Hauptschulen zweizügig geführt (§ 19 Abs. 1), so sind die Klassenzüge als Erster und Zweiter Klassenzug zu bezeichnen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Einzügig geführte Hauptschulen sind wie ein Erster Klassenzug zu führen.

## § 16. Lehrplan der Hauptschule.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Knabenhandarbeit, Mädchenhandar-

beit, Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen ist ferner als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Als Freigegegenstand ist für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen Latein, für den Zweiten Klassenzug eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

#### § 17. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch der Hauptschule voraus. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung werden durch ein gesonder-tes Bundesgesetz geregelt.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen.

#### § 18. Aufbau der Hauptschule.

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 19. Organisationsformen der Hauptschule.

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen,

wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse vorzusehen.

#### § 20. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 21. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

#### 3. Sonderschulen.

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

## § 22. Aufgabe der Sonderschule.

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

## § 23. Lehrplan der Sonderschule.

Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Sonderschulen.

## § 24. Aufbau der Sonderschule.

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11) und der Hauptschule (§ 18) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

## § 25. Organisationsformen der Sonderschule.

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbefähigte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummenseherschule);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sonderschule für schwererziehbare Kinder;
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

## § 26. Lehrer

Die Vorschriften der §§ 13 und 20 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

## § 27. Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf 15 betragen.

störte Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

#### 4. Polytechnischer Lehrgang.

- a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

### § 28. Aufgabe des polytechnischen Lehrganges.

Der polytechnische Lehrgang hat im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) besuchen, noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen und bei Mädchen insbesondere auch die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern. Jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, sollen durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden.

### § 29. Lehrplan des polytechnischen Lehrganges.

(1) Im Lehrplan des polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Zur Persönlichkeitsbildung: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Leibeserziehung;
- b) zur Festigung der allgemeinen Grundbildung: Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), naturkundliche

Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre; für Mädchen auch Hauswirtschaft und Kinderpflege;

- c) im Falle des § 28 letzter Satz zur Berufsorientierung: Berufskunde, Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit.

(2) Als Freigegegenstände sind Kurzschrift, Maschinschreiben und Fremdsprachen vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen polytechnischen Lehrgänge.

### § 30. Aufbau des polytechnischen Lehrganges.

(1) Der polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme auf § 28 letzter Satz in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

### § 31. Organisationsformen.

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges — als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern

getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

### § 32. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen des polytechnischen Lehrganzes ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die polytechnischen Lehrgänge sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für polytechnische Lehrgänge, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

### § 33. Klassenschülerzahl.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des polytechnischen Lehrganzes soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen, soweit nicht Abs. 2 Anwendung findet. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

## Abschnitt II.

### Allgemeinbildende höhere Schulen

#### § 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

#### § 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schul-

stufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen Sonderformen.

#### § 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. Das Gymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
  - a) humanistisches Gymnasium,
  - b) neusprachliches Gymnasium,
  - c) realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:
  - a) naturwissenschaftliches Realgymnasium,
  - b) mathematisches Realgymnasium;
3. das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen.

#### § 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. Das musisch-pädagogische Realgymnasium,
2. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
3. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige.

(2) Das musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, an und bildet eine selbständige fünfjährige Oberstufe (9. bis 13. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung auf Sozialberufe.

(3) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(4) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen zehn Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen über 18 Jahre, die nach Vollendung der Schulpflicht eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, durch einen besonderen Studiengang das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu vermitteln.

(5) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 4 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(6) Ferner können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen für körperbehinderte Schüler geführt werden.

### § 38. Höhere Internatsschulen.

(1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erzie-

hungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

(2) In erziehlicher Hinsicht haben die höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern, bei Mädchen überdies die Erziehung auf frau-lich-lebenskundlichem Gebiet zu gewähren.

(3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis zu einem Schuljahr verlängert werden kann.

(4) Die höheren Internatsschulen sind als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen zu führen.

(5) Die näheren Vorschriften über die Führung von höheren Internatsschulen bleiben einer gesonderten bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

### § 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:  
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse), sowie

aa) im humanistischen Gymnasium:

Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im neusprachlichen Gymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im realistischen Gymnasium: Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Naturgeschichte, Physik und Chemie,

bb) im mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe).

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Dar-

stellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan des musisch-pädagogischen Realgymnasiums (§ 37 Abs. 2) sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände

a) die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Unterrichtsgegenstände,

b) eine lebende Fremdsprache und Latein (1. bis 5. Klasse), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik;

2. als Freigegegenstände

lebende Fremdsprachen und Instrumentalmusik (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Chorgesang, Kurzschrift, Maschinschreiben.

(5) Die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums (§ 37 Abs. 3), des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige (§ 37 Abs. 4 und 5) sowie der Sonderformen nach § 37 Abs. 6 haben sich nach den Lehrplänen der entsprechenden, im § 36 genannten Formen zu richten.

(6) Der Unterricht an den höheren Internatsschulen (§ 38) richtet sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen. Zusätzlich können in einem ergänzenden Lehrplan unter Bedachtnahme auf besondere Bildungsaufgaben weitere Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände und als Freigegegenstände vorgesehen werden. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

#### § 40. Aufnahmenvoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt —

soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(3) Schüler einzügig geführter Hauptschulen und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

#### § 41. Reifeprüfung.

(1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.

#### § 42. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede allgemeinbildende höhere Schule sind ein Leiter und die

erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehredienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

#### § 43. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

#### § 44. Knaben- und Mädchenschulen.

Soweit die Gliederung nach Schulformen und die für die Schulführung erforderliche Schülerzahl es zulassen, sind die allgemeinbildenden höheren Schulen oder einzelne ihrer Klassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen.

#### § 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen sind als „Allgemeinbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,  
Bundesrealgymnasium,  
Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,  
Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium,  
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaureal gymnasium,  
Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(3) Die öffentlichen höheren Internatsschulen führen die Bezeichnung „Bundeserziehungsanstalten“. Werden

sie als Werkschulheim geführt, so führen sie die Bezeichnung „Bundes-Werkschulheim“.

(4) Wird eine der in den Abs. 2 und 3 genannten Schulen (ausgenommen das wirtschaftskundliche Bundesrealgymnasium für Mädchen) als Mädchenschule geführt, so ist der angeführten Bezeichnung der Zusatz „für Mädchen“ beizufügen.

(5) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (humanistisches Gymnasium, neusprachliches Gymnasium, realistisches Gymnasium, naturwissenschaftliches Realgymnasium, mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

## TEIL B.

### Berufsbildende Schulen.

#### Abschnitt I.

#### Berufsbildende Pflichtschulen (Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen).

a) Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

#### § 46. Aufgabe der Berufsschule.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.

#### § 47. Lehrplan der Berufsschulen.

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Für gewerbliche Berufsschulen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Staatsbürgerkunde;
3. Betriebswirtschaftlicher Unterricht;
4. die für das betreffende Gewerbe erforderlichen theoretischen und praktischen fachlichen Unterrichtsgegenstände.

b) Für kaufmännische Berufsschulen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Deutsch, Staatsbürgerkunde;
3. die für kaufmännische Berufe erforderlichen fachlichen Unterrichtsgegenstände, insbesondere Kaufmännisches Rechnen, Kaufmännische Betriebskunde, Kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Waren- und Verkaufkunde, Wirtschaftsgeographie, Geschäfts- und Kurzschrift, Maschinschreiben.

(2) An jenen Berufsschulen, an denen Religion nach den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes nicht als Pflichtgegenstand gelehrt wird, ist Religion als Freigegegenstand vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

#### § 48. Aufbau der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

## § 49. Organisationsformen der Berufsschulen.

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche oder
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
- c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

## § 50. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 51. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

## Abschnitt II.

### Berufsbildende mittlere Schulen. Allgemeine Bestimmungen.

## § 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

## § 53. Aufbau der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art eine bis vier Schulstufen (9., 10., 11. und 12. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen Sonderformen, Lehrgänge und Kurse sowie für die Fachschulen für Sozialarbeit.

## § 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen.

(1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- b) Handelsschulen,
- c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Fachschulen für Sozialarbeit,
- e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

(2) Berufsbildende mittlere Schulen

können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert werden.

#### § 55. Aufnahmuvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie — angenommen bei Lehrgängen und Kursen — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### § 56. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden mittleren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist — ein Leiter und nötigenfalls auch Fachvorstände zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 57. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

#### Besondere Bestimmungen.

#### § 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen.

(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen

umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang, wobei die bisher zweijährigen Fachschulen einen dreijährigen und die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hiebei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen für mehrere Facheinrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachabteilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Gewerblichen und technischen Fachschulen können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Schulen führen die Bezeichnung „Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände; an den für Mädchen bestimmten Fachschulen überdies fraulich-lebenskundliche und musische Unterrichtsgegenstände.

(5) Die Lehrplangestaltung hat bei den vierjährigen Fachschulen derart zu erfolgen, daß die für die Erlangung gewerberechtlicher Begünstigungen notwendigen Voraussetzungen erst mit dem Abgangszeugnis

der vierten Klasse der Fachschule erworben werden.

(6) Die Ausbildung an den gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesonder-tes Bundesgesetz geregelt.

**§ 59. Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie gewerbliche und technische Lehrgänge und Kurse.**

(1) Als Sonderformen der gewerblichen und technischen Fachschulen können Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung eingerichtet werden, die bis zu vier Jahren umfassen. Solche Sonderformen sind insbesondere:

- a) Meisterschulen und Meisterklassen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können gewerbliche, technische oder kunstgewerbliche Fachschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden sind.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 Anwendung.

**§ 60. Handelsschule.**

(1) Die Handelsschule umfaßt einen dreijährigen Bildungsgang und dient der kaufmännischen Berufsausbildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

**§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse.**

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesonder-tes Bundesgesetz geregelt. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.
- b) Lehrgänge und Kurse zur Aus-oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer

Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ferner können Handelsschulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

#### § 62. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines Haushaltes oder zur Ausübung eines wirtschaftlichen Frauenberufes.

(2) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind

- a) die einjährige Haushaltungsschule,
- b) die zweijährige Hauswirtschaftsschule,
- c) die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, fraulich-lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(4) Lehrgänge und Kurse zur Fort-

bildung auf verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) Ferner können Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind.

#### § 63. Fachschulen für Sozialarbeit.

(1) Die Fachschulen für Sozialarbeit umfassen einen ein- oder zweijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf Gebieten der Sozialarbeit.

(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind ein- bis zweijährige Schulen für Bereiche der Sozialarbeit, insbesondere Familienhelferinnenschulen.

(3) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Fachschule oder eine mindestens einjährige Praxis, sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

## § 64. Berufsbildende mittlere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen sind als „Berufsbildende mittlere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden mittleren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

- Bundesfachschule;
- Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt;
- Bundeshandelschule;
- Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe;
- Bundes-Meisterschule;
- Bundes-Bauhandwerkerschule;
- Bundes-Werkmeisterschule.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer der im Abs. 2 angeführten Schulen kann überdies die Fachrichtung, bei Bundesfachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe die im § 62 Abs. 2 genannte Schulart angeführt werden.

### Abschnitt III.

## Berufsbildende höhere Schulen. Allgemeine Bestimmungen.

### § 65. Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht.

### § 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen.

(1) Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für berufsbildende höhere Schulen für Berufstätige und Abiturientenlehrgänge.

### § 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,
- d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

### § 68. Aufnahmuvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist — soweit für Sonderformen nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### § 69. Reifeprüfung.

(1) Die Ausbildung an den berufsbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als

gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

#### § 70. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der berufsbildenden höheren Schulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände, und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 71. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

#### Besondere Bestimmungen.

#### § 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten.

(1) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für mehrere Fachrichtungen sind in Fachabteilungen zu gliedern. Die Leitungen der Fachab-

teilungen einer Schule unterstehen der gemeinsamen Schulleitung.

(3) Die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten gliedern sich in eine zweijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe. Der Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe setzt einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren voraus. Im übrigen können Schüler, die die Unterstufe erfolgreich besucht haben, in die dritte Klasse einer Fachschule der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung übertreten.

(4) Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können Versuchsanstalten angegliedert werden. Solche Anstalten führen die Bezeichnung „Höhere Lehr- und Versuchsanstalt“ mit Anführung der Fachrichtung.

(5) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

#### § 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.

(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Be-

rufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder anderer Fachrichtung erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige ein Werkstättenunterricht oder sonstiger praktischer Unterricht entfallen kann.

(3) Darüber hinaus können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 und des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Ferner können Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderformen unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne

die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden sind.

#### § 74. Handelsakademie.

(1) Die Handelsakademie dient der Erwerbung höherer kaufmännischer Bildung für alle Zweige der Wirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Rechtslehre, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

#### § 75. Sonderformen der Handelsakademie.

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem fünfjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zu-

sätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 74 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Handelsakademien oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme als eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

#### § 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlich-frauenberuflicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufs-

kundlichen Unterrichtsgegenstände.

#### § 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich - frauenberufliche Bildung zu vermitteln.

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 76 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

(3) Ferner können Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf

eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

### § 78. Berufsbildende höhere Bundesschulen.

(1) Die öffentlichen berufsbildenden höheren Schulen sind als „Berufsbildende höhere Bundesschulen“ zu bezeichnen.

(2) Die einzelnen Arten und Sonderformen der berufsbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Höhere technische Bundeslehranstalt,  
Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt,

Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt,

Bundeshandelsakademie,

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) Zur näheren Kennzeichnung einer Höheren technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt kann überdies die Fachrichtung angeführt werden. Umfaßt eine Höhere technische oder gewerbliche Bundeslehranstalt mehrere Fachabteilungen, so sind diese mit dem Ausdruck „Höhere Abteilung für ... (Anführung der Fachrichtung)“ zu bezeichnen.

(4) Bei berufsbildenden höheren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck „für Berufstätige“ anzufügen.

## Abschnitt IV.

### Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

#### § 79. Aufgabe der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung ei-

ner gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

#### § 80. Aufbau der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

(1) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist eine den Akademien verwandte Lehranstalt.

#### § 81. Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Im Lehrplan (§ 6) der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Einführung in die Sozialphilosophie, Einführung in die Pädagogik, in die Psychologie und in die Psychiatrie, Einführung in medizinische Fachgebiete, Einführung in rechtskundliche und in soziologisch-ökonomische Fachgebiete, Methodik der Sozialarbeit, musische Unterrichtsgegenstände, Leibeserziehung, Seminare, Praktika. Die angeführten Unterrichtsgegenstände können nach den Erfordernissen der Berufsausbildung auch in mehrere Pflichtgegenstände unterteilt werden.

#### § 82. Aufnahmenvoraussetzungen.

(1) Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen aufgenommen werden, die keine

Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens dreijährige Schulbildung erhalten haben.

(3) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfungen (Abs. 1 und 2) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### § 83. Abschlußprüfung.

Die Ausbildung an der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### § 84. Lehrer.

(1) Für jede Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

### § 85. Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe.

Die öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sind als „Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe“ zu bezeichnen.

## TEIL C.

### Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

#### Abschnitt I.

#### Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

### § 86. Aufgabe der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

### § 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind mittlere Schulen.

### § 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (wie Weißnähen, Kleidernähen, Schnittzeichnen), Materialienkunde, Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

### § 89. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

## § 90. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen) ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

## § 91. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 92. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

## § 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

## Abschnitt II.

### Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

## § 94. Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen haben die Aufgabe, Kindergärtnerinnen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die

Erziehungsaufgaben in den Kindergärten zu erfüllen.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz können an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auch Horterzieherinnen ausgebildet werden.

## § 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungs-kindergarten, allenfalls auch ein Übungshort zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind mittlere Schulen.

## § 96. Lehrpländer Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Kindergartenpraxis, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Naturkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbe-

sondere auch auf eine spätere Berufstätigkeit als Horterzieherin, erforderlich sind.

#### § 97. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### § 98. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, im Falle des § 94 Abs. 2 mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### § 99. Lehrer.

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Horterzieherinnen zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 100. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

#### § 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

### Abschnitt III.

#### Bildungsanstalten für Erzieher.

#### § 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher.

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben insbesondere in Schülerheimen und Horten zu erfüllen.

#### § 103. Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die Bildungsanstalten für Erzieher umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler unterschiedlichen Dauer von einem bis fünf Jahren.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden.

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen und Horten übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als „Institut für Heimerziehung“ zu bezeichnen.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind mittlere Schulen; soweit jedoch die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist (§ 106 letzter Satz), sind sie höhere Schulen.

#### § 104. Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher.

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik mit den einschlägigen Hilfsdisziplinen, Spezielle Berufskunde, Heimpraxis, Gesundheitslehre, Sozialkunde, Deutsch, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben; bei fünfjährigen Lehrgängen überdies eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturkunde, Handarbeit und Hauswirtschaft (für Mädchen);
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### § 105. Aufnahmuvoraussetzungen.

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung und die sonstigen Voraussetzungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### § 106. Befähigungsprüfung.

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Erzieher schließt mit einer Befähigungsprüfung ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Desgleichen wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werfen ist.

#### § 107. Lehrer.

- (1) Der Unterricht in den Klassen

der Bildungsanstalten für Erzieher ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer und Erzieher zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 108. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

#### § 109. Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher.

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Erzieher sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher“ zu bezeichnen. Zur näheren Kennzeichnung kann neben der genannten Bezeichnung die Dauer des Lehrganges angeführt werden.

(2) Bundes-Bildungsanstalten für Erzieher im Sinne des § 103 Abs. 4 führen die Bezeichnung „Bundesinstitut für Heimerziehung“.

### Abschnitt IV.

#### Berufspädagogische Lehranstalten.

#### § 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Die Berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.

#### § 111. Aufbau der Berufspädagogischen Lehranstalten.

(1) Die Berufspädagogischen Lehranstalten umfassen zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Berufspädagogische Lehranstalten können in Verbindung mit einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule geführt werden.

(4) Die Berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien verwandte Lehranstalten.

#### § 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten.

Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Schulrechtskunde, Methodik mit schulpraktischen Übungen;
- c) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, fachkundlichen, musischen und fraulich-lebenskundlichen sowie der praktischen Vervollkommnung dienenden Unterrichtsgegenstände.

#### § 113. Aufnahmuvoraussetzungen.

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Lehranstalt ist

- a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen

sowie die Zurücklegung einer mindestens zehnmönatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;

- b) für den gewerblichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule einschlägiger Fachrichtung oder die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung.

(2) Inwieweit die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich ist, wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt.

#### § 114. Lehramtsprüfung.

Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### § 115. Lehrer.

(1) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht in Verbindung mit einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 116. Klassenschülerzahl.

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

#### § 117. Berufspädagogische Bundeslehranstalten.

Die öffentlichen Berufspädagogischen Lehranstalten führen die Be-

zeichnung „Berufspädagogische Bundeslehranstalten“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Fachrichtung angeführt werden.

#### Abschnitt V.

##### Pädagogische Akademien.

###### § 118. Aufgabe der Pädagogischen Akademien.

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

###### § 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien.

(1) Die Pädagogischen Akademien umfassen vier Semester.

(2) Für einzelne, insbesondere für praktische Unterrichtsgegenstände, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule, nach Möglichkeit mit Oberstufenklassen, die auch örtlich getrennt geführt werden können, sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind geeignete Schulen als Besuchsschulen für ein Stadt- und Landschulpraktikum zu bestimmen.

###### § 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien.

Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religionspädagogik;
- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Unterrichts- und Erziehungslehre, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Sozio-

logie, biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Einführung in System, Theorie und Geschichte der Pädagogik);

- c) Volksschuldidaktik, Schulkunde, Schul- und Erziehungspraxis (mit Lehrbesuchen, Lehrübungen, Lehrbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktikum, Besuch von Schul- und Erziehungseinrichtungen), Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werk-erziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende), Leibeserziehung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind, wie die Einführung in die Volksbildung.

###### § 121. Aufnahmuvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erforderliche Ablegung der Reifeprüfung des musisch-pädagogischen Realgymnasiums oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer sonstigen höheren Schule. Durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ist ferner die musische und körperliche Eignung für den Beruf als Lehrer nachzuweisen.

###### § 122. Lehramtsprüfung.

Das Studium an den Pädagogischen Akademien schließt mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen ab. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender ein vom Bundesministerium für Unterricht bestelltes Organ des Bundes ist. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

###### § 123. Lehrer.

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Fachvorstand

für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer für die Vorlesungen, Seminare, Übungen und die Übungsschule zu bestellen.

(2) Für die im § 120 lit. b angeführten pädagogischen Pflichtgegenstände sind mindestens drei Lehrer mit voller Lehrverpflichtung zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 124. Pädagogische Akademien des Bundes.

(1) Die öffentlichen Pädagogischen Akademien haben die Bezeichnung „Pädagogische Akademien des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) An jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Pädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreier-vorschlägen für die Bestellung des Direktors, des Fachvorstandes der Übungsschule und der Lehrer der Pädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

(3) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:  
Der Präsident des Landesschulrates (der Amtsführende Präsident des Landesschulrates) als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;

b) mit beratender Stimme:  
Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen

Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer.

(4) Die nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Zur Beschlussfassung im Kuratorium ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach Abs. 3 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder, die Beratung, die Beschlussfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes sind vom Bundesministerium für Unterricht durch eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien der Pädagogischen Akademien des Bundes festzusetzen.

#### Abschnitt VI.

#### Pädagogische Institute.

#### § 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Päd-

agogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen Schulen vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Berufspädagogische Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

#### § 126. Aufbau der Pädagogischen Institute.

(1) Die Pädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen und Lehrgänge zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Die Übernahme der Aufgaben der Pädagogischen Institute durch Pädagogische Akademien bleibt einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

(4) Die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Lehrgänge zu gliedern. Ihre Bildungsaufgaben sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Berufspädagogischen Lehranstalten durchgeführt werden können.

#### § 127. Lehrer.

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 128. Pädagogische Institute des Bundes.

(1) Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogisches Institut des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

(2) Die vom Bund erhaltenen Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.

### III. HAUPTSTÜCK

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 129.

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz gelten für hauswirtschaftliche Berufsschulen folgende Bestimmungen.

(2) Die hauswirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe, Mädchen, die zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind oder sie freiwillig besuchen, in die hauswirtschaftliche Tätigkeit einzuführen und die erworbene Allgemeinbildung zu festigen.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der hauswirtschaftlichen Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Rechnen;
- b) Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft, Lebenskunde, Gesundheitslehre, Kinderpflege.

(4) (Grundsatzbestimmung.) Die hauswirtschaftliche Berufsschule umfaßt zwei Schulstufen (Schuljahre).

(5) (Grundsatzbestimmung.) Die hauswirtschaftliche Berufsschule ist mit einem Unterrichtstag in der Woche zu führen.

(6) (Grundsatzbestimmung.) Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 sind sinngemäß anzuwenden.

### § 130.

Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Bezeichnung von Schulen werden eigennamenähnliche Bezeichnungen einzelner Schulen nicht berührt.

### § 131.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

a) Gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 30 bis 33, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 mit dem Tage der Kundmachung; die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen;

b) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen jedoch erst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die jeweilige Schulart, auf die sie sich beziehen, in Kraft zu setzen sind;

c) die §§ 130 bis 133 mit dem Tage der Kundmachung;

d) die §§ 1 bis 10, 15 bis 17, 22, 23, 46, 47, 52 bis 57, 59, 62 bis 73, 78, 102 bis 117, 125 bis 128 und 129 Abs. 1 bis 3 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;

e) die §§ 34 bis 45 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß

1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die erste Klasse eines Gymnasiums,

eines Realgymnasiums, einer Realschule oder einer Frauenoberschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,

2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in den ersten Jahrgang einer Aufbaumittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70,

3. für jene Schüler, die spätestens im Schuljahr 1965/66 in den ersten Halbjahrslehrgang einer Arbeitermittelschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1969/70, die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;

f) § 58 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63

1. in die erste Klasse einer zweijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64,

2. in die erste Klasse einer dreijährigen Fachschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65,

die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;

g) die §§ 60 und 61 sowie 79 bis 85 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres

- 1962/63 in die erste Klasse einer Handelsschule oder einer Abendhandelsschule oder in das erste Semester einer Fürsorgereinenschule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1963/64 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- h) die §§ 74 bis 77 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Handelsakademie, einer Abendhandelsakademie oder einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1965/66 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- i) die §§ 86 bis 101 am 1. September 1963, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1964/65 die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind;
- j) die §§ 28 und 29 am 1. September 1966, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt;
- k) die §§ 118 bis 124 am 1. September 1968, soweit es sich nicht um die Erlassung von Verordnungen (lit. b) handelt, mit der Maßgabe, daß
1. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in den ersten Jahrgang einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1966/67,
  2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1965/66 in einen einjährigen Maturantenlehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Ende dieses Schuljahres,
  3. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1967/68 in den ersten Jahrgang eines zweijährigen Maturantenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1968/69,
- die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind. Ab 1. September 1966 können Pädagogische Akademien als Schulversuch (§ 7) eingerichtet werden.
- (2) Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 116 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.
- (3) (Grundsatzbestimmung.) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 11 bis 14, 18 bis 21, 24 bis 27, 48 bis 51 und 129 Abs. 4 bis 6 ist mit 1. September 1963, jener zu den §§ 30 bis 33 mit 1. September 1966 festzusetzen. Für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 14, 21, 33 Abs. 1 und 51 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

## § 132.

(1) Mit dem jeweiligen Wirksamwerden der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 131) treten die entsprechenden bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, werden durch dieses Bundesgesetz nur insoweit berührt, als die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Organisation der entsprechenden Schularten auch für die für die Minderheit in Betracht kommenden Schulen und Einrichtungen gelten.

## § 133.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Schärf

Gorbach

Drimmel

## 244. Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

(BGBl. 1962/61. Stk. vom 8. Aug. 1962)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen — mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen — sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

## § 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

## ABSCHNITT I.

### Errichtung und Führung von Privatschulen.

## § 3. Voraussetzungen für die Errichtung.

(1) Die Errichtung von Privatschulen ist im Sinne des Artikels 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, und — soweit es sich um Schulen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften handelt — auch im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, bei Erfüllung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen näheren Vorschriften gewährleistet.

(2) Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4),

der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

#### § 4. Schulerhalter.

(1) Eine Privatschule zu errichten, ist als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — berechtigt

- a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) jede Gebietskörperschaft, gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen können als Schulerhalter — bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen — Privatschulen errichten, wenn sie beziehungsweise ihre vertretungsbefugten Organe in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sind. Sofern die vertretungsbefugten Organe nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, ist von ausländischen juristischen Personen ein Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und seinen Wohnsitz in Österreich hat. Durch Staatsverträge (Kulturabkommen) begründete Rechte werden hiedurch nicht berührt.

(3) Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule.

(4) Der Schulerhalter hat außer den ihm nach diesem Bundesgesetz sonst

obliegenden Anzeigen jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in seiner Person beziehungsweise in der Person seiner vertretungsbefugten Organe und in der Organisation der Schule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht (§ 22) erforderlichen Auskünfte über die Schule zu geben. Er darf den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten nicht verweigern.

(5) Der Schulerhalter hat sich der Einflußnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter der Schule — sofern er nicht selbst Leiter der Schule ist (§ 5 Abs. 2) — und den Lehrern zukommenden Aufgaben zu enthalten.

#### § 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist.

(2) Schulerhalter, welche die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

(3) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichtes an der Privatschule verantwortlich. Er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 22) erteilten Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden.

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen zu erfüllen.

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

(6) Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 2).

## § 6. Schulräume und Lehrmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

## § 7. Anzeige und Unter-sagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

## § 8. Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Schul-führung.

(1) Das Recht zur Führung einer Schule erlischt

- a) mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter,
- b) mit dem Wegfall einer der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde,
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben, oder
- e) mit dem Tode des Schulerhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung); die Verlassenschaft beziehungsweise die Erben des Schulerhalters können die Schule jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernehmen; sie haben die Weiterführung der

Schule der zuständigen Schulbehörde anzuzeigen.

(2) Werden nach der Eröffnung der Schule die im § 5 Abs. 1, 2 oder 4 (unter allfälliger Bedachtnahme auf § 5 Abs. 5) oder im § 6 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die weitere Führung der Schule zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die zuständige Schulbehörde die weitere Führung der Schule ohne Setzung einer Frist zu untersagen.

#### § 9. Bezeichnung von Privatschulen.

Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht (Abschnitt III) besitzt, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt. Wenn nicht eine Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung nach Abschnitt II erteilt worden ist, muß ferner jede Verwechslungsmöglichkeit mit einer solchen Bezeichnung ausgeschlossen sein.

#### § 10. Schülerheime.

(1) Die Errichtung privater Heime, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lernfähigkeit aufgenommen werden (Schülerheime), bedarf keiner Anzeige.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Führung eines Schülerheimes zu untersagen, wenn trotz Aufforderung zur Abstellung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist weiterhin Umstände vorliegen, durch die für

die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schüler Gefahr besteht. Diese Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

## ABSCHNITT II.

### Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung.

#### § 11. Bewilligungspflicht.

(1) Die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde zulässig.

(2) Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters zu erteilen, wenn

a) die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt und an der Schule nur schulbehördlich approbierte Lehrbücher, soweit eine solche Approbation vorgesehen ist, verwendet werden,

b) der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und

c) glaubhaft gemacht wird, daß die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzun-

gen des Abs. 2 lit. c von Gesetzes wegen angenommen.

(4) Um die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularerbezeichnung kann gleichzeitig mit der Anzeige der Errichtung der Privatschule (§ 7) angesucht werden.

### § 12. Widerruf der Bewilligung.

Werden die im § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr voll erfüllt, so hat die zuständige Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularerbezeichnung zu widerrufen, sofern nicht § 8 anzuwenden ist.

## ABSCHNITT III.

### Öffentlichkeitsrecht.

#### § 13. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

(2) Mit dem Öffentlichkeitsrecht sind weiters folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) an der Schule können die für die betreffende Schularbe vorgeesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- b) der Schule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;

c) auf die Schule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen. Bei der Anwendung von landesgesetzlichen Vorschriften betreffend die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Behördenzuständigkeiten jene des § 23.

#### § 14. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Privatschulen, die gemäß § 11 eine gesetzlich geregelte Schularbezeichnung führen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und
- b) der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.

(2) Privatschulen, die keiner öffentlichen Schularbe entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen,
- b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und
- c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

(3) Bei Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und des Abs. 2 lit. a von Gesetzes wegen angenommen.

#### § 15. Dauer der Verleihung.

Das Öffentlichkeitsrecht darf an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden. Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden. Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen.

#### § 16. Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes.

(1) Wenn die im § 14 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes nicht mehr voll erfüllt werden, ist dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges beziehungsweise der Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Frist bis längstens zum Ende des darauffolgenden Schuljahres zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen beziehungsweise nicht weiterzuverleihen.

(2) Mit der Auflassung einer Privatschule erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Falle sind die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der zuständigen Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

### ABSCHNITT IV.

#### Subventionierung von Privatschulen.

##### A. Subventionierung konfessioneller Privatschulen.

#### § 17. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren.

(2) Unter konfessionellen Privatschulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen zu verstehen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

#### § 18. Ausmaß der Subventionen.

(1) Als Subvention sind den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften 60 v. H. jener Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an den betreffenden konfessionellen Schulen erforderlich waren.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten ist im gleichen Verhältnis zu erhöhen, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat jedoch nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes be-

ziehungsweise im Zeitpunkte der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Bestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(3) Überdies sind jeweils 60 v. H. des Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten als Subvention zur Verfügung zu stellen, der sich auf Grund der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, (wie insbesondere der Verlängerung der Dauer einzelner Schularten und der Einführung von polytechnischen Lehrgängen und von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(4) Die Aufteilung der als Subvention zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen konfessionellen Schulen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde.

#### § 19. Art der Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat die Subventionierung durch Leistung eines Geldbetrages durch den Bund an den

Schulerhalter zu erfolgen. Dieser Geldbetrag ist je Lehrer nach der Höhe der Personalkosten für einen für die betreffende Schulart in Betracht kommenden Bundes(Landes)vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I L in der mittleren Entlohnungsstufe zu bemessen.

(4) Der Schulerhalter hat jenen Lehrern, für die er eine Subvention in Form eines Geldbetrages (Abs. 3) erhält, jenes Entgelt zu leisten, das in den für die Bundes(Landes)vertragslehrer jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist. Dies gilt nicht für Lehrer, die Angehörige eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche sind, an den von diesem Orden oder dieser Kongregation erhaltenen Schulen.

#### § 20. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 17 fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde beantragt oder gegen deren Zuweisung sie keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer dies beantragt oder wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

#### B. Subventionierung sonstiger Privatschulen.

##### § 21. Voraussetzungen.

(1) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter § 17 fallen, kann der Bund nach Maßgabe der auf

Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- d) die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volks- und Hauptschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.

(3) Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach § 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.

## ABSCHNITT V.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 22. Aufsicht über die Privatschulen.

(1) Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes I, bei Privatschulen, die zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung berechtigt sind, auch auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes II und bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht überdies auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen des Abschnittes III.

(2) Die Aufsicht über private Schülerheime erstreckt sich auf die im § 10 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen.

#### § 23. Behördenzuständigkeit.

(1) Zuständige Schulbehörde erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der örtlich zuständige Landesschulrat, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht ist in erster Instanz zuständig

a) für die Angelegenheiten der privaten Pädagogischen Akademien sowie für die Angelegenheiten der privaten Schülerheime, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Studierenden öffentlicher oder privater Pädagogischer Akademien besucht werden,

b) für die Verleihung und den Entzug des Öffentlichkeitsrechtes,

c) für die Subventionierung von Privatschulen mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern.

(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privater Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz.

(4) Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind beim örtlich zuständigen Landesschulrat einzubringen, soweit es sich nicht um Schulen nach Abs. 2 lit. a handelt oder Abs. 3 anzuwenden ist. Der Landes-

schulrat hat derartige bei ihm eingebrachte oder ihm gemäß Abs. 3 vom Bezirksschulrat vorgelegte Ansuchen mit seiner Stellungnahme dem Bundesministerium für Unterricht vorzulegen. Ansuchen dieser Art für die im Abs. 2 lit. a genannten Schulen sind unmittelbar beim Bundesministerium für Unterricht einzubringen.

(5) Die Zuständigkeit für die im Rahmen der gewährten Subventionen zum Personalaufwand zu erfolgende Zuweisung der einzelnen Lehrer (§ 19 Abs. 1) richtet sich nach den für die Zuweisung von Lehrern an gleichartigen öffentlichen Schulen geltenden Zuständigkeitsbestimmungen.

(6) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Schulaufsicht und in den Angelegenheiten, die in gleicher Weise öffentliche und private Schulen betreffen, nach den allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften.

#### § 24. Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Privatschule diese weiterführt;
- b) für eine Privatschule eine Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung einer öffentlichen Schule verwechslungsfähig ähnlich ist; oder für eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht den Anschein erweckt, als ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitze; oder ohne Bewilligung eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung oder eine mit dieser verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnung führt;
- c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt;

- d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung dessen Verwendung weiter in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt;
- e) den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulkarten ungerechtfertigterweise verweigert oder die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt;
- f) ein privates Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt, begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

#### Übergangsbestimmungen.

##### § 25.

Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Privatschulen, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis genommen oder genehmigt worden ist, gelten als im Sinne dieses Bundesgesetzes errichtet. Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes aufrecht. Im übrigen finden auf diese Schulen und Schülerheime die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

##### § 26.

(1) Folgende Schulen sind abweichend von den Bestimmungen des § 9 berechtigt, weiterhin ihre nachstehend angeführte Bezeichnung zu führen:

- a) Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,



lichen Dienstverhältnis zu den Ländern (Artikel 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen und für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben.

## § 2. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden Vorschriften.

(1) Auf die im § 1 genannten Personen finden das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, sowie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung, die in den folgenden §§ 24, 25 Abs. 3, 45 und 56 auf sie für anwendbar erklärt werden.

(2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundeslehrer des Dienst- oder Ruhestandes oder deren Hinterbliebene gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) an die Stelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Bundesland tritt,
- b) sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Bundesland Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland oder zum Bund zu verstehen ist,
- c) bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Artikel 14 Abs. 2 dritter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes

vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) sich die Zuständigkeit nach § 64 Abs. 2 und

- d) bezüglich der Ausübung der Diensthoheit sich die Zuständigkeit nach § 3 richtet.

## § 3. Dienstbehörden.

Dienstbehörden (einschließlich der Qualifikations- und Disziplinarbehörden) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen hinsichtlich der einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben durch die gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, erlassenen Landesgesetze berufen sind.

## § 4. Einteilung der Landeslehrer.

Die Landeslehrer werden eingeteilt:

- a) nach den Verwendungsgruppen in Lehrer der Verwendungsgruppe L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2V und L 3;
- b) innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstzweigen;
- c) nach den Schularten in Lehrer an Volksschulen, an Hauptschulen, an Sonderschulen, an gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen;
- d) nach der Art ihrer Dienstleistung in klassenführende Lehrer (Klassenlehrer), Lehrer für Fachgruppen (Fachgruppenlehrer) und Lehrer für einzelne Gegenstände;
- e) nach ihrer Dienststellung in Leiter (an Berufsschulen im Falle des § 38 Abs. 7 auch Stellvertreter des Leiters) und Lehrer;
- f) nach der Art des Dienstverhältnisses in provisorische und definitive Lehrer im Sinne des § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes;

- g) nach der örtlichen Dienstleistung in Lehrer, die unmittelbar einer Schule, und Lehrer, die einer Lehrerreserve zugewiesen sind;
- h) innerhalb der unmittelbar einer Schule zugewiesenen Lehrer in solche, die eine schulfeste Stelle innehaben, und solche ohne schulfeste Stelle;
- i) nach dem Ausmaß der Beschäftigung in vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrer.

## II. HAUPTSTÜCK

### Das Dienstverhältnis.

#### § 5. Anstellungserfordernisse.

Als Landeslehrer kann nur angestellt werden, wer die allgemeinen und die besonderen Anstellungserfordernisse (§§ 6 und 7) erfüllt und nicht von der Anstellung nach § 8 ausgeschlossen ist.

#### § 6. Allgemeine Anstellungserfordernisse.

(1) Allgemeine Anstellungserfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die volle Handlungsfähigkeit, wobei deren Beschränkung wegen Minderjährigkeit außer Betracht bleibt,
- c) die körperliche und geistige Eignung für das Wirken als Lehrer und Erzieher sowie — unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 2 — ein ehrenhaftes Vorleben,
- d) ein Lebensalter von über 18 und unter 40 Jahren bei Eintritt in den öffentlichen Dienst.

(2) Von der Überschreitung der oberen Altersgrenze des Abs. 1 lit. d kann ausnahmsweise Nachsicht erteilt werden, wenn die Anstellung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

#### § 7. Besondere Anstellungserfordernisse.

Die besonderen Anstellungserfordernisse, das sind die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung —, sind nach Aufgäbe der dienstlichen Erfordernisse auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch Verordnung festzusetzen.

#### § 8. Ausschließung von der Anstellung.

(1) Von der Anstellung ist ausgeschlossen:

- a) wer wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Übertretung oder wegen der Übertretung nach § 420 des Strafgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Strafe nicht getilgt ist;
- b) wer aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden oder während eines anhängigen Disziplinarverfahrens ausgetreten ist.

(2) Von der Ausschließung nach Abs. 1 kann in rücksichtswürdigen Fällen Nachsicht erteilt werden, soweit strafgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Anstellung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

#### § 9. Anstellung.

(1) Voraussetzung für die Anstellung als Landeslehrer ist eine Bewerbung.

(2) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse vergangen ist, und auf die Rückständigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Anstellung als Landeslehrer gelten im übrigen die Bestim-

mungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Ernennung auf einen hinsichtlich Verwendungsgruppe (§ 4 lit. a), Dienstzweig (§ 4 lit. b), Schulart (§ 4 lit. c) und Dienststellung (§ 4 lit. e) bestimmten Dienstposten erfolgt.

#### § 10. Anstellungsdekret.

Über die Anstellung ist ein Dekret auszufertigen, in dem außer den im § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben auch der Amtstitel und die besoldungsrechtliche Stellung sowie der Tag, an dem der Dienst anzutreten ist, anzugeben sind. Ferner ist in das Anstellungsdekret eine Belehrung über die Einbringung von Ansuchen um Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten aufzunehmen.

#### § 11. Beginn des Dienstverhältnisses.

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, frühestens jedoch — soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist — mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Im Falle der Anstellung durch Übernahme aus dem vertraglichen Landeslehrerdienstverhältnis zum gleichen Bundesland oder unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Bundesland beginnt das Dienstverhältnis mit dem Tag der Zustellung des Anstellungsdekretes, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Im Falle der Anstellung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Bundesland bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Bundesland zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische

Dienstzeit beim übernehmenden Bundesland im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes einzurechnen.

#### § 12. Unwirksamwerden der Anstellung.

Die Anstellung wird unwirksam und das Anstellungsdekret tritt außer Kraft, wenn der Dienst in den Fällen des § 11 Abs. 1 nicht am vorgeschriebenen Dienstantrittstag angetreten wird und

- a) die Säumnis nicht innerhalb einer Woche nach dem vorgeschriebenen Dienstantrittstag wegen Krankheit oder sonstiger stichhältiger Gründe gerechtfertigt und der Dienst nicht am Tage nach Wegfall des Hinderungsgrundes angetreten wird oder
- b) die Säumnis länger als einen Monat dauert.

#### § 13. Dienstgelöbnis.

(1) Der Landeslehrer hat binnen vier Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses (§ 11) das Dienstgelöbnis abzulegen.

(2) Das Dienstgelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten, meine Pflichten als Lehrer getreulich erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Schule und des österreichischen Vaterlandes stellen werde.“

(3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist dem Landeslehrer freigestellt.

(4) Die Angelobung ist vor dem hiezu beauftragten Organ der Dienstbehörde zu leisten. Die Gelöbnisformel ist nach Beisetzung des Datums vom angelobten Landeslehrer zu unterfertigen. Die erfolgte Angelobung ist im Standesausweis (§ 55) zu vermerken.

#### § 14. Ernennung auf einen anderen Dienstposten.

(1) Für die Ernennung auf einen anderen Dienstposten gelten die Bestimmungen des § 16 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Ernennung auf einen hinsichtlich Verwendungsgruppe (§ 4 lit. a), Dienstzweig (§ 4 lit. b), Schulart (§ 4 lit. c) und Dienststellung (§ 4 lit. e) bestimmten Dienstposten erfolgt.

(2) Die Ernennung auf einen anderen Dienstposten erfolgt auf Ansuchen; sie ist nur zulässig, wenn der Landeslehrer die besonderen Anstellungserfordernisse (§ 7) hierfür erfüllt.

(3) Soweit die Ernennung auf einen anderen Dienstposten mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 19) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 21 Bedacht zu nehmen.

(4) Über die Ernennung auf einen anderen Dienstposten ist ein Dekret auszufertigen, in dem außer den im Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben auch der Amtstitel und die besoldungsrechtliche Stellung anzugeben sind.

#### § 15. Zuweisung und Versetzung.

(1) Der Landeslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Landeslehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle innehat, nur in den Fällen des § 20.

(3) Ein Landeslehrer kann ohne seine Zustimmung nur einer Schule jener Schulart zugewiesen werden, die seiner Ernennung (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 1) entspricht, doch kann ein Volksschullehrer ohne seine Zustimmung auch einer Haupt- oder Son-

derschule zugewiesen werden. Ein Volksschullehrer ohne Lehrbefähigung für Haupt- beziehungsweise Sonderschulen darf einer solchen Schule nur so lange zugewiesen werden, als entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(4) Landeslehrer — mit Ausnahme der Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen —, die an einer Schule (Stammsschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 30) erfüllen, können unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden.

(5) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die Rücksichtswürdigkeit des Landeslehrers im Hinblick auf seine sozialen Verhältnisse und auf sein Dienstalter so weit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden.

(6) Die Verwendung in der Lehrerreserve sowie die Verwendung eines Volksschullehrers ohne Lehrbefähigung für Sonderschulen an einer Sonderschule soll ohne Zustimmung des Landeslehrers nach Möglichkeit zwei Jahre nicht überschreiten.

(7) Soweit eine Zuweisung an eine Schule mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 19) verbunden wird, ist auf die Vorschriften des § 21 Bedacht zu nehmen.

(8) Bei Versetzung in einen anderen Dienstort ist eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

#### § 16. Dienstaustausch.

(1) Landeslehrern kann auf Ansuchen von ihrer Dienstbehörde ein Dienstaustausch bewilligt werden. Bei Landeslehrern verschiedener Bundesländer kommt die Bewilligung des Dienstaustausches einer Anstellung (§ 9 Abs. 3) im übernehmenden Bundesland und einem Ausscheiden (§ 24) aus dem Dienstverhältnis des abgebenden Bundeslandes gleich.

(2) Vor Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester

Stellen sind die im Sinne des § 21 Abs. 5 zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen berufenen Organe zu hören.

### § 17. Vorübergehende Zuweisung.

(1) Ein der Lehrerreserve zugewiesener Landeslehrer ist einer Stammschule und von dieser nach Bedarf anderen Schulen vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Darüber hinaus, insbesondere wenn die Lehrerreserve erschöpft ist, kann aus dienstlichen Gründen, vor allem zur Vertretung abwesender Lehrer, ein Landeslehrer innerhalb oder außerhalb seines Dienstortes einer anderen Schule derselben oder einer anderen Schulart vorübergehend zugewiesen werden.

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß auch für die vorübergehende Zuweisung.

(4) Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann nur mit seiner Zustimmung länger als drei Monate innerhalb eines Schuljahres vorübergehend einer anderen Schule zugewiesen werden.

### § 18. Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung.

(1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichterteilung vorübergehend zu einer angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Landeslehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Landeslehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schulkinder gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht

aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den für die Bediensteten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über Unterstellung, besondere Pflichten sowie Arbeitszeit, Feiertagsruhe und Urlaub.

### § 19. Schulfeste Stellen.

(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen und der Sonderschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, ferner von den Leiter- und Lehrerstellen an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist mindestens die Hälfte der Stellen jeder einzelnen Schulart — ohne Zuzählung der Leiterstellen und der Stellen der Lehrerreserve — als schulfest zu erklären. Desgleichen sind von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen jene Leiterstellen und mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern beziehungsweise Berufsschullehrern in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat durch Verordnung der landesgesetzlich (Artikel 14 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgeset-

zes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) hiezu berufenen Behörde zu erfolgen.

#### § 20. Wirkung der schulfesten Stellen.

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 15 nur

- a) mit seiner Zustimmung oder
- b) im Falle der Unvereinbarkeit gemäß § 23 oder
- c) bei Aufhebung der Schulfestigkeit oder
- d) bei Auflassung der Stelle oder
- e) im Falle des durch Disziplinerkenntnis (§ 56) ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden, in den Fällen der lit. b, c und d jedoch ohne Zustimmung des Landeslehrers, soweit es sich um Landeslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen handelt, nur innerhalb desselben politischen Bezirkes.

#### § 21. Besetzung der schulfesten Stellen.

(1) Die schulfesten Stellen können nur definitiven Landeslehrern, die die besonderen Anstellungserfordernisse (§ 7) für den betreffenden Dienstposten erfüllen, verliehen werden.

(2) Die schulfesten Stellen sind — ausgenommen im Falle des Diensttausches (§ 16) von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(3) Die freigewordenen Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschriften. Unter freigewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle

fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinerkenntnisses verloren haben. Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen (§ 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) frei werden, sind so zeitgerecht auszuschriften, daß sie im Zeitpunkte des Freiwerdens besetzt werden können.

(4) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstwege einzureichen; die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(5) Für jede einzelne ausgeschriebene Stelle sind von den landesgesetzlich (Artikel 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215) hiezu berufenen Organen aus den Bewerbungsgesuchen Besetzungsvorschläge zu erstatten, in die gültigerweise nur Bewerber aufgenommen werden können, die im Sinne des Abs. 1 für die Verleihung der Stelle in Betracht kommen.

(6) In jeden Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei im Sinne des Abs. 1 in Betracht kommenden Bewerbern drei, bei drei oder weniger solchen Bewerbern alle diese Bewerber aufzunehmen und zu reihen. Bei der Auswahl und Reihung ist zunächst auf die Gesamtbeurteilung, ferner auf den Dienstrang — bei Bewerbern um schulfeste Stellen an Haupt- und Sonderschulen sowie an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen überdies auf die an Schulen dieser Art nach Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für die betreffende Schularzt zurückgelegte Verwendungszeit — sowie auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Landeslehrer, die ihre schulfeste Stelle

durch Auflassung der Stelle verloren haben (§ 20 lit. d), sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei dem Vorschlagsorgan geeignet erscheinenden Bewerbern kann die neuerliche Ausschreibung der Stelle vorgeschlagen werden.

(7) Die Stelle kann von der zur Verleihung zuständigen Behörde nur einem in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, der die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, verliehen werden.

(8) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung (§ 14) oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule (§ 15) oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(9) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

(10) Das Besetzungsverfahren ist ohne unnötigen Verzug mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

## § 22. Vertretung des Schulleiters und Betrauung mit der Leitung.

(1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters wird er von dem der Schule zugewiesenen dienststrangältesten Lehrer der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten; an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen trifft an Stelle des Dienststranges die Dauer der hauptamtlichen Dienstverwendung an Berufsschulen. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung (§ 17), ein Landeslehrer, der die besonderen

Anstellungserfordernisse (§ 7) für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Sofern an Berufsschulen ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 38 Abs. 7), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Stellvertreters des Leiters in seinem Aufgabenbereich.

## § 23. Unvereinbare Verwendungen.

(1) Landeslehrer, die miteinander verheiratet, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder zueinander im Adoptivverhältnis stehen, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule ist unzulässig, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

## § 24. Versetzung in den Ruhestand und Auflösung des Dienstverhältnisses.

Für die Voraussetzungen und das Verfahren für die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und die sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen sowie für die Auflösung des Dienstverhältnisses gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 81 bis 94 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.

### III. HAUPTSTÜCK

#### Pflichten.

##### § 25. Allgemeine Pflichten.

(1) Der Landeslehrer hat die Aufgaben seines Lehr- und Erziehungsamtes nach bestem Wissen und Können zu erfüllen und jederzeit die Interessen des Schulwesens zu wahren. Er hat stets auf das Wohl der ihm anvertrauten Schüler bedacht zu sein und im Unterricht und in allen sonstigen dienstlichen Angelegenheiten strenge Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu beobachten. Ferner hat er stets nach seiner beruflichen Fortbildung bestrebt zu sein.

(2) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die Rechtsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulbehörden, Dienstbehörden und sonstigen Vorgesetzten gewissenhaft nachzukommen, soweit diese zur Erteilung der Weisungen zuständig sind und die Befolgung der Weisungen nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

(3) Für die Amtsverschwiegenheit, die Einhaltung des Dienstweges, das Verhalten bei Dienstverhinderung, das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Dienst, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung und die Geschenkkannahme gelten im Sinne des § 2 die Bestimmungen der §§ 24, 28, 33, 37 und 38 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917.

##### § 26. Verhalten.

(1) Der Landeslehrer hat seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, sich gegenüber anderen Lehrern kollegial und hilfsbereit zu erweisen sowie den Schülern erzieherisch richtig und den Erziehungsberechtigten faktvoll entgegenzukommen.

(2) Der Landeslehrer hat in und außer Dienst das Ansehen des Lehrstandes zu wahren und alles zu ver-

meiden, was dem Vertrauen, das seine Stellung erfordert, widerspricht.

(3) Der Landeslehrer ist auch im Ruhestand verpflichtet, das Ansehen des Lehrstandes zu wahren.

##### § 27. Aufenthalt.

(1) Der Landeslehrer hat seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort so zu wählen, daß er den dienstlichen Verpflichtungen voll nachzukommen vermag.

(2) Der Landeslehrer hat der Dienstbehörde seine Anschrift bekanntzugeben und jede Änderung unverzüglich zu melden.

(3) Ob und inwieweit Schulleitern und Lehrern Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung (Artikel 14 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

##### § 28. Lehramtliche Pflichten.

(1) Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes verpflichtet (Lehrverpflichtung) und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(2) Der Landeslehrer hat auf die Erzielung eines gedeihlichen Unterrichtes bedacht zu sein; insbesondere hat er sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten, diesen nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und nach pädagogischen Grundsätzen gewissenhaft zu erteilen, für die Erreichung der vorgesehenen Lehrziele zu sorgen, die Lernerfolge der Schüler zu überwachen, deren Arbeiten zu überprüfen und auf die Schüler erzieherisch einzuwirken.

(3) Der Landeslehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die bei geteiltem Unterricht zwischen dem

Vor- und Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen schulbehördlich angeordneten oder genehmigten Schulveranstaltungen inner- und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwenden.

(4) Der Landeslehrer hat die ihm obliegenden administrativen Aufgaben (wie Führung der Amtsschriften, Verwaltung der Lehrmittelsammlungen, der Schüler- und Lehrerbüchereien, der Lernmittel, der Schulwerkstätte, der Lehrküche, des Lehrgartens und ähnlicher Einrichtungen) gewissenhaft durchzuführen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen sowie erforderlichenfalls das Amt des Klassenvorstandes zu führen.

(5) Der Landeslehrer hat auf ein enges Zusammenwirken von Schule und Elternhaus im Interesse der Schüler bedacht zu sein und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten innerhalb der hiefür festgesetzten oder vereinbarten Sprechzeit zur Aussprache über die Schüler zur Verfügung zu stehen.

## § 29. Pflichten des Leiters.

(1) Der Leiter einer Schule ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer. Er vertritt die Schule nach außen.

(2) Außer den in den §§ 25 bis 28 und 30 angeführten Pflichten obliegt dem Leiter die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Schule. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die an der Schule tätigen Lehrer ihre lehramtlichen und sonstigen dienstlichen Pflichten erfüllen. Es obliegt ihm die Zuweisung der Lehrer an die einzelnen Klassen unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche der einzelnen Lehrer und unter Bedachtnahme auf eine möglichst

gleichmäßige Beschäftigung der Lehrer im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung, die Verantwortung für die Erstellung des Stundenplanes und die Leitung der Lehrerkonferenzen. Er hat für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule zu sorgen und die Amtsschriften der Schulleitung zu führen. Er hat den ordnungsgemäßen Zustand der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu überwachen und wahrgenommene Mängel nachweislich dem Schulerhalter zu melden. Ferner hat der Leiter bis zum Ende eines Schuljahres, in dem für die einzelnen Landeslehrer seiner Schule eine Dienstbeschreibung vorzunehmen ist (§ 50), einen Bericht zur Beurteilung dieser Landeslehrer im Dienstwege der zur Dienstbeschreibung berufenen Behörde unter Begrenzung auf die im § 51 Abs. 1 enthaltenen Richtlinien vorzulegen.

(3) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit im Schulse anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und 3 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 22 Abs. 1 und 3 vorzusorgen ist.

## § 30. Lehrverpflichtung.

(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 28 Abs. 1) richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39. Der Landeslehrer ist hierbei nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(2) Innerhalb des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung hat der Landesleh-

rer erforderlichenfalls auch Unterricht in Gegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und nichtverbindliche Gegenstände zu unterrichten.

(3) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von sechs Wochenstunden, an geteilten einklassigen Volksschulen aber bis zum Ausmaß von sieben Wochenstunden verhalten werden.

### § 31. Lehrpflichtermäßigung.

(1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung), sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist. Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte der Lehrverpflichtung betragen und ist längstens auf ein halbes Jahr zu beschränken, kann jedoch jeweils um ein halbes Jahr bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge oder mit der Verpflichtung zum Ersatz der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Landeslehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden.

### § 32. Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung.

Hat ein Landeslehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten (§ 15 Abs. 4), so wird ihm die nach

den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) so weit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tage erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule um mehr als eine Stunde überschreitet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden hiedurch nicht berührt.

### § 33. Lehrverpflichtung bei Verwendung an verschiedenen Schulen oder in verschiedenen Fächern.

Unterrichtet ein Landeslehrer an mehreren Schulen oder in mehreren Fächern, für die das Ausmaß der Lehrverpflichtung verschieden ist, so ist das zur Erfüllung der Lehrverpflichtung erforderliche Ausmaß seiner Beschäftigung in der Weise zu ermitteln, daß zu der Zahl der Wochenstunden, für welche die zeitlich geringere Lehrverpflichtung gilt, die im Verhältnis der geringeren zur höheren Lehrverpflichtung umgerechneten Wochenstunden, für welche die zeitlich höhere Lehrverpflichtung gilt, zugezählt werden, bis das Ausmaß der geringeren Lehrverpflichtung erreicht ist.

### § 34. Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung.

Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 30 bis 39 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

### § 35. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen.

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1), beträgt — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — 26 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 23 Wochenstunden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Klassenlehrer an Volksschulen wird — ungeachtet des im Abs. 1 angeführten Ausmaßes und soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet — durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt.

(3) Über die Klassenführung hinaus können den Klassenlehrern — bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Klassenführung an Volksschulen durch einen Lehrer — bis zu dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß Unterrichtsstunden in anderen Volksschulklassen derselben Schule zur ständigen (Leiterreststunden gemäß Abs. 4) oder vertretungsweise (§ 30 Abs. 2) Unterrichtserteilung ohne Mehrdienstleistungsvergütung zugewiesen werden; hiebei ist anzustreben, daß alle Lehrer im gleichen Ausmaß beschäftigt sind. Der Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft ist in der Regel von Arbeitslehrerinnen zu erteilen; ausnahmsweise kann dieser Unterricht einer Klassenlehrerin in der von ihr geführten Klasse oder an anderen Volksschulklassen ihrer Schule zur ständigen Unterrichtserteilung zugewiesen werden, wenn sie hiefür die Lehrbefähigung hat und Arbeitslehrerinnen nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen zur

Führung einer Klasse verpflichtet. Leiter von Volksschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Soweit die Lehrverpflichtung des Leiters einer Volksschule mit einer bis acht Klassen zur Erteilung aller Unterrichtsstunden in der vom Leiter geführten Klasse nicht ausreicht, sind die restlichen Unterrichtsstunden auf die übrigen Klassenlehrer der Schule aufzuteilen; ist dies nicht möglich, so gebührt dem Leiter für die seine Lehrverpflichtung übersteigenden Unterrichtsstunden eine Mehrdienstleistungsvergütung. Wenn jedoch der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Volksschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaße seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

(5) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (Führung einer Klasse) auch für Leiter von Volksschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

(6) Bei Leitern geteilter einklassiger Volksschulen ist die Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 94/1959, und in der Fassung der 5. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 164/1961, auf eine Mehrdienstleistungsvergütung, die sich auf Grund der Bestimmungen des Abs. 4 allenfalls ergibt, anzurechnen.

### § 36. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen.

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1), beträgt 25 Wochenstunden. Sie vermindert

sich mit der Maßgabe, daß die Gesamt-minderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

- a) für den Unterricht in der Unterrichtssprache oder in einer Fremdsprache je Klasse um eine Wochenstunde,
- b) für den Unterricht in Rechnen oder in Naturlehre je Klasse um eine halbe Wochenstunde,
- c) für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde,
- d) für die Verwaltung der Sammlungen für Erdkunde und Geschichte, für Naturlehre oder für Naturgeschichte, der Bücherei, der Schulwerkstätte, der Lehrküche, des Lehrgartens, der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) oder der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte um je eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde.

(2) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichts-erteilung verpflichtet. Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichts-erteilung befreit. Wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaße seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

(3) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichts-erteilung auch für Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

### § 37. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen.

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1), an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen, richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 36) mit der Maßgabe, daß

- a) die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 zweiter Satz nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht Anwendung finden,
- b) bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde vermindert.

(2) Die Lehrverpflichtung der Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung (Abs. 1 lit. b) wird — ungeachtet des aus Abs. 1 sich ergebenden Ausmaßes — durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt. Über die Klassenführung hinaus können jedoch dem Klassenlehrer bis zu dem aus Abs. 1 sich ergebenden Ausmaß im Bedarfsfalle Unterrichtsstunden in anderen Klassen derselben Schule zur ständigen oder vertretungsweisen Unterrichts-erteilung ohne Mehrdienstleistungsvergütung zugewiesen werden, zur ständigen Unterrichts-erteilung jedoch nur an Sonderschulklassen; hiebei ist anzutreiben, daß alle Lehrer im gleichen Ausmaß beschäftigt sind.

§ 38. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

(1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an gewerblichen Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1) — beträgt

- a) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I (sprachlicher, betriebswirtschaftlicher und staatsbürgerkundlicher Unterricht) 24 Wochenstunden,
- b) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer und zeichnerischer Unterricht) 25 Wochenstunden,
- c) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 28 Wochenstunden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1) — beträgt

- a) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I (sprachlicher, kommerzieller und staatsbürgerkundlicher Unterricht) 24 Wochenstunden,
- b) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (waren- und verkaufskundlicher und wirtschaftsgeographischer Unterricht) 25 Wochenstunden,
- c) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (Kurzschrift und Maschinschreiben) 25 Wochenstunden.

(3) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 39 Abs. 1) — beträgt 26 Wochenstunden.

(4) Die Lehrverpflichtung der Lehrer nach den Abs. 1, 2 oder 3 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als zwei Wochenstunden beträgt,

a) für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um insgesamt eine Wochenstunde,

b) bei Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III an gewerblichen Berufsschulen um je eine Wochenstunde

aa) für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen Lehrwerkstätte und

bb) für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Berufsschule entspricht.

(6) Die Lehrverpflichtung der Leiter von gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen beträgt 24 Wochenstunden. Sie vermindert sich für je 30 Schüler, soweit es sich aber um Schüler mit Werkstättenunterricht an gewerblichen Berufsschulen handelt, für je 20 Schüler um eine Wochenstunde.

(7) Ergeben sich bei der Berechnung nach Abs. 6 mehr als 30 Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Lehrverpflichtung 24 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 6 errechneten Abzugsstunden des Leiters 24 übersteigt.

(8) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 6 und 7 ist jeweils von der Schülerzahl an dem dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember auszugehen. An lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen; für verbleibende Lehrverpflichtungsstunden sind die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden.

(9) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde anordnen, daß Leiter von gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen, deren Lehrverpflichtung gemäß Abs. 6 weniger als zwölf Wochenstunden beträgt, von der regelmäßigen Unterrichtserteilung freigestellt werden; das gleiche gilt für Stellvertreter des Leiters, deren Lehrverpflichtung gemäß Abs. 7 weniger als zwölf Wochenstunden beträgt.

#### § 39. Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für einzelne Gegenstände.

(1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen beträgt 24 Wochenstunden.

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an den im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach den für die betreffende Schulart in den §§ 35 bis 38 festgesetzten Bestimmungen. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 24 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er — unter Einrechnung einer allfälligen Geh-, Warte- oder Fahrzeit gemäß § 32 — mit mindestens 24 Wochenstunden in Verwendung steht.

### IV. HAUPTSTÜCK

#### Rechte.

#### § 40. Amtstitel.

(1) Die Amtstitel der Landeslehrer sind auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für Leiter und Lehrer der einzelnen Schularten sind unterschiedliche Amtstitel festzusetzen, wobei

dem Dienstalter entsprechende Stufen vorgesehen werden können.

(3) Für verdiente Landeslehrer kann anlässlich ihres Übertrittes oder ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand die Möglichkeit der Verleihung eines für Leiter der betreffenden Schulart bestimmten Amtstitels vorgesehen werden.

#### § 41. Urlaub.

(1) Der Landeslehrer ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(3) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmungen von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

(4) Der Landeslehrer hat seinem unmittelbar Vorgesetzten für die Zeit der Hauptferien die Anschrift bekanntzugeben, unter der ihm auf dem kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können. Leiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts- und Osterferien zu erstatten.

#### § 42. Außerordentlicher Urlaub.

(1) Volksschullehrern ist zum Zwecke der Ausbildung zum Lehrer für Hauptschulen oder für Sonderschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Außer den Fällen des § 41 und des Abs. 1 kann der Landeslehrer über sein Ansuchen wegen wichtiger Familienangelegenheiten, zur Wiederherstellung seiner vollen Gesundheit, im öffentlichen Interesse, ferner in rücksichtswürdigen Fällen auch zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder aus anderen Gründen beurlaubt werden.

(3) Die Gewährung einesurlaubes gemäß Abs. 2 von mehr als drei Monaten ist an die Bedingung der Einstellung der Bezüge und Nichtanrechnung der Zeit desurlaubes für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses zu knüpfen; diese Bedingung gilt jedoch nicht für die in die Zeit desurlaubes fallenden Hauptferien, wenn die Dauer desurlaubes zehn Monate nicht übersteigt.

(4) Liegen rücksichtswürdige Gründe vor, so kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 einurlaub gemäß Abs. 2 bis zu einem Jahr — allenfalls unter Belassung der Bezüge und unter Belassung der Bezüge gegen Ersatz der Vertretungskosten — bei Anrechnung der Zeit desurlaubes für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses gewährt werden.

(5) Von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 3 und 4 kann nur bei Vorliegen schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die in der Person des Landeslehrers liegen, oder aus wichtigen öffentlichen Interessen abgegangen werden.

#### § 43. Rückberufung vom Urlaub.

Der Landeslehrer kann während einesurlaubes gemäß den §§ 41 und 42 zur Dienstleistung zurückberufen werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen geboten ist. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung desurlaubes zu ermöglichen, und zwar in den Fällen, in denen sich derurlaub nicht nach den Ferien richtet, im Aus-

maße des noch nicht verbrauchten Urlaubsteiles.

#### § 44. Außerdienststellung.

(1) Bewirbt sich ein Landeslehrer um das Mandat eines Abgeordneten zum Nationalrat oder zu einem Landtag, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

(2) Wird ein Landeslehrer Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, so ist er für die Dauer des Mandates von Gesetz wegen (Artikel 59 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) außer Dienst gestellt.

(3) Wird ein Landeslehrer Mitglied eines Landtages, so ist er für die Dauer des Mandates von Amts wegen außer Dienst zu stellen.

(4) Wird ein Landeslehrer Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, so ist er von Amts wegen für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(5) Ein gemäß den Abs. 1 bis 4 außer Dienst gestellter Landeslehrer erleidet in seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße; er verbleibt — soweit es sich nicht um einen nach Abs. 4 außer Dienst gestellten Landeslehrer handelt, auf den Abs. 6 Anwendung findet — im ungeschmälernten Genuß seines Dienst Einkommens und es ist ihm die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

(6) Auf einen gemäß Abs. 4 außer Dienst gestellten Landeslehrer sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1962, auch dann anzuwenden, wenn er Mitglied einer Landesregierung ist.

(7) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Landeslehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.

## V. HAUPTSTÜCK

### Besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften.

#### § 45. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften.

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
- b) die §§ 65 Abs. 1 und 6, 67, 70 und 71 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, und die Unfallhinterbliebenenouvelle, SIGBl. Nr. 477/1920,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, und die für die Bundeslehrer noch geltenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1896, RGBl. Nr. 74, und des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735,
- d) das Ruhегenußvordienstzeiten-gesetz, BGBl. Nr. 193/1949, und das Ruhегenußvordienstzeiten-gesetz 1956, BGBl. Nr. 26,
- e) das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl. II, Nr. 310, über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsparteien des Bundes im Ausland,
- f) Art. VI Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436,
- g) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

#### § 46. Bezüge teilbeschäftigter Landeslehrer.

(1) Der Monatsbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Gegenstände, insbesondere der Arbeitslehrerinnen, beträgt für jede Wochenstunde 4 v. H. des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten Landes-

lehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(2) Zeiträume, während derer ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehender Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet.

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhегenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. der Ruhегenußbemessungsgrundlage (Abs. 4) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(4) Die Ruhегenußbemessungsgrundlage (§ 47 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) der im Abs. 1 genannten Landeslehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 1 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Wochenstunde und darüber als volle Stunde anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

#### § 47. Betrauung eines Landeslehrers mit Schulaufsichtsfunktionen.

Wird ein Landeslehrer im Sinne des § 71 des Gehaltsgesetzes 1956 provisorisch als Beamter des Schulaufsichtsdienstes in Verwendung genommen oder mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder sonst mit Aufgaben der Schulaufsicht, insbesondere mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände, betraut, so sind die dadurch entstehenden Kosten für seine Vertretung als Landeslehrer sowie die im § 71 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Dienstzulagen entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

#### § 48. Beitragsverrechnung.

(1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund insoweit zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich des Pensionsbeitrages im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Tritt ein Landeslehrer im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus seinem Dienstverhältnis zu einem Bundesland in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis zu einem anderen Bundesland als Landeslehrer, so ist der Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zinslos bis zum Ausscheiden aus dem neuen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, längstens jedoch solange der Bund die Kosten der Besoldung der im § 1 angeführten Personen trägt, gestundet. Der frühere Dienstgeber hat dem Pensionsversicherungsträger den Eintritt des Landeslehrers anzuzeigen.

(3) Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses als Beitrag gelten, sind von der sie empfangenden Gebietskörperschaft, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an diejenige Gebietskörperschaft zu überweisen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistung den Pensionsaufwand für den betreffenden Landeslehrer trägt.

(4) Bei teilweiser Tragung der Pensionslast ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine anteilige Überweisung vorzunehmen.

#### § 49. Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen.

(1) Es können gewährt werden:

- a) Landeslehrern im aktiven Dienstverhältnis persönliche für den Ruhegenuß anrechenbare außerordentliche Zulagen,
- b) Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen,
- c) Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

## VI. HAUPTSTÜCK

### Dienstbeschreibung und Standesausweis.

#### § 50. Zeitpunkt der Dienstbeschreibung.

(1) Die Dienstbeschreibung ist bei Landeslehrern, die weniger als zehn Jahre im öffentlichen Schuldienst verbracht haben, am Ende eines jeden Schuljahres, bei den übrigen Landeslehrern am Ende jedes dritten Schuljahres vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung ist jedoch jedenfalls am Ende eines Schuljahres vorzunehmen, wenn die letzte Gesamtbeurteilung (§ 52) „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ gelaufen hat. Ferner ist eine Dienstbeschreibung am Ende des Schuljahres vorzunehmen, in dem der Landeslehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht.

#### § 51. Inhalt der Dienstbeschreibung.

(1) Die Dienstbeschreibung eines Landeslehrers hat ein Gesamtbild seines Wirkens als Lehrer für den Zeitraum zu geben, auf den sich die Dienstbeschreibung bezieht; hiebei sind sein fachliches Wissen und die Kenntnisse der für die Ausübung des Dienstes nötigen Vorschriften, seine Gewissenhaftigkeit, sein pädagogisches Geschick, seine Unterrichts- und Erziehungserfolge, sein Verhalten (§ 26) und seine Eignung als Leiter beziehungsweise zum Leiter zu berücksichtigen.

(2) Die Dienstbeschreibung hat außerdem eine Gesamtbeurteilung zu enthalten.

#### § 52. Gesamtbeurteilung.

(1) Für die Gesamtbeurteilung der Dienstbeschreibung sind folgende Zeichnungen zu verwenden:

- a) ausgezeichnet, wenn die Dienstleistung das Durchschnittsmaß erheblich übersteigt;

- b) sehr gut, wenn die Dienstleistung das Durchschnittsmaß übersteigt;

- c) gut, wenn die Dienstleistung dem Durchschnittsmaß entspricht;

- d) minder entsprechend, wenn die Dienstleistung unter dem Durchschnittsmaß liegt oder Gründe zu ernster Bemängelung vorliegen;

- e) nicht entsprechend, wenn die Dienstleistung erheblich unter dem Durchschnitt liegt oder trotz wiederholter Beanstandungen wesentliche Mängel aufweist.

(2) Die Gesamtbeurteilung darf nicht in Ziffern ausgedrückt werden.

(3) Zugleich mit der Gesamtbeurteilung am Ende des Schuljahres, in dem der Landeslehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht, ist auszusprechen, ob er mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung (§ 55 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956) aufweist.

#### § 53. Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung.

(1) Die Gesamtbeurteilung ist dem Landeslehrer spätestens bis zu dem auf das Ende des Schuljahres, für das die Dienstbeschreibung erfolgt ist, folgenden 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.

(2) Jeder Landeslehrer hat das Recht, in seine Dienstbeschreibung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Gesamtbeurteilung Einsicht zu nehmen und sich davon Abschriften anzufertigen.

#### § 54. Berufung.

(1) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der beurteilte Landeslehrer Berufung erheben.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung (§ 53 Abs. 1) bei der Behörde, welche

die Gesamtbeurteilung vorgenommen hat, einzubringen und von dieser der zur Berufsentscheidung zuständigen Behörde vorzulegen. Die Zeit der Hauptferien ist in die zweiwöchige Befrufrungsfrist nicht einzurechnen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Berufung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die rechtskräftige Gesamtbeurteilung ist in den Standesausweis (§ 55) einzutragen.

#### § 55. Personalakt und Standesausweis.

(1) Für jeden Landeslehrer ist von der Dienstbehörde ein Personalakt anzulegen und ein Standesausweis zu führen, der alle das Dienstverhältnis und die Bezugsberechnung bestimmenden Angaben zu enthalten hat.

(2) Der Landeslehrer hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich davon Abschriften anzufertigen.

(3) Der Landeslehrer hat die für seine dienstrechtliche Behandlung benötigten Urkunden der Dienstbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen und erforderlichenfalls beglaubigte Abschriften zur Verfügung zu stellen.

### VII. HAUPTSTÜCK

#### Ahdnung von Pflichtverletzungen.

#### § 56. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Für die Ahdnung von Pflichtverletzungen finden im Sinne des § 2 die Bestimmungen des V. Abschnittes der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, mit der Maßgabe Anwendung, daß als Disziplinarstrafe auch der Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte ausgesprochen werden kann.

#### § 57. Gnadenrecht.

Die von Disziplinarbehörden rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen können im Gnadenweg erlassen oder gemildert, und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenweg angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

### VIII. HAUPTSTÜCK

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 58.

(1) Verordnungen gemäß § 19 Abs. 5 sind erstmals innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(2) Landeslehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des bisherigen Rechtes eine Stelle, die gemäß Abs. 1 für schulfest erklärt wird oder gemäß § 19 Abs. 1 schulfest ist, innehaben, sind so zu behandeln, als wäre ihnen diese Stelle nach den Bestimmungen des § 21 verliehen worden.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Gange befindlichen Verfahren zur Besetzung von Stellen, die gemäß Abs. 1 für schulfest erklärt werden oder gemäß § 19 Abs. 1 schulfest sind, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

(4) Die schulfesten Stellen, die nicht nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 besetzt worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auszuschreiben und nach den Bestimmungen des § 21 zu besetzen.

#### § 59.

(1) Der monatliche Dienstbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Gegenstände, die vor

dem 28. August 1951 angestellt worden sind und deren Bezug bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen für jede Wochenstunde 5 v. H. des Bezuges eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe betragen hat, richtet sich weiterhin nach diesem Hundertsatz.

(2) Die bis zum 28. August 1951 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten sind für die Bemessung des Ruhegenusses mit den vollen Hundertsätzen gemäß § 46 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes anzurechnen, soweit es sich nicht um Personen handelt, auf die § 2 Abs. 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes Anwendung findet.

(3) Auf die nicht vollbeschäftigten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen nur eine Remuneration zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 und 2 gleichfalls Anwendung. Ein Ruhe(Versorgungs)genuß steht ihnen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 und des § 46 Abs. 3 und 4 zu.

(4) Auf Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund eines in Teilbeschäftigung zugebrachten öffentlich-rechtlichen einschließlich eines remunerierten Dienstverhältnisses ein dauernder ordentlicher Ruhegenuß oder eine Provision zuerkannt worden ist, finden die Bestimmungen des Abs. 2 und des § 46 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(5) Die Bezüge auf Grund der Abs. 1 bis 4 dürfen den Dienstbezug (Ruhe- oder Versorgungs)genuß eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

## § 60.

Die erstmalige Einreihung von Landeslehrern, die sich am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer befunden haben und noch nicht in die Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen des Gehaltsüberleitungsgesetzes übergeleitet worden sind, in die Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Überleitung der unter § 1 fallenden Pensionsparteien, ist unter weiterer Anwendung der Bestimmungen des § 9 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 177/1951 und BGBl. Nr. 56/1956, durchzuführen.

## § 61.

(1) Auf Grund der bisherigen Vorschriften zuerkannte besoldungs- oder pensionsrechtliche Ansprüche von Landeslehrern des Dienst- und Ruhestandes oder ihren Hinterbliebenen beziehungsweise Angehörigen bleiben unberührt.

(2) Zulagen, auf die ein Landeslehrer auf Grund seines Dienstverhältnisses wegen einer durch den Krieg 1914 bis 1918 erlittenen Kriegsbeschädigung am 13. März 1938 Anspruch hatte, gebühren ihm im Sinne des § 85 des Gehaltsgesetzes 1956 weiter.

## § 62.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind auf die nach § 1 unter dieses Bundesgesetz fallenden Personen die nachstehenden dienstrechtlichen Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, nicht mehr anzuwenden, sofern nicht in diesem Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist:

- a) das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, und die hiezu ergangenen Novellen, BGBl. Nr. 177/1951 und BGBl. Nr. 56/1956.

b) das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 172, über das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer,

c) die §§ 12, 13, 14 Abs. 1 letzter Satzteil und Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 16 sowie Abschnitt V (§§ 48 bis 58) des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der geltenden Fassung (Reichsvolksschulgesetz),

d) die §§ 105 bis 119, 120 Abs. 1 und 2, 121 (mit Ausnahme der im Abs. 3 vorgesehenen Bestimmung, daß die Lehrer den durchgenommenen Lehrstoff, die schriftlichen Hausaufgaben und die Schularbeiten wöchentlich im Klassenbuch zu verzeichnen haben), 122, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1, 128, 129, 131, 132, 133, 134 Abs. 1 und 135 Abs. 1 und 2 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159,

e) die die Landeslehrer betreffenden dienst-, gehalts-, pensions- und disziplinarrechtlichen Vorschriften der Bundesländer, soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, die auf Grund des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, erlassen worden sind.

(2) Die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, und des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

### § 63.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1964 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen

werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

### § 64.

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes (ausgenommen die Verordnungen gemäß § 19 Abs. 5) sind vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

Schärf

Gorbach

Drimmel

Klaus

## Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der derzeit geltenden Fassung

(Unter Berücksichtigung der Novelle 1957 und 1962)

### Artikel I

#### § 1.

(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,

b) polytechnischen Lehrgängen,

c) allgemeinbildenden höheren Schulen,

d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme

der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,

- e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg,
- f) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe,
- g) Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten, wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden.

Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

(3) An den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt.

## § 2.

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine

Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesministerium bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

## § 2 a.

(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdienstes sowie die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt.

(2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Absatz 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.

## § 2 b.

(1) In den unter § 1 (1) fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung.

### § 3.

(1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand oder Freigegegenstand ist, werden entweder

- a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder
- b) von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen Kirchen (Religionsgesellschaften).

(3) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.

### § 4.

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und Disziplinarrechtes unter

Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftl.) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird

oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

#### § 5.

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfüllen, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

#### § 6.

(1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die

im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung.

Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige oder Angehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt.

#### § 7.

Den Aufwand für die im § 6 angeführten Vergütungen trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kosten der Besoldung der übrigen Lehrer an der betreffenden Schule trägt.

#### § 7 a.

(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so

vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als fünf Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem im Abs. 2 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hiefür trägt.

#### § 7 b.

(1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7 a sinngemäß Anwendung.

#### § 7 c.

(1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Fachinspektor für den Religionsunterricht wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Fachinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütungen zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Fachinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Fachinspektoren für den Religionsunterricht be-

stellten Religionslehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

#### Artikel II.

Solange öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete hauswirtschaftliche Berufsschulen bestehen, ist für alle Schüler dieser Schulen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand. Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes finden hiebei sinngemäß Anwendung.

#### Artikel III.

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleiben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 185 (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957), vorläufig in Geltung.

#### Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist, am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausfüh-

rungsgesetzgebung zu § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes, soweit diese Bestimmung als Grundsatzbestimmung gilt, mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

#### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Schärf

Gorbach

Drimmel

### Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen

Der Heilige Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Monsignore Opilio ROSSI, Titularerzbischof von Ancira,

und die Republik Österreich  
vertreten durch deren Bevollmächtigte,

Herrn Dr. Bruno KREISKY, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und

Herrn Dr. Heinrich DRIMMEL, Bundesminister für Unterricht, von dem Wunsche geleitet, die Fragen, die sich aus einer Neuordnung des Schulwesens in Österreich mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artikels VI des Konkordates vom

5. Juni 1933 und des diesbezüglichen Zusatzprotokolls ergeben, einer Regelung in gegenseitigem Einvernehmen zuzuführen, haben nachstehenden Vertrag geschlossen:

## Artikel I

### § 1.

(1) Die Kirche hat das Recht, den katholischen Schülern an allen öffentlichen und allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

(2) An den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien wird mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Lehrbetriebes an diesen Akademien Religionspädagogik gelehrt. Die Bestimmungen dieses Artikels über den Religionsunterricht gelten sinngemäß auch für Religionspädagogik.

(3) Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen. Den katholischen Schulen (Artikel II) wird es freistehen, nach Anzeige an die zuständige staatliche Schulbehörde ein höheres Ausmaß für den Religionsunterricht festzusetzen.

### § 2.

(1) Der Religionsunterricht wird an allen öffentlichen und an allen mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 für alle katholischen Schüler Pflichtgegenstand sein.

(2) Mit Rücksicht auf die besondere Organisation der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge erhebt der Heilige Stuhl nicht dagegen Einwand, daß in diesen Schulen der Religionsunterricht als nicht-obligater Unterrichtsgegenstand geführt wird. Ein in einzelnen Bundes-

ländern bisher bestehender darüber hinausgehender Zustand bleibt unberührt.

### § 3.

(1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen werden entweder vom Staate (Bund oder Bundesländer) nach den für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Vorschriften angestellt oder von der Kirche bestellt.

(2) Als Religionslehrer dürfen nur solche Personen angestellt werden, die von der Kirchenbehörde als hjezu befähigt erklärt und vorgeschlagen sind. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der „missio canonica“ gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der „missio canonica“ steht als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu.

(3) Die Kirche wird nur solche Personen zu Religionslehrern bestellen, welche überdies die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die die für staatlich angestellte Religionslehrer vorgeschriebene allgemeine Vorbildung nachweisen. Vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird das zuständige Bundesministerium in berüksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht erteilen.

(4) Staatlich angestellte Religionslehrer, denen die „missio canonica“ entzogen wird, werden für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden; sie werden nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften entweder in eine anderweitige Dienstverwendung genommen oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem staatlichen Dienstverhältnis ausgeschieden.

(5) Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des katholischen Lehrgutes ausschließlich den kirchlichen Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit auch den allgemeinen staatlichen Schulvorschriften.

(6) Der Staat übernimmt es, den gesamten Personalaufwand für alle Religionslehrer an den öffentlichen Schulen nach Maßgabe der für staatliche Lehrer gleichartiger Vorbildung und Verwendung geltenden Besoldungsvorschriften zu tragen. Soweit es sich hierbei um von der Kirche bestellte Religionslehrer handelt, richtet sich ihre Remuneration nach dem für nebenamtliche Lehrer geltenden Besoldungsschema.

#### § 4.

(1) Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird von der Kirche nach Maßgabe der ihr nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben ausgeübt. Die staatlichen Schulaufsichtsorgane sind jedoch befugt, auch den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht es der Kirche frei, Religionsunterrichtsinspektoren zu bestellen, die den staatlichen Schulbehörden bekanntgegeben werden. Das Recht der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, insbesondere jenes des Diözesanordinarius, über die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Teilnahme der Schüler an diesem zu wachen, wird hiedurch nicht berührt.

(3) Der Staat übernimmt es, für eine der Anzahl staatlicher Schulinspektoren für einzelne Gegenstände entsprechende Zahl von Religionsunterrichtsinspektoren den Personalaufwand nach Maßgabe der staatlichen Besoldungsvorschriften für Schulinspektoren für einzelne Gegenstände zu tragen.

#### § 5.

(1) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes von der Kirchenbehörde

erlassen und der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt werden.

(2) Für den Religionsunterricht werden von der Kirche nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sind.

#### § 6.

Die Teilnahme an den von der Kirche für die katholischen Lehrer und Schüler der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres, abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen wird den Lehrern und Schülern mindestens im bisherigen Umfang während der Schulzeit ermöglicht werden.

### Artikel II

#### § 1.

(1) Die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen haben das Recht, unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen schulrechtlichen Vorschriften Schulen aller Art zu errichten und zu führen.

(2) Auf die Dauer der Erfüllung der in den staatlichen Schulgesetzen hierfür taxativ aufgestellten Voraussetzungen ist den im Absatz 1 genannten Schulen das Öffentlichkeitsrecht zuzuerkennen.

(3) Unter Beobachtung der staatlichen allgemeinen Vorschriften haben die Kirche und ihre nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen auch das Recht, Kindergärten, Schülerhorte, Schülertagesheime, Schülerheime und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu führen.

#### § 2.

(1) Der Staat wird der Katholischen Kirche laufend Zuschüsse zum Perso-

nalaufwand der katholischen Schulen gewähren. Der Heilige Stuhl erklärt sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V damit einverstanden, daß hiefür die folgende Regelung gelten soll.

(2) Der Staat wird für die katholischen Schulen 60% jener Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die im Schuljahr 1961/62 zur Erfüllung des Lehrplanes an diesen Schulen erforderlich waren; die Berechnung hat für Lehrer an Pflichtschulen einerseits und für Lehrer an mittleren, höheren und sonstigen Schulen andererseits gesondert zu erfolgen.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebende Zahl von Lehrerdienstposten, die vom Staat für die katholischen Schulen zur Verfügung gestellt wird, wird im gleichen Verhältnis erhöht werden, wie die Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer steigt; eine solche Steigerung der Zahl der an öffentlichen Pflichtschulen verwendeten Lehrer hat nur dann eine Erhöhung im angeführten Sinne zur Folge, wenn die Steigerung mindestens 2 v. H. der Zahl der Lehrer beträgt, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages beziehungsweise im Zeitpunkte der jeweils letzten Erhöhung im Sinne dieser Vertragsbestimmung an öffentlichen Pflichtschulen verwendet worden sind.

(4) Der Staat wird überdies jeweils 60% des erforderlichen Mehrbedarfes an Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, der sich auf Grund der in Aussicht genommenen schulgesetzlichen Maßnahmen (wie insbesondere die Einführung eines 9. Schuljahres und die Schaffung von Pädagogischen Akademien) ergibt.

(5) In der Regel werden diese Zuschüsse in der Form der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern erfolgen. Die Aufteilung der zur Verfügung zu stellenden Lehrerdienstposten auf die einzelnen katholischen Schulen erfolgt durch die oberste

staatliche Schulbehörde auf Antrag des Diözesanordinarius. Es werden nur solche Lehrer zugewiesen werden, gegen deren Verwendung an der betreffenden Schule der Diözesanordinarius keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung wird aufgehoben werden, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt.

### § 3.

Unter katholischen Schulen im Sinne dieses Artikels sind jene Schulen zu verstehen, die von der Kirche oder den nach kirchlichem Recht bestehenden Einrichtungen erhalten werden sowie die von Vereinen, Stiftungen und Fonds geführten Schulen, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind.

### Artikel III

Die Republik Österreich wird der Diözese Eisenstadt zum Zwecke der Einrichtung des katholischen Schulwesens im Burgenland eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 45 Millionen Schilling erbringen. Die Zahlung wird in fünf gleichen Jahresraten von je 9 Millionen Schilling erbracht werden, und zwar der erste Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages, der zweite Teilbetrag bis längstens 1. Juli des auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Jahres, der dritte, vierte und fünfte Teilbetrag bis längstens jeweils 1. Juli des nächstfolgenden Jahres.

### Artikel IV

Soweit die staatlichen Schulbehörden kollegial organisiert sind, werden Vertreter der Kirche in diesen Kollegien das Recht der Mitgliedschaft haben.

## Artikel V

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der derzeitigen Struktur des öffentlichen Schulwesens oder wesentlicher Änderung der staatsfinanziellen Lage Verhandlungen über eine Modifikation des Vertrages zu begehren.

## Artikel VI

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in der Vatikanstadt ausgetauscht werden. Er tritt ein Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen in Wien, am 9. Juli 1962

Für die Republik Österreich:  
Per la Repubblica Austriaca:

**Dr. Bruno Kreisky**  
**Dr. Heinrich Drimmel**

## Schlußprotokoll

Bei Abschluß des Vertrages besteht zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen über folgende Punkte Übereinstimmung:

1. Der vorstehende Vertrag findet auf alle Schulen mit Ausnahme der Hochschulen und Kunstakademien Anwendung.

2. Zu Artikel I, § 2, Absatz 1:

a) Die nach den staatlichen Vorschriften vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen.

b) Der Heilige Stuhl nimmt davon Kenntnis, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften in allen Klassenräumen der Volks-, Haupt- und

Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge, der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ein Kreuz angebracht wird. Eine Änderung dieses Zustandes wird nicht ohne Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl stattfinden.

3. Zu Artikel I, § 6:

Die hiefür notwendigen Zeiten werden im Einvernehmen zwischen dem Diözesanordinarius und der zuständigen staatlichen Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden.

4. Zu Artikel II, § 2, Absatz 5:

Bei der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern im Sinne des Artikels II, § 2, Absatz 5 wird die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach Personen (Geistliche, Ordensangehörige und Laien), die vom Diözesanordinarius für die Verwendung an katholischen Schulen vorgeschlagen werden und die staatlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, für die Anstellung beziehungsweise Zuweisung bevorzugt berücksichtigt werden.

Wien, am 9. Juli 1962

Für die Republik Österreich:  
Per la Repubblica Austriaca:

**Dr. Bruno Kreisky**  
**Dr. Heinrich Drimmel**

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil.

Durch die im Gang befindliche Neuordnung des Schulwesens in Österreich werden auch Fragen berührt, die, soweit sie die Katholische Kirche betreffen, im Zusammenhang mit Artikel VI des Konkordats vom 5. Juni 1933 und des Zusatzprotokolls hiezu einer vertraglichen Regelung mit dem Heiligen Stuhl bedürfen.

Der Vertrag behandelt folgende vier Sachgebiete:

1. den Religionsunterricht in den öffentlichen und den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen (Artikel I),

2. die Subventionierung der katholischen Schulen (Artikel II und V),

3. die Situation, die sich aus der im Jahre 1938 erfolgten Aufhebung des öffentlichen kirchlichen Schulwesens im Burgenland ergibt (Artikel III) und

4. die Vertretung der Katholischen Kirche in den Kollegien der staatlichen Schulbehörden (Artikel IV).

In einem Schlußprotokoll sind gemeinsame Auffassungen über die Bedeutung und Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages festgehalten.

Der Vertrag samt dem Schlußprotokoll ändert das Konkordat vom 5. Juni 1933 und das diesbezügliche Zusatzprotokoll ab und ist samt dem Schlußprotokoll in einer Reihe von Bestimmungen gesetzändernd.

### **Besonderer Teil.**

#### **Zu Artikel I:**

Dieser Artikel verankert das Recht der Katholischen Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes in der dort angegebenen Weise unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen der einschlägigen staatlichen Vorschriften anlässlich der Neuordnung des Schulwesens. Es wird an sich kein neues Recht begründet, sondern es werden lediglich bestehende Rechte vertraglich verankert oder modifiziert.

§ 1 legt den sachlichen Umfang und das Ausmaß des Religionsunterrichtes unter Betonung des Rechtes der Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes (Absatz 1) fest, wobei Absatz 2 auf die neugeschaffenen Pädagogischen Akademien Bedacht nimmt.

§ 2 qualifiziert in Absatz 1 den Religionsunterricht grundsätzlich als Pflichtgegenstand an allen öffentlichen und allen mit dem Öffentlichkeitsrecht

ausgestatteten Schulen, wobei Punkt 2 lit. a des Schlußprotokolls die in den staatlichen Vorschriften vorgesehene Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht berücksichtigt. Absatz 2 beinhaltet bezüglich der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge eine Einschränkung des Absatzes 1, die sich aus der Besonderheit dieser Schulart ergibt.

§ 3 regelt die funktionelle und zum Teil auch dienstrechtliche Stellung der Religionslehrer im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Rechtszustand, wobei die Bestimmungen über die *missio canonica* (Absatz 2 und 4) und über die Vermittlung des katholischen Lehrgutes im besonderen (Absatz 5) der kirchlichen Autonomie (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) Rechnung tragen. Absatz 6 trifft Bestimmungen über die Tragung des Personalaufwandes für den Religionsunterricht durch den Staat.

§ 4 regelt die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, wobei er im besonderen auch Bestimmungen über die Inspektion und die Besoldung der Religionsunterrichtsinspektoren trifft. Dabei (Absatz 1 und 2) wird auf die kirchliche Autonomie Bedacht genommen.

§ 5 trifft Bestimmungen über Lehrpläne, Lehrbücher und Lehrmittel.

§ 6 sieht vor, daß den katholischen Lehrern und Schülern der öffentlichen und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen die Teilnahme an den näher umschriebenen Schülergottesdiensten, religiösen Übungen und Veranstaltungen mindestens im bisherigen Umfang während der Schulzeit zu ermöglichen ist, wobei im Punkt 3 des Schlußprotokolls die Herstellung des Einvernehmens zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden vorgesehen ist.

#### **Zu Artikel II:**

Die vertragliche Regelung des kirchlichen Schulwesens — an sich eben-

falls keine Neuheit — nimmt auf die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung über das Privatschulwesen Bedacht.

§ 1 enthält die institutionelle Verankerung der diesbezüglichen Rechte der Katholischen Kirche, wobei Absatz 3 auch Kindergärten, Schülerhorfte, Schülertagesheime, Schülerheime und ähnliche Einrichtungen in die Regelung einbezieht.

§ 2 erscheint besonders bedeutsam, regelt er doch die finanziellen Leistungen des Staates für die katholischen Schulen, die in § 3 definiert sind. Damit wird eine in den letzten Jahren immer wieder im Brennpunkt des allgemeinen Interesses stehende Frage zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat bereinigt. Die Absätze 2 bis 4 legen die Höhe des staatlichen Beitrages in dem dort näher umschriebenen Ausmaß fest, wobei Absatz 5 für den staatlichen Beitrag zum Personalaufwand der katholischen Schulen grundsätzlich die Form der sogenannten lebenden Subvention vorsieht. Hierüber enthält auch Punkt 4 des Schlußprotokolls unter Hinweis auf die bisherige Praxis eine eigene Bestimmung. Verwiesen wird auch auf Artikel V.

#### **Zu Artikel III:**

In Anbetracht der Beseitigung des öffentlichen konfessionellen Schulwesens im Burgenland nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 sieht dieser Artikel eine an die Diözese Eisenstadt in Raten zu leistende finanzielle Zahlung des Staates vor, welche die Einrichtung des kirchlichen

Schulwesens im Burgenland und damit eine Art Nachziehung gegenüber den anderen Diözesen auf dem Gebiete des katholischen Schulwesens ermöglichen soll.

#### **Zu Artikel IV:**

Diese Bestimmung sichert die Beteiligung der Katholischen Kirche an den Kollegien der Schulbehörden und stellt an sich kein Novum dar.

#### **Zu Artikel V:**

Diese Bestimmung umschreibt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Modifikation des Vertrages begehrt werden kann.

#### **Zu Schlußprotokoll:**

##### **Zu Punkt 1:**

Der sachliche Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich nicht auf Hochschulen und Kunstakademien.

##### **Zu Punkt 2 lit. a:**

Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu Artikel I § 2.

##### **Zu Punkt 2 lit. b:**

Diese Regelung betrifft die Anbringung des Schulkreuzes.

##### **Zu Punkt 3:**

Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu Artikel I § 6.

##### **Zu Punkt 4:**

Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu Artikel II § 2.

## INHALTSVERZEICHNIS

Zum Geleit . . . . .	3
Die neuen Schulgesetze . . . . .	5
Die Schulverwaltung . . . . .	8
Die Schulpflicht . . . . .	13
Die Schulorganisation . . . . .	17
Schule und Kirche . . . . .	34
Terminabelle . . . . .	39

### Gesetzestexte

215 Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird . . . . .	41
240 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz) . . . . .	48
241 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) . . . . .	56
242 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) . . . . .	67
244 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz) . . . . .	99
245 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche Berufsschulen geschaffen wird (Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 — LaÜG 1962) . . . . .	108
Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der derzeit geltenden Fassung . . . . .	129
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen . . . . .	134

## Abriss der österreichischen Schulgesetzgebung

- 1774 „Allgemeine Schulordnung“  
6. Dez. Errichtung des allgemeinen Volksschulwesens. Grundlegung der Lehrerbildung.
- 1775 Schulkommissionen in allen Erbländern
- 1795 Studien-Revisions-Hofkommission
- 1805 „Politische Schulverfassung“  
11. Aug. Errichtung von Realschulen und eigenen Mädchenschulen.
- 1867 Staatsgrundgesetz  
21. Dez. Art. 17: Dem Staat steht das Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen zu.
- 1868 Gesetz über das Verhältnis von Schule und Kirche  
25. Mai Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes über das Schulwesen wird die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft übertragen.
- 1869 Reichsvolksschulgesetz  
14. Mai Neuordnung des Volksschulwesens. Errichtung von Bürgerschulen. Gründung von Lehrerbildungsanstalten. Erweiterung der Schulpflicht auf acht Jahre.
- 1870 Provisorische Schul- und Unterrichtsordnung
- 1874 Provisorisches Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten  
Verordnung über die Normallehrpläne für Volks- und Bürgerschulen.
- 1883 Novellierung des Reichsvolksschulgesetzes  
2. Mai Einschränkung des Lehrstoffes der Volksschule. Einschränkung der achtjährigen Bürgerschule auf die drei letzten Pflichtschuljahre. Schulbesucherleichterungen für die ländliche Bevölkerung.
- 1886 Definitives Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten
- 1903 Einführung der Einjährigen Lehrkurse an den Bürgerschulen
- 1905 Definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen  
29. Sept.

- 1923 Wiener Lehrerdienstgesetz  
27. Juni Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien.
- 1927 Hauptschulgesetz  
2. Aug. Mittelschulgesetz
- 1934 Verordnung der Bundesregierung über die Abänderung  
23. März einiger Bestimmungen des Hauptschulgesetzes  
Verordnung der Bundesregierung über die Abänderung  
einiger Bestimmungen des Mittelschulgesetzes
- 1934 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik  
1. Mai Österreich
- 1936 Burgenländisches Volksschulgesetz
- 1948 Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz  
21. April Bundeseinheitliche Besoldung der Lehrer. Diensthöhe der Länder.
- 1949 Gesetz über den Religionsunterricht in der Schule  
13. Juli
- 1962 Bundesverfassungsgesetz,  
18. Juli mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.
- 1962 Bundes-Schulaufsichtsgesetz  
25. Juli  
Schulpflichtgesetz  
Schulorganisationsgesetz  
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen  
Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962  
Privatschulgesetz  
Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 (LaDÜG 1962)  
Bundesgesetz über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland

